

BStGer SK.2020.36 vom 22. Juni 2021

Bundesstrafgericht, 2021-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2020.36

FR: TPF SK.2020.36 du 22 juin 2021

IT: TPF SK.2020.36 del 22 giugno 2021

Regeste

Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art.162 al. 1 StGB und Art. 6 in Verbindung mit Art. 23 UWG), wirtschaftlicher Nachrichtendienst, schwerer Fall (Art. 273 StGB), Bestechung Privater (sich bestechen lassen; Art. 322novies StGB und Art. 4a Abs. 1 Bst. b. in Verbindung mit Art. 23 UWG) und Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen / Ausnützen von Insiderinformationen (Art. 40 aBEHG /154 FinfraG)

Erwägungen

E. 15

August 2014 für insgesamt Fr. 40'000.-- mit einem Netto-Gewinn von Fr. 4'639.10 wieder verkauft (B07.103.001.01.T-0104 ff.). Der Beschuldigte A. war über die u.a. für Verwaltungsräte geltende Handelssperre vom 1. Juli bis zum 6. August 2014 vorzeitig per E-Mail in Kenntnis gesetzt worden. Die Transaktionen mit C. Effekten wurden nicht als Management-Transaktionen gemeldet. Die Positionseröffnungen in C.i. Call Warrants vom 30. Juli 2014 erfolgten, nachdem der Beschuldigte A. am 28. Juli 2014 mit der Einladung zum bevorstehenden AC Meeting detaillierte pre-read Dokumente betreffend die C. HJ/2014 Ergebnisse erhalten hatte (BA pag. B07.201-002-0048 ff.). 2.4.4.2 Der Beschuldigte A. erwarb am 23. sowie 27. Oktober 2014 Call Warrants mit Basiswert C.i. im Wert von Fr. 51'700.-- und setzte damit auf einen Anstieg der C.i.-Aktie. Die Geschäftszahlen der C. zum 3Q/2014 sollten am 28. Oktober 2014 – am Folgetag der zweiten Positionseröffnung – publiziert werden. Die C.i. Call Warrants dürften letztlich wertlos verfallen sein, da sie während der Laufzeit nicht verkauft wurden und bei Verfall aus dem Geld lagen. Zum Schlusskurs am Publikationstag der 3Q/2014 Ergebnisse hätte ein Brutto- und Netto-Gewinn von Fr. 3'500.-- bzw. Fr. 3'167.-- resultiert (BA pag. B07.101.001.02.T-0389 f.). Der Beschuldigte A. war über die für Verwaltungsräte geltende Handelssperre vom 1. bis 29. Oktober 2014 per E-Mail vorgängig in Kenntnis gesetzt worden. Die Transaktionen mit C.i.-Effekten wurden nicht als Management- Transaktionen gemeldet. Die Positionseröffnungen in C.i. Call Warrants am 23. sowie

64 SK.2020.36 am 27. Oktober 2014 erfolgten, nachdem der Beschuldigte A. am 17. Oktober 2014 mit der Einladung zum bevorstehenden AC Meeting detaillierte pre-read Dokumente mit den C. 3Q/2014 Ergebnissen erhalten hatte (BA pag. B11.302.003-0017). 2.4.4.3 Der Beschuldigte A. erwarb am 27. April 2015 Call Warrants mit Basiswert C.i. für insgesamt Fr. 24'000.--. Mit den Call Warrants, die bereits am 19. Juni 2015 verfallen sollten, setzte er auf einen kurzfristigen Anstieg der C.i.-Aktie. Die Publikation der C.-Geschäftszahlen zum 1. Quartal 2015 war für den Folgetag des Derivategeschäfts angekündigt. Die C.i. Call Warrants wurden am Tag der Ergebnispublikation für Fr. 30'000.-- wieder veräussert (BA pag. B07.101.001.02.T-0397 f.). Es resultierte ein Brutto- und Netto-Gewinn von Fr. 6'000.-- bzw. Fr. 5'833.20. Der Beschuldigte A. war über die

u.a. für Verwaltungsräte geltende Handelssperre vom 1. April bis 29. April 2015 per E-Mail vorgängig in Kenntnis gesetzt worden. Die Transaktionen mit C.i.-Effekten wurden nicht als Management-Transaktionen gemeldet. Die Positionseröffnung in C.i. Call Warrants vom 27. April 2015 geschah um 11.26 Uhr, nachdem der Beschuldigte A. am 21. April 2015 gemeinsam mit den AC-Mitgliedern die Financial Results Q1/2015 erhalten hatte, ihm am 27. April 2015, um 10.19 Uhr, der Q1/2015 Press Release zugestellt worden war, sowie wenige Stunden vor Beginn der Telefonkonferenz des C. VR zur Genehmigung der Q1/2015-Geschäftszahlen (BA pag. B11.302.004-0001 ff.). 2.4.4.4 Der Beschuldigte A. kaufte am 22. Juni 2015 100'000 Long Mini-Futures mit Basiswert C.i. für Fr. 45'000.--, mit denen er von einem Anstieg der C.i.-Aktie profitieren würde. Er stellte die Derivateposition am 15. Juli 2015 in zwei Abschlüssen für insgesamt Fr. 57'500.-- glatt, nachdem am vorangehenden Handelstag eine HHHHH.-Meldung über einen möglichen Verkauf von C.b. erschienen war und C. nach Handelsschluss die Prüfung strategischer Optionen für das Vakuum Segment bestätigt hatte. Es resultierte mit der Glattstellung der 100'000 C.i. Long Mini-Futures am 15. Juli 2015 ein Brutto- Gewinn von Fr. 12'500.-- und ein Netto-Gewinn von Fr. 12'239.10. Die Börsentransaktionen mit C.-Effekten vom 22. Juni und 15. Juli 2015 wurden nicht als Management- Transaktionen gemeldet. Die Verkaufsabschlüsse vom 15. Juli 2015 fielen zudem in die Blackout Periode. Vor dem Kauf der C.i.-Effekten am 22. Juni 2015 hatte der Beschuldigte A. als VR der C. und Mitglied des Strategiekomitees an mehreren internen Besprechungen und/oder Beschlüssen betreffend C.b. teilgenommen (BA pag. B07.201.003- 0002). Am 20. Juni 2015 wurde im Hinblick auf einen möglichen Verkauf von C.d. eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen C. und P. abgeschlossen. Am Nachmittag des

E. 20

Juni 2015 forderte die Bank 12 P. im Namen von C. auf, bis zum 24. Juni 2015 ein unverbindliches und bis zum 30. Juni 2015 ein verpflichtendes Kaufangebot einzureichen. Nach Abschluss der Vertraulichkeitsvereinbarung am 20. Juni 2015 und zwei Tage vor dem erwarteten Eingang des unverbindlichen Angebots von P. erwarb der Beschuldigte A. am 22. Juni 2015 100'000 C. Long Mini-Futures für Fr. 45'000.-- (BA pag. B07.101.001.02.T-0008 f.). 2.4.4.5 Der Beschuldigte A. kaufte am 22. bzw. 23. September 2015 insgesamt 200'000 Call Warrants mit Basiswert C.i. für Fr. 46'000.--. Am 27. Oktober 2015 erwarb er erneut

65 SK.2020.36 200'000 Call Warrants mit Basiswert C.i. für Fr. 38'000.--. Am nächsten Tag, dem 28. Oktober 2015, kaufte er 300'000 C.i. Long Mini-Futures für Fr 36'000.--. Mit den zwischen

E. 22

September und 28. Oktober 2015 erworbenen Derivaten würde er von einem Anstieg der C.i.-Aktie profitieren. Der Beschuldigte A. stellte die 400'000 C.i. Call Warrants und 300'000 C.i. Long Mini-Futures am 20. November 2015 für insgesamt Fr. 256'500.-- glatt, nachdem C. vorbörslich über die Transaktionsvereinbarung zum Verkauf des Vakuum Segments an P. informiert hatte. Es resultierte aus den Geschäften mit C.-Derivaten, die zwischen 22. September und 20. November 2015 getätigt wurden, ein Brutto- Gewinn von Fr. 136'500.-- und ein Netto-Gewinn von Fr. 135'489.50 (BA pag. B07.101.001.02.T-0058 ff.). Weder die Käufe noch die Verkäufe von C. Effekten, die der Beschuldigte A. zwischen dem 22. September und 20. November 2015 ausführte, meldete er als

Management-Transaktionen. Ein Grossteil der C.-Derivatepositionen wurde zudem während einer Handelssperre aufgebaut. Zum Zeitpunkt der C.i. Call Warrant- Käufe vom 22. bzw. 23. September 2015 hatten mehrere VR-Besprechungen und eine Strategiekomitee-Sitzung stattgefunden, an denen der Beschuldigte A. teilgenommen hatte und anlässlich derer über das Projekt C.d. informiert worden war (BA pag. B07.201.003-0002). Bei diesen Anlässen kamen u.a. verschiedene, nicht öffentliche und potenziell kursrelevante Aspekte des C.d. Transaktionsprozesses zur Sprache. Die C.-Derivatekäufe vom 27. bzw. 28. Oktober 2015 fanden statt, nachdem am 27. Oktober 2015 vorbörslich die C. Q3/2015 Geschäftszahlen publiziert worden waren und in der Folge der C.i.-Kurs stark an Wert eingebüsst hatte. Die Blackout-Periode, über deren bevorstehenden Beginn der Beschuldigte A. am 28. September 2015 in Kenntnis gesetzt worden war, dauerte noch bis zum Handelsende des 28. Oktobers 2015. 2.4.4.6 Am 25. November 2015 erwarb der Beschuldigte A. 150'000 C.i. Put Warrants für ins- gesamt Fr. 23'000.-- mit einer kurzen Restlaufzeit bis Mitte Dezember 2015 via Bank 6, durch die er von einem kurzfristigen Rückgang des C.i.-Aktienkurses profitieren würde. Er stellt die C.i. Put Warrants am 30. November 2015 für Fr. 28'000.-- mit einem Gewinn glatt, nachdem C. vorbörslich über eine Goodwill Wertberichtigung von Fr. 470 Mio. bei CCCC. sowie Umstrukturierungsmassnahmen bei CCCC. und DDDD. informierte hatte. Eine weitere Position im Umfang von 250'000 C.I. Put Warrants für insgesamt Fr. 19'634.40 eröffnete der Beschuldigte A. am 27. November 2015 über sein Konto bei der Bank 7. Aus den Geschäften mit C.-Derivaten, die zwischen dem 25. Novem- ber 2015 und 30. November 2015 via Bank 6 getätigt worden waren, resultierte ein Brutto-Gewinn von Fr. 5'000.-- und ein Netto-Gewinn von Fr. 4'789.95 (BA pag. B07.101.001.02.T-0104; B07.101.001.02.T-0107; B07.106.001.01.03-0006; B07.101.001.02.T-0121; B07.101.001.02.T-0123; B07.106.001.01.03-0007 f.). Weder die Käufe noch die Verkäufe von C.-Effekten, die der Beschuldigte A. zwischen dem 23. und 30. November 2015 tätigte, meldete er als Management-Transaktionen. Zum Zeit- punkt der C.i. Put Warrant-Käufe vom 25. November 2015 hatten mehrere VR-Bespre- chungen und eine SC-Sitzung stattgefunden, an denen der Beschuldigte A. teilgenom- men hatte und anlässlich derer die Umstrukturierungsmassnahmen für CCCC. und DDDD. sowie die Wertberichtigung im Segment CCCC. besprochen worden waren (BA pag. B07.201.003-0002). Die C.i. Put Warrant-Käufe vom 25. November 2015 dürften

66 SK.2020.36 unmittelbar vor bzw. während der C.-VR-Sitzung vom 25. November 2015 stattgefunden haben, die zwischen 14.00 Uhr und 18.40 Uhr anberaumt worden war. 2.4.4.7 Am 19. Februar 2016 tätigte der Beschuldigte A. drei Kauftransaktionen mit C.-Effekten. Er stellte mit zwei Abschlüssen eine zuvor bestehende C.i. Call Warrants-Position für Fr. 27'200 glatt, mit der er von einem Anstieg der C.i.-Aktie profitiert hätte und kaufte kurz darauf C.i. Put-Warrants für Fr. 25'000.--, die auf die Ausnutzung einer negativen Kursentwicklung der C.i.-Aktie angelegt waren. Die C.-Ergebnisse zum Geschäftsjahr 2015 sollten am 1. März 2016 publiziert werden. Am Tag der Ergebnispublikation wurde ein Teil der C.i. Put Warrants verkauft. Die Position wurde am 7. April 2016 vollständig glattgestellt, wobei kein positiver Brutto- und Netto-Gewinn resultierte. Durch den früh- zeitigen Verkauf der C.i. Call Warrants am 19. Februar 2016 entstand ein Vermögens- vorteil durch Verlustvermeidung in der Höhe von Fr. 1'600.-- (BA pag. B07.101.001.02.T-0228; B07.101.001.02.T-0256). Der Beschuldigte A. tätigte am 19. Februar 2016 die Geschäfte mit C.i.-Derivaten, nachdem er am Vortag die Einladung zum AC Meeting mit pre-reads zu den C. Geschäftszahlen 2015 per E-Mail erhalten hatte. Im

Anhang befand sich auch der Annual Report 2015 (BA pag. 07.201-0214; B07.201.002-0180ff.). Er war zuvor über die u.a. für Verwaltungsräte geltende Handels-sperre vom 1. Januar bis am 2. März 2016 per E-Mail in Kenntnis gesetzt worden. Die Geschäfte mit C.i.-Effekten wurden nicht als Management-Transaktionen gemeldet. 2.4.4.8 Der Anklagepunkt Ziff. I.5.2.1 ist verjährt, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. 2.4.4.9 Der Beschuldigte A. erwarb am 29. bzw. 30. Juli 2014 200'000 D. Long Mini-Futures für insgesamt Fr. 24'000.--. Am 5. August 2014 kaufte er zusätzlich 25'000 D. Call Warrants für insgesamt Fr. 2'250.-- über dieselbe Kontoverbindung bei der Bank 3. Mit den erwor-benen Derivaten würde er von einem Anstieg der D.a.-Aktie profitieren. Die D.-Effekten- käufe ereigneten sich, nachdem der Beschuldigte A. vertrauliche und potenziell kursre-levante Informationen über die D.-Halbjahresergebnisse 2014 erhalten hatte (BA pag. B07.203.001-0040). Als der Beschuldigte A. ab 6. August 2014 eine Position im Umfang von 100'000 D. Call Warrants für insgesamt Fr. 8'750.-- eröffnete, waren ihm am Vortag detaillierte Informationen zum D.-Halbjahresergebnis 2014 für die anstehende AC-Sit- zung per E-Mail zugestellt worden. Über diese Informationen verfügte der Beschuldigte A. auch am 7. August 2014, als er 3'100 D.a.-Aktien im Wert von CHF 43'865 für die M. AG kaufte (BA pag. B07.103.001.01.T-0099 ff.). Die D. Call Warrants hatten im Erwerbszeitpunkt eine Restlaufzeit von ca. 1.5 Monaten (Verfall 19. September 2014) und lagen deutlich aus dem Geld. Die D.-Effektenkäufe zwischen 29. Juli und 7. August 2014 geschahen während der Handelssperrfrist, die im Hinblick auf die Publikation der D. Halbjahresergebnisse 2014 schon per 1. Juli 2014 auferlegt worden war. Der Beschuldigte A. hatte den Hinweis auf das einsetzende Han- delsverbot am 30. Juni 2014 per E-Mail erhalten. Die Börsengeschäfte mit D.-Effekten wurden ausserdem nicht als Management-Transaktionen gemeldet.

67 SK.2020.36 Die D. Long Mini-Futures wurden am 11. August 2014 frühzeitig zurückbezahlt, da die zugrundeliegende D.a.-Aktie eine knock-out Schwelle durchschritten hatte. Die am 5. bzw. 6. August 2014 aufgebaute D. Call Warrants Position wurde ab 15. September 2014 zu verschiedenen Kursen für insgesamt Fr. 3'250.-- glattgestellt, wobei ein kleiner Teil später wertlos verfiel. Es resultierte kein positiver Brutto- und Netto-Gewinn aus diesem Geschäft. Beim Schlusskurs vom 19. August 2014 in der Höhe von Fr. 0.06, d.h. zum relevanten Glattstellungspreis nach Publikation der D.-Halbjahreszahlen 2014, wäre auch kein positiver Brutto- und Netto-Gewinn erzielbar gewesen. Die am 7. August 2014 erworbenen D.-Inhaberaktien wurden ab 9. Dezember 2014 veräussert. Bis zum 19. Dezember 2014 verkaufte der Beschuldigte A. die 3'100 D.-Inhaberaktien für insgesamt Fr. 40'485.--. Zu den effektiv erzielten Kursen vom 9. bzw. 19. Dezember 2014 resultierte aus dem Verkauf der D.a.-Aktien kein positiver Brutto- oder Netto- Gewinn. Beim Schlusskurs vom 19. August 2014 in der Höhe von Fr. 15.40, d.h. zum relevanten Glattstellungspreis nach Publikation der D.-Halbjahreszahlen 2014, hätte der Brutto-Gewinn Fr. 3'875.-- und der Netto-Gewinn Fr. 3'429.50 betragen. Die Kommentare der Analysten und Medien zu den Halbjahreszahlen 2014 waren überwiegend positiv. 2.4.4.10 Der Beschuldigte A. erwarb am 26. Februar 2016 in mehreren Abschlüssen 4'531 D.a.- Aktien für insgesamt Fr. 24'241.-- via Bank 6. Am 22. März 2016 kaufte er über die glei- che Bankbeziehung zusätzlich 1'969 D.a.-Aktien für insgesamt Fr.10'823.- Die insge- samt 6'500 D.a.-Aktien verkaufte er am Montag, 4. April 2016, nachdem der D.-Aktien- kurs am gleichen Tag wegen Übernahmegerüchten stark angestiegen war. Aus dem Geschäft mit D.a.-Titeln resultierte ein Brutto- und Netto-Gewinn von Fr. 5'761.-- bzw. Fr. 5'347.40 (BA pag. B07.101.001.02.T-0225 ff.). Die Effektengeschäfte des Beschul- digten A. mit D.-Aktien

vom 26. Februar 2016 und 22. März 2016 geschahen, nachdem bei D. seit September 2015 das Projekt EEEE. im Gange war, das u.a. den Verkauf des Unternehmens vorsah. Sie geschahen nachdem der Beschuldigte A. nachweislich Kenntnis vom Projekt EEEE. und dem Bank 2-Mandat hatte, er seit Anfang Januar 2016 zusätzlich als Senior Advisor für EEE. tätig war und am 5. Februar 2016 gebeten wurde, EEE. für den Due Diligence Pitch bei DDD. zu unterstützen, wobei die Sorgfaltsprüfung mit der potenziellen Übernahme von D. durch DDD. zusammenhing. Sie geschahen nachdem der Beschuldigte A. am 11. Februar 2016 für EEE. nach Z. zu DDD. gereist und in den Präsentationsunterlagen als Projektmitglied für das allfällige DDD. Mandat aufgeführt worden war, nachdem der Beschuldigte A. am 25. Februar 2016 eine vertrauliche DDD.-Präsentation von EEE. erhalten hatte, die gleichentags als Veranstaltungsgrundlage bei DDD. gedient hatte (BA pag. B11.302.022-0235 ff.). Als der Beschuldigte A. am 26. Februar und 22. März 2016 die D.a.-Aktiengeschäfte tätigte, wurde der Plan B des Projekts EEEE. zum Verkauf von D. sehr aktiv verfolgt. Anfang Februar 2016 konnte die Bank 2 dem VR des Bekleidungskonzerns zwei unverbindliche Angebote für eine Vollübernahme zu Preisen zwischen Fr. 9.65 bis Fr. 10.-- pro D.a. Aktie präsentieren, darunter jenes der DDD.-Gruppe. Eine Übernahmeofferte

68 SK.2020.36 zu Fr. 9.65 bis Fr. 10.-- pro Titel implizierte zum Schlusskurs der D.a.-Aktie vom 2. Februar 2016 (Fr. 7.35) Prämien von 31.3 % bis 36 %. Die Bank 2 hatte auch Vertraulichkeitsvereinbarungen mit zwei weiteren Interessenten unterschrieben, von denen in Kürze unverbindliche Angebote eintreffen würden. Gemäss Prozessbrief vom 20. Januar 2016 erwartete die Bank 2 eine endgültige Offerte von FFFF. bis zum 25. Februar 2016. Am 19. Februar 2016 war ein Meeting des D.-VR-Präsidenten mit GGGG. Vertretern und dem Beschuldigten B. in den Räumlichkeiten von Bank 2 in Zürich geplant, um die verschiedenen Optionen des neuen Hauptaktionärs von D. zu besprechen. Am

E. 24

Februar 2016 ging ein angepasstes unverbindliches Angebot von HHHH. GmbH für die D. Ländergesellschaften Belgien und Niederlande bei Bank 2 ein. Am Abend des

E. 29

September 2014 erworbenen Bestände wurden vom Emittenten am 7. Oktober 2014 jedoch frühzeitig zurückbezahlt, da die zugrundeliegende E.a.-Aktie eine knock-out-Schwelle des Produkts durchschritten hatte. Für den 5. November 2014, zwischen 9.00 Uhr und 10.00 Uhr, war eine telefonische Besprechung zwischen dem Beschuldigten A., dem CFO der E. und einem weiteren Mitarbeiter dieses Unternehmens anberaumt. Die Börsenabschlüsse ereigneten sich an diesem Morgen. Anlässlich der Kaufabschlüsse in E. Call Warrants und Long Mini-Futures am 13. November 2014 verfügte der Beschuldigte A. über den Q3/2014 Bericht des Unternehmens

70 SK.2020.36 und die entsprechende Medienmitteilung. Beide Dokumente waren ihm am Vorabend vom Leiter des Holding Office der E. per E-Mail zugestellt worden. Die E.-Effektengeschäfte vom 2. Oktober bis 13. November 2014 geschahen während der Handelssperre, die vom Unternehmen im Hinblick auf die Publikation der Q3/2014 Geschäftsergebnisse ab 1. Oktober 2014 verhängt worden war. Der Beschuldigte A. hatte die Information zum bald einsetzenden Handelsverbot am 24. September 2014 per E-Mail erhalten. Die E.-Effektengeschäfte wurden zudem nicht als Management-Transaktionen gemeldet (BA pag. B18.103.001.01-0102). Die am 2. Oktober und 13. November 2014

gekauften E. Call Warrants wurden ab 20. November 2014 ohne Gewinn veräussert. Auch zum Schlussquote nach Publikation der Geschäftsergebnisse zum 3. Quartal 2014 hätte kein positiver Brutto- bzw. Netto- Gewinn resultiert. Die am 5., 7. bzw. 13. November 2014 erworbenen E. Long Mini- Futures wurden ab 28. November 2014 ohne Gewinn verkauft bzw. zurückbezahlt. Zum Schlussquote am 20. November 2014 von Fr. 0.11, d.h. zum relevanten Glattstellungs- kurs nach Publikation der E.-Geschäftsergebnisse zum 3. Quartal 2014, hätte ein Brutto- und Netto-Gewinn von Fr. 21'000.-- bzw. Fr. 20'294.05 resultiert (BA pag. B07.103.001.01.T-0135 ff.). 2.4.4.13 Der Beschuldigte A. erwarb zwischen 16. Dezember 2014 und 3. März 2015 E.-Aktien für insgesamt Fr. 91'300.--. Dazwischen kaufte er am 14. Januar 2015 E. Long Mini- Futures für insgesamt Fr. 28'000.-- via Bank 6. Die E.a.-Aktienkäufe vom 16. bzw. 17. Dezember 2014 erfolgten, nachdem E. am 15. Dezember 2014 nachbörslich das baldige Ausscheiden des CFO sowie den Abbruch des Verkaufsprozesses für spezifische Dis- tributionseinheiten des Unternehmens bekanntgegeben hatte. Eine entsprechende Be- nachrichtigung des Marktes war gleichentags im Rahmen einer VR-Sitzung in Gegen- wart des Beschuldigten A. beschlossen worden. Die Abschlüsse vom 16. Dezember 2014 fielen unter das Handelsverbot. Der Beschuldigte A. hatte am 8. Dezember 2014 zudem E.-Unterlagen zum Abschluss 3/2014, zum Budget 2015 und zur Mittelfristpla- nung 2016 bis 2019 erhalten. Die Prognosen des Abschlusses 3/2014 wichen teilweise stark von den endgültig publizierten Werten ab und deuteten, gemessen an den Kon- senserwartungen vor Ergebnispublikation, zumeist auf keine positiven Ergebnisüberra- schungen hin. Der Ausblick für das Jahr 2015 war ausserdem verhalten. Dagegen er- wartete man bereits ab dem Jahr 2016 EBITDA-Werte über dem mittelfristig gesteckten Ziel von EUR 300 Mio. Nachdem der Beschuldigte A. am 8. Januar 2015 per E-Mail vom VR-Präsidenten der E. erfahren hatte, dass man per 15. Januar 2015 einen neuen CFO «am Markt» würde ankündigen können, kaufte er am 14. Januar 2015 Long Mini-Futures für Fr. 28'000.-- (BA pag. B07.103.001.01.01-0287 f.). Als der Beschuldigte A. am 2. bzw. 3. März 2015 erneut E.-Aktien erwarb, hatte er zuvor die Präsentationsdokumente zum Projekt HHH. für die SC-Sitzung am 3. März 2015 erhalten. Die E-Mail mit der HHH.-Präsentation stammte vom 2. März 2015. Zuvor hatte der Beschuldigte A. dem Sekretär des E.-VR eine E-Mail mit der Bitte geschickt, die Unterlagen für das SC ins Sherpany zu stellen, da er unterwegs sei und die Dokumente

71 SK.2020.36 nicht ausdrucken könne. Die Unterlagen zum Projekt HHH. stellten im Wesentlichen das neuste, verbesserte Angebot von RRRRR. für spezifische Vertriebsgesellschaften der E. vor. Es überwogen darin klar die positiven Argumente für eine Annahme des Ange- bots. Gemäss Bank 2 barg die Bekanntgabe einer Verkaufstransaktion für den Markt positives Überraschungspotenzial. Seit 23. Februar 2015 verfügte der Beschuldigte A. ausserdem über den Entwurf des E.-Jahresberichts 2014 und der entsprechenden Me- dienmitteilung. Die E.-Effektengeschäfte vom 16. Dezember 2014 bis 3. März 2015 ge- schahen während der Handelssperre (BA pag. 07.202-0064). Die E.-Effektengeschäfte wurden zudem nicht als Management-Transaktionen gemeldet. Aus dem Geschäft mit E.-Aktien, die zwischen 16. Dezember 2014 und 3. März 2015 erworben worden waren, resultierte kein positiver Brutto- oder Netto-Gewinn. 2.4.4.14 Der Beschuldigte A. kaufte zwischen 5. Mai und 27. August 2014 F.-Effekten für insge- samt Fr. 370'554.--. Am 5., 7. und 9. Mai 2014 tätigte der Beschuldigte A. auf eigene Rechnung Käufe von 144'400 F.a.-Aktien für insgesamt Fr. 149'892.--. Er erwarb am 12. Mai 2014 zusätzlich 100'000 F. Call Warrants für Fr. 5'000.-- zugunsten der M. AG. Diese Käufe von

F.-Effekten geschahen, nachdem der Beschuldigte A. seit Anfang April ein Mandat als Senior Advisor bei Bank 2 Zürich innehatte, der Beschuldigte B. von Bank 2 Zürich gemäss eigenen Notizen am 22. April 2014 bereits am Projekt III. bzw. an Übernahmep länen für F. durch O. arbeitete, Bank 2 mit Unterstützung des Beschuldigten A. eine Präsentation für den 14. Mai 2014 vorbereitete, an der die strategischen Optionen des Unternehmens erörtert werden sollten. Bereits am 14. und 16. Mai 2014 tätigte der Beschuldigte A. weitere F.a.-Aktienkäufe (83'100 F.a. für insgesamt Fr. 84'962.--) auf eigene Rechnung. Dazwischen erwarb er am 15. Mai 2014 im eigenen Namen 100'000 F. Call Warrants für Fr. 5'000.--. Am 19. Mai 2014 eröffnete er für die M. AG eine F. Long Mini-Future Position für Fr. 4'500.-. Aus dem Dokument mit dem Titel «Project III. Preliminary Considerations & Time-table», das am 19. Mai 2014 an den Beschuldigten A. versandt wurde, ist ersichtlich, dass Bank 2 eine Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots in der Woche vom 15. September 2014 für möglich hielt. Die anfänglich vorgesehene öffentliche Ankündigung sollte somit vor Verfall der F.-Call Warrants stattfinden, die der Beschuldigte A. am 12. bzw. 15. Mai 2014 gekauft hatte. Weitere Käufe von F.-Effekten folgten Mitte Juli 2014, ohne dass die zuvor eröffneten Positionen glattgestellt worden wären. Am 17. Juli 2014 kaufte der Beschuldigte A. in mehreren Abschlüssen 400'000 F. Call Warrants für insgesamt Fr. 12'000.-- auf eigene Rechnung. Am 22. Juli 2014 kaufte er in mehreren Transaktionen weitere 400'000 F. Call Warrants für insgesamt Fr. 12'000 dazu. Am 25. Juli 2014 folgten weitere Positions-eröffnungen in F.-Call Warrants (200'000 Stk. für insgesamt Fr. 8'000.--). Am 28. Juli 2014 kam es zu nochmaligen Käufen von F.-Call Warrants (200'000 Stk. für insgesamt Fr. 8'000). Der Beschuldigte A. erwarb zwischen dem 17. und 28. Juli 2014 F.-Derivate für insgesamt Fr. 40'000.--, nachdem Anfang Juni Kontakte mit dem CEO/VR-Präsidenten der JJJJ. Gruppe bzw. Grossaktionär KKK. betreffend das Projekt III. stattgefunden

72 SK.2020.36 hatten. Weiter erwarb der Beschuldigte A. einen Teil der F.-Effekten, nachdem er gemäss E-Mail vom 23. Juli 2014 an den Beschuldigten B. wusste, dass O. nun eine Absichtserklärung (LOI: Letter of Intent) an F. verfassen würde (BA pag. B07.2204.001-0041). Am 27. August 2014 kaufte der Beschuldigte A. zusätzlich 72'500 F.a.-Aktien im Wert von Fr. 81'200.-- auf eigene Rechnung. Die Abschlüsse mit F.-Effekten, die der Beschuldigte A. zwischen 17. Juli 2014 und 18. August 2014 tätigte, fielen in die Sperrfrist für Effektengeschäfte, die im Zusammenhang mit der Publikation der F. Halbjahreszahlen 2014 auferlegt worden war. Der Beschuldigte A. war darüber am 18. Juni 2014 in Kenntnis gesetzt worden. Die Abschlüsse mit F.-Effekten vom 18. August 2014 und 27. August 2014 fielen unter das Handelsverbot, das im NDA zum Projekt III. festgeschrieben und am 7. August 2014 vom Beschuldigten A. unterschrieben worden war. Die 300'000 F.-Aktien, die der Beschuldigte A. zwischen dem 5. Mai und 27. August 2014 erworben hatte, diente er im Rahmen des öffentlichen Kaufangebots der O. an die Aktionäre der F. an. Es resultierte ein Brutto- und Netto-Gewinn aus den ab 5. Mai 2014 erworbenen F.-Aktien von Fr. 88'946.-- bzw. Fr. 87'334.75. Zum Schlusskurs am 26. September 2014 von Fr. 1.33, d.h. zum relevanten Glattstellungspreis nach Ankündigung des öffentlichen Kaufangebots der O. an die Aktionäre der F., wäre ein Brutto- und Netto-Gewinn von Fr. 82'946.-- bzw. Fr. 81'334.75 erzielbar gewesen. Aus dem Geschäft mit den F. Call Warrants, die zwischen 17. Juli 2014 und 28. Juli 2014 erworben worden waren, resultierte nach der Veräusserung am 1. Oktober 2014 ein Brutto- und Netto-Gewinn von Fr. 32'000.-- bzw. Fr. 31'167.95. Zum Schlusskurs der Effekte am 26. September 2014 wäre derselbe Brutto- und Netto-Gewinn erzielbar gewesen. Die 50'000 F. Long

Mini-Futures im Konto der M. AG wurden am 1. Oktober 2014 zu Fr. 0.20 für Fr. 10'000.-- glattgestellt. Es resultierte ein Brutto- und Netto-Gewinn von Fr. 5'500.-- bzw. 5'412.44. Derselbe Brutto- und Netto-Gewinn wäre zum Schlusskurs der Effekte am 26. September 2014 erzielbar gewesen (BA pag. B07.103.001.01.T-0130 ff.). 2.4.4.15 Der Beschuldigte A. erwarb zwischen dem 23. Mai 2014 und 3. Juli 2014 eine Million G.a. Call Warrants für insgesamt Fr. 77'000.--. Daneben kaufte er am 23. Mai 2014 und

E. 30

Juni 2014 und am 3. Juli 2014. Kurz zuvor war am 23. Juni 2014 die Frist für die Eingabe des verbindlichen Angebots für die G. verstrichen. Der Beschuldigte A. war kein Adressat von Dokumenten zum Projekt KKKK. Regelmässigen Kontakt zu Bank 2 unterhielt er jedoch über den relevanten Zeitraum u.a. im Zusammenhang mit dem Projekt III., das im Verkauf von F. an O. mündete. Als am 7. Juli 2014 vorbereitend der geplante Zusammenschluss zwischen N. und G. bekanntgegeben wurde, erkundigte sich der Beschuldigte A. in einer E-Mail mit dem Betreff «News aus der Versicherungsbranche» beim Beschuldigten B., ob jener trotzdem den geplanten Trip nach London wahrnehmen könne (BA pag. B11.302.016-0001 ff.). Als am 7. Juli 2014 der geplante Zusammenschluss zwischen der N. und der G. bekanntgegeben wurde, veräusserte der Beschuldigte A. alle zuvor erworbenen G.a. Call Warrants für insgesamt Fr. 320'000.--. Es resultierte ein Brutto- und Netto-Gewinn von Fr. 243'000.-- bzw. Fr. 241'303.60. Die Ende Mai sowie Ende Juni 2014 erworbenen 2'200 G.a.-Aktien verkaufte er zwei Tage nach Ankündigung der Transaktion für insgesamt Fr. 176'417.95. Es resultierte ein Brutto- bzw. Netto-Gewinn von Fr. 44'959.45 bzw. Fr. 42'010.92. Zum Schlusskurs am 7. Juli 2014 in der Höhe von Fr. 79.--, d.h. zum relevanten Glattstellungspreis nach Ankündigung der beabsichtigten Akquisition der G. durch die N., wäre ein Brutto- bzw. Netto-Gewinn von Fr. 42'341.50 bzw. Fr. 39'392.97 erzielbar gewesen.

74 SK.2020.36 2.4.4.16 Der Beschuldigte A. erwarb zwischen dem 2. und 9. Juni 2015 7'000 H.-Aktien (nachfolgend: «H.» bzw. «H.a.») für insgesamt Fr. 98'520.85 (BA pag. 07.101.001.02.T-0403-0407 ff.). Es fanden während der erwähnten Periode an jedem Handelstag teilweise mehrere Transaktionen statt. Die Abschlüsse in H.a.-Aktien begannen am 2. Juni 2015, nachdem er am 28. Mai 2015 mit dem Beschuldigten B. über ein Gespräch, das er mit einem ehemaligen Leiter der Corporate Finance Abteilung der Bank am H. geführt hatte, telefonieren wollte. Sie erfolgten, nachdem sich der Beschuldigte B. am 28. Mai 2015 mit dem vormaligen CEO der H. beraten hatte sowie nachdem der Beschuldigte A. dem Beschuldigten B. am Morgen des 1. Juni 2015 einen Artikel über Monate zuvor gescheiterte Verhandlungen um die H. zugesandt und kurz darauf eine Rückrufaufforderung an den Beschuldigten B. bei Bank 2 hinterlassen hatte. Im weiteren Verlauf des Juni 2015 setzten sich die Übernahmebemühungen fort. Sie mündeten am 15. Juni 2015 in ein Treffen zwischen dem Beschuldigten B. und dem VR-Präsidenten der H. und in die anschliessende Ausarbeitung einer unverbindlichen Interessenbekundung. Es ist unklar, ob das beabsichtigte Gespräch mit dem Mehrheitsaktionär der H. zustande kam (BA pag. B11.302.017-0001 ff.). Der Beschuldigte A. hatte bereits zuvor mit H.-Titeln gehandelt. Zum Zeitpunkt der Zustimmung an den Beschuldigten B. war der Nachrichtenbeitrag keine offensichtliche Taesungsmeldung mehr. Die im Artikel beschriebenen Vorgänge indizieren keine bevorstehende Übernahme, sondern deuten vielmehr auf mächtige Ablehnung gegen einen Verkauf seitens des Hauptaktionärs hin. Der Artikel von SSSSS. ist ungeeignet, die am nächsten Tag einsetzende Serie von

Kaufabschlüssen in H.a.-Aktien zu erklären. Der Titel schloss am 5. März 2015 denn auch unverändert. Die nächste voraussehbare Unternehmenspublikation der H. war die Veröffentlichung der Halbjahreszahlen 2015, die am 15. Juli 2015 stattfand. Es ist unwahrscheinlich, dass sich der Beschuldigte A. zwischen dem 2. und 9. Juni 2015 im Hinblick auf dieses Ereignis in H.a.-Aktien positionierte. Mithin bestehen keine Beweise, dass betreffende Transaktion gestützt auf Insiderinformationen getätigt worden wäre. Eine Verurteilung des Beschuldigten A. betreffend diesen Sachverhalt kommt folglich von vornherein nicht in Betracht.

2.4.4.17 Der Beschuldigte A. kaufte in der Periode vom 3. November bis 16. Dezember 2015 2'950'000 I. Call Warrants für insgesamt Fr. 180'500.--. Zwischen 19. Januar und 11. Februar 2016 veräusserte der Beschuldigte A. die I. Call Warrants für Fr. 797'500.--, nachdem am 17. Dezember 2015 die Übernahme von I. durch OOO. angekündigt worden war. Die I.a.-Aktien diente er im Rahmen des öffentlichen Kaufangebots für Fr. 405'000.-- an, wobei der Verkauf am 8. März 2016 vollzogen wurde. Er erzielte mit den zwischen dem 3. November bis 16. Dezember 2015 eingegangenen I.-Effektenpositionen einen Brutto- bzw. Netto-Gewinn von Fr. 769'872.60 bzw. Fr. 764'218.80. Zum relevanten Glattstellungskurs am 17. Dezember 2015 nach Ankündigung des OOO.-Angebots an die Aktionäre der I., wäre ein Brutto- bzw. Netto-Gewinn von Fr. 718'192.60 bzw. Fr. 712'538.80 erzielbar gewesen (BA pag. B07.101.001.02.T-0178 ff.).

75 SK.2020.36 Die Positionseröffnungen in I.a.-Effekten begannen am 3. November 2015, nachdem zuvor keine Transaktionen in I.a.-Effekten seitens des Beschuldigten A. bekannt waren, nachdem Bank 2 am Vortag – mit dem Engagement Letter vom 2. November 2015 – das Mandat als Finanzberaterin von I. im Zusammenhang mit einem allfälligen Verkauf des Unternehmens erhalten hatte, nachdem am 2. November 2015 wichtige Dokumente, wie die unverbindlichen Angebote der OOO. vom 8. bzw. 30. Oktober 2015, das wohlwollende Antwortschreiben von I. an OOO. vom 20. Oktober 2015 und Unternehmensbewertungen zu I. bei Bank 2 eingegangen waren sowie nachdem sich der Beschuldigte A. am Abend des 2. November 2015 zu einem Treffen beim Beschuldigten B. in Zürich eingefunden hatte (BA pag. B11.302.019-0001 ff.). Die Positionseröffnungen in I.-Effekten begannen am 3. November 2015, setzten sich bis zum 6. November 2015 täglich fort, wurden dann für ca. zwei Wochen unterbrochen und wiederholten sich ab 17. November 2015 bis zur Ankündigung des öffentlichen Kaufangebots am 17. Dezember 2015 nahezu täglich. Die wiedereinsetzenden I.-Effektesgeschäfte vom 17. November 2015 koinzidierten zeitlich mit dem wichtigen Management- und Technologiemeeting von I. und OOO. Der Beschuldigte A. war an diesem 17. November 2015 in unmittelbarer Nähe von Bank 2 Zürich im Restaurant LLLL. zum Mittagessen verabredet. Der Beschuldigte B. befand sich zu diesem Zeitpunkt jedoch im Ausland. Die Positionen in I. Call Warrants, die der Beschuldigte A. zwischen dem 3. November und 15. Dezember 2015 kontinuierlich aufbaute, waren unüblich gross.

2.4.4.18 Der Beschuldigte A. kaufte am 22. Januar 2016 100'000 J. Call Warrants für insgesamt Fr. 19'000.--. Er veräusserte die J. Call Warrants bereits am 2. Februar 2016 für insgesamt Fr. 59'000.--, nachdem am gleichen Tag vorbörslich das Kaufangebot von QQQ. für J. angekündigt worden war. Es resultierte ein Brutto- und Netto-Gewinn von Fr. 40'000.-- bzw. Fr. 39'750.80 (BA pag. B07.101.001.02.T-0190 ff.). Die Positionseröffnungen in J.-Effekten fanden am 22. Januar 2016 statt, nachdem der Beschuldigte A., soweit ersichtlich, zuvor nie Geschäfte mit J.a.-Effekten getätigt hatte. Sie erfolgten nachdem er seit 22. Dezember 2015 vom Beschuldigten B. über ein Mandat der Bank 2 betreffend J. wusste sowie nachdem bei Bank 2 seit 24. Dezember 2015 das unverbindliche PPP.-Angebot für J. vom 10. Dezember

2015 zu Fr. 315.-- pro J.a. vorlag, das zum Zeitpunkt der Effektengeschäfte vom 22. Januar 2016 eine Prämie von 7.14 % implizierte. Sie geschahen nachdem Bank 2 informiert war, dass zwei Mitbieter unverbindliche Offerten zu Fr. 350.-- pro J.a. eingereicht hatten, die zum Zeitpunkt der Effektengeschäfte des Beschuldigten A. vom 22. Januar 2016 eine Prämie von 19 % implizierten sowie nachdem er am Vorabend eine office warming party bei EEE. besucht, an der auch NN. teilgenommen hatte. Letzterer arbeitete bei Bank 2 massgeblich an der J.-Transaktion mit. Der Beschuldigte A. schickte am Morgen des 2. Februar 2016, nach der vorbörslichen Angebotsankündigung, eine E-Mail an die EEE.-Gastgeberin mit dem Betreff «J.» und der knappen Bemerkung: «Der Preis ist der absolute Wahnsinn» (BA pag. B11.302.020-0120).

76 SK.2020.36 Am 25. Januar 2016, d.h. wenige Tage nach den Effektengeschäften verstrich die Abgabefrist für die verbindlichen Angebote. Danach mussten diese nur noch geprüft und letzte Verhandlungen mit dem/den bevorzugten Bieter/n geführt werden. Bei erfolgreichem Ausgang der Gespräche konnte die Ankündigung des Kaufangebots dann unmittelbar folgen. Letzteres geschah dann am 2. Februar 2016, d.h. 7 Handelstage nach den J.a.-Effektengeschäften des Beschuldigten A. 2.4.4.19 Als der Zusammenschluss zwischen Bank 1 AG (nachfolgend: «Bank 1» bzw. «1a.») und der ehemaligen Bank 11 am 22. Februar 2016 bekanntgegeben wurde, war die Bank 11 vollständig im Besitz der brasilianischen Bank 10. Die Bank 11 war nicht börsenkotiert und ihre Beteiligungspapiere waren nicht unmittelbar handelbar. Der Beschuldigte A. erwarb am 19. Januar 2016 150'000 1a. Long Mini-Futures für insgesamt Fr. 13'500.--. Am 20. Januar 2016 kam es, auf Grund von Sorgen um die globale Konjunktur, zu starken Verwerfungen an den Finanzmärkten. Die 1a.-Aktie notierte am 20. Januar 2016 zwischenzeitlich bei Fr. 8.70, was einem Minus von 8.61 % gegenüber dem Schlusskurs des Vortages entspricht. Der Basiswert des 1a. Long Mini-Futures durchschritt in der Folge eine knock-out Schwelle des Derivats, was zu einer frühzeitigen Rückzahlung des Produkts führte. Am 25. Januar 2016 wurden dem Beschuldigten A. Fr. 1'950.-- für die 150'000 1a. Long Mini-Futures erstattet. Das Geschäft mit Bank 1-Effekten generierte keinen positiven Brutto- oder Netto-Gewinn. Die Positionseröffnungen in 1a. Long Mini-Futures vom 19. Januar 2016 geschahen, nachdem Bank 2 bereits im Januar 2015 im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bank 11 als Investmentbank von Bank 10 mandatiert worden war sowie nachdem der Beschuldigte A. am 18. Dezember 2015 durch eine E-Mail des Beschuldigten B. mit dem Betreff «.» über die aktuelle Positionierung von Bietern um die Bank 11 informiert worden war. Weiter erfolgten sie nachdem am 9. Januar 2016 noch drei Interessenbekundungen für die Bank 11 bei Bank 2 vorgelegen hatten sowie nachdem Bank 10 und die Bank 1 am 11. Januar 2016 in exklusive Transaktionsverhandlungen bezüglich Bank 11 getreten waren und nachdem der Beschuldigte A. am Folgetag, dem 14. Januar 2016, erneut eine E-Mail mit dem Betreff «.» seitens des Beschuldigten B. erhalten hatte, die einzig das Logo von der Bank 1 enthielt. 2.4.4.20 Der Beschuldigte A. kaufte zwischen dem 6. und 8. April 2016 auf eigene Rechnung 200'000 K. Long Mini-Futures sowie 200'000 K. Call Warrants für insgesamt Fr. 125'500.--. In diesem Zeitraum erwarb er zudem 11'000 K.-Aktien für insgesamt Fr. 482'150.--. Wenige Tage später, nachdem das EE.-Übernahmeangebot an die Aktionäre der K. publiziert worden war, begann er die K.-Positionen zu schliessen. Zwischen dem 11. und 26. April 2016 verkaufte er K.-Effekten für insgesamt Fr. 837'700.--. Es resultierte ein Brutto- bzw. Netto-Gewinn von Fr. 230'050.-- bzw. Fr. 225'214.05. Zu den relevanten Schlusskursen am 11. April 2016, d.h. zum Handelsende nach Bekanntgabe des EE.-Übernahmeangebots an die Aktionäre der K.,

hätte ein Brutto- bzw. Netto-Gewinn von Fr. 228'350.-- bzw. Fr. 223'514.05 resultiert. Die Positionseröffnungen in K.-Effekten (BA pag. B07.101.001.02.T-0249 ff.) begannen am 6. April 2016, nachdem Bank 2 bereits seit mehreren Monaten für K. auf die

77 SK.2020.36 Akquisition von SSS. (Projekt TTT.a.) hingearbeitet hatte, nachdem der Beschuldigte B. erfahren hatte, dass Verhandlungen für eine potenzielle Übernahme von K. im Gange waren (Projekt K.d.) sowie nachdem sich Bank 2 am 20. März 2016 für ein Fairness Opinion Mandat im Zusammenhang mit dem potenziellen Verkauf der K. beworben hatte. Sie erfolgten nachdem der Beschuldigte A. am 22. März 2016 eine E-Mail mit dem Betreff «K.» an NN. versandt hatte. Letzterer war massgeblich mit dem Projekt TTT.a. und der Akquise für das Fairness Opinion Mandat im Projekt K.d. bei K. beschäftigt sowie, nachdem der Beschuldigte B. am Morgen des 5. April 2016 wusste, dass noch am gleichen Morgen das Angebot für K. im Projekt K.d. eingehen würde (BA pag. B11.302.024-0106 ff.). Soweit ersichtlich, hatte der Beschuldigte A. bis anhin nicht mit K.-Effekten gehandelt. Gemäss Internetprotokolladressen, gab der Beschuldigte A. die entsprechenden Orders über ein Bank 2-Netzwerk auf (BA pag. B07.101.001.02.T-0504).

2.4.4.21 Der Beschuldigte A. kaufte zwischen dem 29. April und 21. Oktober 2016 L. Call Warrants und Long Mini-Futures für insgesamt Fr. 319'750.--, bevor das Schweizer Biotech-unternehmen am 25. November 2016 Transaktionsgespräche mit AAAA. bestätigte. Am 15. September 2016 verkaufte der Beschuldigte A. alle zuvor erworbenen L.a.-Call Warrants (L.b.) mit Ausübungspreis von Fr. 160.--/Verfallsdatum 16. September 2016, bevor das Produkt am nächsten Tag verfallen sollte. Er erlitt mit diesem Geschäft einen Verlust. Den Bestand an L.a. Call Warrants (L.c.) mit Ausübungspreis Fr. 165.--/Verfallsdatum 16. Dezember 2016 veräusserte er sechs Tage später, am 21. September 2016, mit einem Gewinn von Fr. 25'000.--. Die L.a. Long Mini-Futures, die er am 13. und 20. Oktober 2016 gekauft hatte, verkaufte er bereits am Morgen des 21. Oktober 2016 wieder und erlitt damit einen Verlust. Der Kurs der L.a.-Aktie hatte am Vortag um 6.47 % nachgegeben. Der Beschuldigte A. erwarb jedoch unmittelbar nach Glattstellung der L.a.-Derivateposition 100'000 Stk. des L.a. Long Mini-Futures für Fr. 54'500.--. Die Position in L.a. Long Mini-Futures veräusserte der Beschuldigte A. am 9. sowie am 16. Dezember 2016 für insgesamt Fr. 180'500.--. Zuvor hatte er am 6. und 7. Dezember 2016 die L.a. Call Warrants für insgesamt Fr. 217'500.-- glattgestellt. Der Beschuldigte A. machte mit den L.a. Long Mini-Futures und Call Warrants, die er über den 25. November 2016 hinaus hielt, einen Brutto- bzw. Netto-Gewinn von Fr. 290'500.-- bzw. Fr. 288'806.70. Zu den relevanten Schlusskursen am 25. November 2016 hätte ein Brutto- bzw. Netto-Gewinn von Fr. 120'500.-- bzw. Fr. 118'806.65 resultiert (BA pag. B07.103.002.01.T-0013 ff.). Die L.-Effektengeschäfte begannen am 29. April 2016 nachdem der Beschuldigte A., soweit ersichtlich, zuvor nie Börsengeschäfte mit diesem Basiswert getätigt hatte, nachdem Bank 2 am 20. April 2016 eine Conflict Clearance für das Mandat von AAAA. zur Beratung bei der geplanten Übernahme von L. durchgeführt hatte und u.a. der Beschuldigte B. für das Projekt abbestellt worden war sowie nachdem der VR von AAAA. am 28. April 2016 grünes Licht für den sofortigen Beginn mit den Projektarbeiten gegeben hatte. Sie erfolgten, nachdem der Beschuldigte A. eine halbe Stunde vor den ersten L.-

78 SK.2020.36 Effektengeschäften vom 29. April 2016 während ca. 20 Minuten mit dem Beschuldigten B. telefoniert hatte sowie nachdem bei Bank 2 bereits erste Bewertungskalkulationen für L. vorlagen, die den Wert der Zielgesellschaft auf Fr. 210.--

bezahlten, d.h. ca. 40 % über dem damaligen Aktienkurs (BA pag. B11.302.024-0001 ff.).

2.4.5 Zum Insiderstatus i.S.v. Art. 40 aBEHG bzw. Art. 154 FinfraG

2.4.5.1 Bei sämtlichen Primärinsidern muss ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Position des Insiders und der Kenntniserlangung der Insiderinformation bestehen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG, wonach als Primärinsider gilt, wer auf Grund seiner Beteiligung oder seiner Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat.

2.4.5.2 So gelten als Primärinsider zunächst Organe oder Mitglieder eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft (sog. Organinsider; vgl. SETHE/FAHRLÄNDER, SK-Komm FinfraG, 2017, Art. 154 N. 21).

2.4.5.3 Die konkrete Tätigkeit des Tätigkeitsinsiders muss notwendig damit einhergehen, dass er in dessen Rahmen die Insiderinformation erfährt. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass die Information zur ordnungsgemässen Erledigung der Tätigkeit benötigt wird oder dass die fragliche Person bei dem Sachverhalt mitwirkt, auf den sich die Information bezieht (FAHRLÄNDER, a.a.O., Rz. 196). Hierzu SETHE/FAHRLÄNDER, a.a.O., Art. 154 N. 53: «Wenn es sich beim Beauftragten um eine juristische Person oder eine Gesellschaft handelt, wurde die Insidereigenschaft unter altem Recht nach Art. 29 StGB deren Organen und Mitarbeitern mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen zugerechnet. Eine solche Zurechnung ist im neuen Recht nicht mehr notwendig, da bei den tätigkeitsbedingten Primärinsidern der Grundsatz der Konnexität zwischen Insiderstellung und Effekten nicht gilt. Wenn eine Emittentin eine juristische Person beauftragt, werden sämtliche Organe, Mitarbeiter und Hilfspersonen dieser juristischen Person, welche aufgrund ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen haben, direkt von Art. 154 Abs. 1 FinfraG als Tätigkeitsinsider erfasst.» (a.A. WOHLERS, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, Hand- und Studienbuch, 2. Aufl. 2021, §14 N. 26) nach dem in solchen Fällen auch unter neuem Recht Art. 29 StGB zur Anwendung komme).

2.4.5.4 Den Kreis der Primärinsider, aus dem die Insiderinformation stammt, umschreibt Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG: Demgemäss muss es sich bei der betreffenden Person um ein Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder eine Person handeln, die aufgrund ihrer Beteiligung oder ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat.

79 SK.2020.36 Als einzige Voraussetzung ist zu fordern, dass es sich beim Tippgeber um einen Primärinsider handelt und dass dieser den Tippee vorsätzlich informiert hat (SETHE/FAHRLÄNDER, Art. 154 N. 65). Nicht mehr vorausgesetzt ist, dass der Beauftragte durch das Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist, weil das neue Recht (aBEHG und FinfraG) nunmehr einen rein marktbezogenen Regelungsansatz verfolgt und die Treuepflicht des Insiders gegenüber dem Unternehmen kein geschütztes Rechtsgut mehr darstellt (SETHE/FAHRLÄNDER, a.a.O., Art. 154 N. 52).

2.4.6 Insidereigenschaft des Beschuldigten A.

2.4.6.1 Von April 2008 bis zu seinem Ausscheiden im November 2016 war der Beschuldigte A. VR von C. Von August 2009 bis Mai 2010 war er ausserdem VRP und CEO des Unternehmens (BA pag. B11.302.000-0001-0006; B11.302.000-0029 f.; 13.100-0029 f.). Im Ergebnis ist seine Eigenschaft als Organ- und folglich Primärinsider während besagter Zeitspanne erstellt.

2.4.6.2 Von April 2008 bis April 2015 war der Beschuldigte A. bei D. Mitglied des VR bzw. gar dessen Präsident (BA pag. B11.302.000-0034; 0042). Seine Eigenschaft als Organ- und folglich Primärinsider

während besagter Zeitspanne ist demnach erstellt. 2.4.6.3 Während des Senior Advisor-Mandats des Beschuldigten A. beriet EEE. das italienische Textil- und Modeunternehmen DDD. bei der geplanten Übernahme von D. (BA pag. 11.302-0010; B11.302.000-0080). Hierbei kam dem Beschuldigten A. keine Organstellung zu. Anlässlich seiner Einvernahme vom 22. August 2018 wurde dem Beschuldigten A. folgender Vorhalt gemacht: «Aus den Beweisstücken ergibt sich, dass D. Anfang Sep. 2015 das Projekt EEEE. gestartet hat mit der Bank 2 als Finanzberater. Das Projekt war vertraulich, es wurden Geheimhaltungserklärungen eingeholt und eine Insiderliste geführt. Aus der Sicht von GGGGG. waren Sie offensichtlich kein Insider bezüglich des Projekts EEEE. Aus dem Mail [des Beschuldigten] B. an Sie vom 2. November 2015 ergibt sich jedoch, dass das Projekt EEEE. Ihnen dann bereits bekannt war. Sie waren darum spätestens ab Anfang November 2015 ein Insider. Was sagen Sie dazu?» Der Beschuldigte A. entgegnete: «Was ich erst hinterher erfahren habe, dass es offenbar 3 oder 4 Interessenten gab im Projekt EEEE. Das waren DDD., MMMM. Asset Management oder Private Equity und auch BBBB.» (BA pag. 13.100-1179). Der Beschuldigte A. gab somit zumindest implizit zu, auf Grund seines EEE.-Mandates eine Insiderstellung innegehabt zu haben. Folglich ist der Beschuldigte A. bezüglich der im Rahmen der Übernahmeverhandlungen Anfang September 2015 als Tätigkeitsinsider und somit Primärinsider zu qualifizieren. 2.4.6.4 Sodann war der Beschuldigte A. VR von E. Er gehörte dem Gremium seit September 2013 an. Als die Q2 bzw. HJ/2014 Geschäftszahlen aufbereitet wurden, stand er zudem dem Advisory Committee von E. als Präsident vor (BA pag. 11.302-0100, B11.302.000-

80 SK.2020.36 0062). Bezüglich sämtlicher Transaktionen mit E.-Titeln während des angeklagten Zeitraums ist der Beschuldigte A. folglich als Organinsider und somit Primärinsider zu qualifizieren. 2.4.6.5 Weiter war der Beschuldigte A. zum Zeitpunkt des O.-Übernahmeangebots VR-Präsident von F. Dem VR von F. gehörte er seit April 2004 an (BA pag. 11.302-0131; B11.302.000-0010). Er ist somit bezüglich der Transaktionen mit F.-Titeln als Organinsider und folglich als Primärinsider zu qualifizieren. 2.4.6.6 Nicht zuletzt übte der Beschuldigte A. ab 1. April 2014 ein Mandat als Senior Advisor für die Zürcher Niederlassung der Bank 2 aus, gestützt auf den Vertrag mit der Bank 2 GmbH vom 31. März 2014, verlängert am 31. März 2015 (BA pag. 12.101-0025, -0030). Der Beschuldigte A. schloss am 31. März bzw. 2. April 2014 namens der ihm gehörenden M. AG mit der Bank 2 GmbH, handelnd durch den Beschuldigten B., einen Vertrag als Senior Advisor (Vertrag auf die Dauer eines Jahres, 2015 verlängert um 2 Jahre) (BA pag. 13.100-0250 ff. und 13.100-0255, 13.200-0536). Der Beschuldigte A. trat in der Folge als Senior Advisor, die M. AG als Senior Advisory Company auf. Er gehörte innerhalb der Bank 2 GmbH zum Support Team. Der Beschuldigte A. legte das als strictly private and confidential überschriebene Mandat weder gegenüber der C. noch gegenüber der E. AG offen. Als Senior Advisor war er zwar Hilfsperson von Bank 2 und würde somit gemäss SETHE/FAHRLÄNDER als Primärinsider gelten (oben E. 2.4.5.3). Vorliegend hatte der Beschuldigte A. jedoch keinen bestimmungsgemässen Zugang zu den Insiderinformationen der involvierten Emittenten. Er beriet den Beschuldigten B. im Allgemeinen und war – im Unterschied zu seiner Tätigkeit als Senior Advisor von EEE. bei der Übernahme von D. durch DDD. – nicht projektbezogen involviert. Zudem wurde die Verbindung zu Bank 2 geheim gehalten. Eine Primärinsiderstellung scheidet folglich am Fehlen des funktionalen Zusammenhangs zwischen der Tätigkeit und der Kenntnisnahme der jeweiligen Insiderinformation. Tippgeber war in der Regel der Beschuldigte B. So gab der

Beschuldigte A. anlässlich seiner ZMG-Einvernahme vom 17. November 2016 Folgendes zu Protokoll: «Was die Sekundärinsidergeschäfte betrifft, [...] Dies be- trifft die im Antrag genannte I. und K., möglicherweise aber auch noch weitere Gesell- schaften. Soweit ich Informationen hatte, kamen diese aus einer Quelle, der Investment Bank 2 in Zürich. In dieser Firma habe ich ein Mandat als Senior Advisor. Im Rahmen der regelmässigen Besprechungen, die dort stattfanden, kam ich an Informationen, die entweder auslösend oder unterstützend für die von mir auslösenden Transaktionen wa- ren. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber betonen, dass ich mit dem Ausnutzen dieser Informationen, mit dem Mandat gültigen Informationen verstossen habe. [...] B., der bei der Bank 2 Managingdirector ist und der mir aufgrund dieser Position die Infor- mationen gab und dabei darauf hinwies, dass es sich um Insiderinformationen handelt.» (BA pag. 06.001-0142). Obschon diese Aussage unzutreffend formuliert ist, kann sie nur dahingehend verstanden werden, dass dem Beschuldigte A. die Tatsache bewusst war, dass es sich bei den erhaltenen Hinweisen um Insiderinformationen handelte. Bezüglich Anklagepunkte Ziff. I.5.5 bis I.5.11 ist der Beschuldigte A. im Ergebnis als Sekundärinsi- der zu qualifizieren.

81 SK.2020.36 2.4.7 Taugliche Tatobjekte (betroffene Emittentin und deren Effekten) Art. 154 FinfraG erfasst als Insiderpapiere Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind sowie daraus abgeleitete Derivate (SETHE/FAHR- LÄNDER, a.a.O., Art. 154 N. 86). Diese Voraussetzung ist bei sämtlichen in Frage ste- henden Effekten erfüllt. Sie sind somit ein taugliches Tatobjekt nach Art. 40 aBEHG bzw. Art. 154 FinfraG. 2.4.8 Vorliegen einer Insiderinformation als kausales Element für den Kaufentscheid Art. 40 aBEHG bzw. Art. 154 FinfraG verlangt zunächst als Tatbestandsvoraussetzung das Vorliegen einer Insiderinformation. Eine Insiderinformation liegt bei einer vertraulichen Information bzw. Tatsache vor, die der Primärinsider im Rahmen seiner Stellung erlangt hat. Nach der Legaldefinition von Art. 2 lit. f aBEHG bzw. Art. 2 lit. j FinfraG ist eine Insiderinformation eine vertrauliche Information, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen. Aus dieser Information müssen sich die notwendigen Schlüsse über die Kursrelevanz mit einiger Wahrscheinlichkeit ziehen lassen können, was bei blossen Gerüchten und Spekulationen oder unverbindlichen ersten Sondierungsplänen nicht der Fall ist. Die Kenntnis muss klar und sicher sein (Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2018.26 vom 9. August 2018 E. 3.4.4; a.A. SETHE/FAHRLÄNDER, a.a.O., Art. 154 FinfraG N. 163). Ein «Ausnutzen» im Sinne von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 FinfraG setzt eine Kausalität zwischen Kenntnis der Insiderinformation und dem Handeln des Insiders voraus (anstelle vieler: BÖCKLI, Insiderstrafrecht und Verantwortung des Verwaltungsrates, 1989, SSHW Bd. 120, S. 76 f.; WOHLERS/PFLAUM, a.a.O., Art. 154 N. 71). Somit sind Transaktionen, die gleichermassen auch ohne das inkriminierte Insiderwissen vorgenommen worden wären, per definitionem straflos (anstelle vieler: BÖCKLI, a.a.O.; SETHE/FAHRLÄNDER, a.a.O., Art. 154 FinfraG N. 112; relativierend: BezG ZH vom 14. Juni 2001, SJZ 2001 464). Zu prüfen ist folgend, inwiefern Insiderinformationen für den jeweiligen Kaufentscheid des Beschuldigten A. im Rahmen der einzelnen Sachverhaltskomplexe kausal waren. 2.4.8.1 Die Kausalität betreffend die in Anklagepunkt Ziff. I.5.1.1 beschriebene Insidertransak- tion ist insofern gegeben, als der Beschuldigte A. an der einschlägigen Telefonkonferenz teilnahm, was ihm wiederum Kenntnis der noch nicht öffentlichen Jahreszahlen ver- schaffte (BA pag. B07.201.002-0046 f.). 2.4.8.2

Betreffend Anklagepunkt Ziff. I.5.1.2 ist die Kausalität insofern zu bejahen, als der Beschuldigte A. Einblick in die noch nicht öffentlichen Jahreszahlen hatte, was die begründete Erwartung eines Kursanstiegs weckte, der jedoch letztlich nicht eintraf (BA pag. B11.302.003-0085 f.).

82 SK.2020.36 2.4.8.3 Im Rahmen von Anklagepunkt Ziff. I.5.1.3 besteht die Kausalität insofern, als der Beschuldigte A. Kenntnis erlangte der noch nicht öffentlichen Jahreszahlen sowie der Tatsache, dass eine Medienmitteilung bevorstand (BA pag. 11.302-0035). 2.4.8.4 Für Anklagepunkt Ziff. I.5.1.4 ist die Kausalität insofern zu bejahen, als der Beschuldigte A. über Insiderkenntnis der bevorstehenden Übernahme verfügte und ihn dies zur begründeten Annahme veranlasste, dass zu gegebener Zeit eine Medienmitteilung in diesem Sinne ergehen würde (BA pag. B07.201.001-0273 ff.). 2.4.8.5 In Bezug auf Anklagepunkt Ziff. I.5.1.5 besteht die Kausalität insofern, als der Insidertransaktion des Beschuldigten A. eine Telefonkonferenz mit dem CEO mit Informationen über konkrete Angebote betreffend die C.d.-Übernahmeverhandlungen und deren Höhe voranging. Es bestand beim Beschuldigten A. folglich die begründete Annahme, dass diese Informationen bei Bekanntwerden einen Kursanstieg bedeuten würde (BA pag. B07.201.001-0355 f.). 2.4.8.6 Im Rahmen von Anklagepunkt Ziff. I.5.1.6 ist die Kausalität insofern gegeben, als die Kenntnisnahme seitens des Beschuldigten A. von schmerzvollen Reorganisationsmassnahmen und Abschreibungen im Rahmen einer AC-Sitzung bzw. der dazugehörigen Vorbereitungsdokumentation, zur begründeten Annahme führte, dass der Kurs nachgeben würde (BA pag. B07.201.003-0130 ff.). 2.4.8.7 Betreffend Anklagepunkt Ziff. I.5.1.7 besteht insofern Kausalität als der Beschuldigte A. Kenntnis enttäuschender Meldungen über die Jahreszahlen und den anstehenden Rücktritt des CEO erlangte. Dieses Wissen bewog ihn zum Verkauf von Titeln zur Vermeidung eines grösseren Verlustes (BA pag. B07.201.002-0239 ff.). 2.4.8.8 In Bezug auf Anklagepunkt Ziff. I.5.2.2 besteht insofern eine Kausalität, als der Beschuldigte A. im Rahmen einer Sitzung, deren Vorsitz er selbst innehatte, noch nicht öffentliche Halbjahreszahlen zur Kenntnis nahm. Dies führte bei ihm zur begründeten Annahme, dass es zu einem Kursanstieg kommen würde, was sich letztlich jedoch nur teilweise bewahrheitete (BA pag. B11.302.011-0012 f.). 2.4.8.9 Für Anklagepunkt Ziff. I.5.2.3 ist die Kausalität insofern zu bejahen, als der Beschuldigte A. als Berater im Team von EEE. vom Projektverlauf und dem Angebotsstand von der übernehmenden DDD. im Rahmen der Übernahmeverhandlungen über D. Kenntnis erlangte. Diese Informationen bewogen ihn zur begründeten Annahme eines bevorstehenden Kursanstiegs der D.a.-Aktie (BA pag. 13.1090-0188). 2.4.8.10 Bezüglich Anklagepunkt Ziff. I.5.3.1 ist die Kausalität insofern erstellt, als die Kenntnisnahme der noch nicht öffentlichen Halbjahreszahlen im Rahmen einer Sitzung beim Beschuldigten A. die begründete Annahme auslöste, dass es zu einem Kursanstieg kommen würde, was sich letztlich (teilweise) bewahrheitete (BA pag. B11.302.012-0016 ff.).

83 SK.2020.36 2.4.8.11 Im Rahmen von Anklagepunkt Ziff. I.5.3.2 besteht insofern Kausalität, als der Beschuldigte A. im Hinblick auf eine interne Telefonkonferenz noch nicht öffentliche Quartalszahlen einforderte und zur Kenntnis nahm (BA pag. B11.302.013-0043 ff.). 2.4.8.12 In Anklagepunkt I.5.3.3 ist die Kausalität insofern erstellt, als der Beschuldigte A. Kenntnis der noch nicht öffentlichen (positiven) Jahresergebnisse erlangte. Dies führte ihn zur begründeten Annahme, dass der Kurs ansteigen würde, was auch eintraf (BA pag. B11.302.014-0032 ff.). 2.4.8.13 Betreffend Anklagepunkt Ziff. I.5.4

ist die Kausalität insofern erstellt, als der Beschuldigte A. von internen Informationen zur geplanten Übernahme durch O. Kenntnis erlangte. Somit entstand bei ihm die begründete Annahme, dass der Kurs ansteigen würde, was auch eintraf (BA pag. B11.302.015-0120 ff.). 2.4.8.14 In Bezug auf Anklagepunkt Ziff. I.5.5 besteht die Kausalität insofern, als der Beschuldigte A. Kenntnis nahm vom Stand des Übernahmeprozesses N. im Rahmen von Meetings auf Grund seiner Stellung als Senior Advisor bei Bank 2. Dies führte wiederum zur begründeten Annahme, dass der Kurs bei Bekanntgabe der Übernahme ansteigen würde, was auch geschah (BA pag. 13.100-2069). 2.4.8.15 Betreffend Anklagepunkt Ziff. I.5.6 kann vollumfänglich auf E. 2.4.4.16 oben verwiesen werden. 2.4.8.16 Betreffend Anklagepunkt Ziff. I.5.7 ist die Kausalität insofern erstellt, als der Beschuldigte A. Kenntnis nicht öffentlicher Informationen zum Übernahmeprozess durch OOO. im Rahmen der Tätigkeit bei Bank 2 erlangte. So tätigte der Beschuldigte A. die Insidertransaktionen unmittelbar nach Gesprächen zwischen dem Beschuldigten B. und NNNN., dem VR-Präsident von I., im Zuge derer Bank 2 ein Mandat für die Transaktion mit OOO. erhielt. Dies verleitete ihn zur begründeten Annahme eines bevorstehenden Kursanstiegs. Im Rahmen seiner Einvernahme vom 17. November 2016 gab der Beschuldigte A. explizit an, diese Insiderinformationen über Bank 2 erhalten zu haben (BA pag. 06.001-0142). 2.4.8.17 Bezüglich Anklagepunkt Ziff. I.5.8 ist die Kausalität insofern erstellt, als der Beschuldigte A. nicht öffentliche Informationen zum Übernahmeprozess durch PPP. im Rahmen der Beratertätigkeit bei EEE. erfuhr. So wurde dem Beschuldigten A. folgender Vorhalt gemacht (siehe E-Mail B. v. 22. Dezember 2015) «Worum geht es da wohl, als B. Ihnen mitteilte J.: we got a mandate. Wie gut kennst du OOOO.?». Hierauf antwortete der Beschuldigte A., dass er es nicht mehr wisse. Ebenso antwortete er auf die Frage, ob er dem Beschuldigten B. geantwortet und mit ihm weiter darüber korrespondiert habe (BA pag. 13.100-1845). Im Rahmen eines office warming event hatte der Beschuldigte A. zudem von seinem Bank 2-Kollegen NN. die Bestätigung erhalten, dass die Einreichung eines Angebots unmittelbar bevorstand (vgl. BA pag. 13.100-2002). Dies veranlasste den Beschuldigten A. zur begründeten Annahme eines bevorstehenden Kursanstiegs.

84 SK.2020.36 2.4.8.18 In Bezug auf Anklagepunkt Ziff. I.5.9 ist die Kausalität insofern erstellt, als der Beschuldigte A. nicht öffentliche Informationen zum Übernahmeprozess durch die Bank 1 auf Grund des Senior Advisor-Mandats bei Bank 2 und dem Kontakt zum Beschuldigten B. zur Kenntnis nahm. So sandte der Beschuldigte B. dem Beschuldigten A. gar ein E-Mail mit dem Logo von der Bank 1 um ihm mitzuteilen, wer den Zuschlag bekommen hatte (BA pag. B11.302.021-0070). Dies führte zur begründeten Annahme eines bevorstehenden Kursanstiegs. 2.4.8.19 In Bezug auf Anklagepunkt Ziff. I.5.10 ist die Kausalität insofern erstellt, als der Beschuldigte A. nicht öffentliche Informationen zum Übernahmeprozess durch EE. auf Grund seines Senior Advisor-Mandats bei Bank 2 wahrnahm. Weiter hatte der Beschuldigte A. zum Thema des konkreten Stands der Verhandlungen nachweislich Kontakt zu NN. sowie zum Beschuldigten B. (BA pag. B11.302.023-0075). Somit bildete sich beim Beschuldigten A. die begründete Annahme eines bevorstehenden Kursanstiegs. 2.4.8.20 Bezüglich Anklagepunkt Ziff. I.5.11 ist die Kausalität insofern erstellt, als der Beschuldigte A. nicht öffentliche Informationen zum Übernahmeprozess durch AAAA. auf Grund des Senior Advisor-Mandats bei Bank 2 und einschlägigem Kontakt zum Beschuldigten B. zur Kenntnis nahm. Dies führte bei ihm zur begründeten Annahme eines bevorstehenden Kursanstiegs, der dann jedoch nicht eintrat (BA pag. 13.200-0061). 2.4.8.21 Indem der Beschuldigte A. in den erwähnten Sachverhaltskomplexen, mit Ausnahme der Anklagepunkte Ziff. I.5.2.1 sowie I.5.6,

gestützt auf sein Insiderwissen Effekten vor dem bevorstehenden Kurssprung kaufte, nützte er die betreffende Insiderinformation durch sein Handeln jeweils tatbestandsmässig gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 lit. a FinfraG aus. 2.4.9 Vertraulichkeit Als vertraulich gilt eine Information, wenn sie nicht allgemein, sondern nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist (WOHLERS/PFLAUM, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2019, Art. 154 FinfraG N. 41). Sie ist hingegen nicht vertraulich, wenn das Börsenpublikum davon – durch eine offizielle Information oder auf andere Art und Weise – Kenntnis hat. Die Vertraulichkeit einer Tatsache bzw. Information endet, wenn sie «de manière presque certaine, par un cercle élargi d'acteurs boursiers» bekannt ist (BGE 118 Ib 448 E. 6b/aa) oder «wenn ein Dritter sie erlangen könnte, wenn auch nur mit Anstrengung» (Urteil des Bundesgerichts 2A.230/1999 vom 2. Februar 2000 E. 6.b m.w.H.; BSK-WOHLERS/PFLAUM, a.a.O.). Als Tatsache gelten nicht nur eingetretene Ereignisse, sondern auch Absichten, Pläne und künftige Entwicklungen. Tatsachen im Insiderstrafrecht können auch in Form von Plänen und Absichten bestehen, unabhängig von einer zukünftigen Realisierung. Ferner gelten auch laufende Verhandlungen, unabhängig von ihrem Fortschritt, als Tatsachen (KOENIG, Das Verbot von Insiderhandel, Zürich 2006, S. 164; vgl. LEUENBERGER, Die

85 SK.2020.36 materielle kapitalmarktstrafrechtliche Regulierung des Insiderhandels de lege lata und de lege ferenda in der Schweiz, Diss. 2010, S. 350 f.) Erstellt ist, dass die Informationen zu den Quartals-, Halbjahres- bzw. Jahreszahlen so- wie Übernahme- bzw. Fusionsverhandlungen der Öffentlichkeit allesamt nicht bekannt waren und somit bis zu deren Publikation vertraulich im Sinne von Art. 2 lit. f aBEHG bzw. Art. 2 lit. j FinfraG waren (BA pag. 11.302-0010; -0109; -0131; 13.100-0117 f. -0121 f., -0747; 17.001-0064). In Zusammenhang mit den Übernahmeverhandlungen betreffend D./DDD. ergibt sich die Vertraulichkeit dadurch, dass der Beschuldigte A. bereits während seiner Eigenschaft als Organinsider Kenntnisse in diesem Zusammenhang erwarb. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Senior Advisor bei EEE. und somit Tätigkeitsinsider erhielt er sodann vertiefte Kenntnisse. So erfuhr er am 2. April 2016 Gerüchte betreffend eine mögliche Übernahme durch GGGG. Die Vertraulichkeit war gegeben auf Grund seiner Tätigkeit als Berater bei EEE. und ab 1. Januar 2016 auf Grund des Senior Advisor Vertrages (BA pag. 11.302-0010). 2.4.10 Voraussehbarkeit einer erheblichen Kursveränderung Qualitativ wird vorausgesetzt, dass die vertrauliche Information kursrelevant ist, d.h. voraussichtlich bei ihrem Bekanntwerden geeignet ist, den Aktienkurs erheblich zu beeinflussen (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Streichung von Art. 161 E. 3 StGB] vom 8. Dezember 2006; BBl 2007 444; Botschaft zur Änderung des Börsengesetzes vom [Börsendelikte und Marktmissbrauch] vom 31. August 2011; BBl 2011 6873, 6885; Botschaft zum Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 3. September 2014; BBl 2014 7483, 7587). Massgebend für die Beurteilung des Kursbeeinflussungspotentials ist eine objektivierende Betrachtungsweise ex ante. Sowohl die Voraussehbarkeit als auch die Erheblichkeit des Kurssprungs müssen unter dem damaligen Wissensstand des Insiders im Zeitpunkt der Tat unter einer objektivierenden Betrachtungsweise ex ante nachgewiesen sein. Im Zeitpunkt der Tat müssen für den Insider sowohl die Ausschlagrichtung (nach oben oder unten) als auch deren Intensität in groben Zügen vorhersehbar sein (Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.14 vom 1. Juli 2015 E. 7.3; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2018.26 vom 9. August 2018 E.3.4.3.1; SETHE/FAHRLÄNDER, a.a.O., Art. 2 lit. j, N. 41; HOCH/HOTZ, a.a.O., Art. 2 lit. j N 16). 2.4.11 Erheblichkeit der Kursveränderung Gemäss Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts ist die Kursrelevanz in Anlehnung an das

US-amerikanische Insiderrecht nach dem sog. Reasonable Investor Test, wie es in der neueren Lehre vermehrt gefordert wird, zu beurteilen. Demnach ist die Kursrelevanz gegeben, wenn ein vernünftiger Anleger die Information mit erheblicher Wahrscheinlichkeit als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde (SETHE/FAHRLÄNDER, a.a.O., N. 43; 58 ff. ad Art. 2 lit. j FinfraG; LEUENBERGER, a.a.O., 349; LEUENBERGER/THORMANN, Öffentliche Übernahmen und das revidierte Insiderhandelsverbot, in: Tschäni (Hrsg.), Mergers & Acquisitions XVI, 2014, S. 201 ff.; KOENIG, a.a.O., S. 174 f.;

86 SK.2020.36 WOHLERS, Insiderrechtliche Schranken für die Offenlegung von Informationen im Rahmen von Firmenübernahmen und beim Pakethandel, in: Sethe B. [Hrsg.], Festschrift für Rolf H. Weber zum 60. Geburtstag, 2011, 398; Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2018.26 vom 9. August 2018 E. 3.4.3.2; SK.2017.19 vom 19. Dezember 2017 E. 4.6; SK.2015.14 vom 1. Juli 2015 E. 7.3; kritisch WOHLERS/PFLAUM, a.a.O., Art. 154 N. 48 f.; ablehnend HOCH/HOTZ, a.a.O., Art. 2 lit. j N. 27). Die FINMA führt im Rundschreiben «2013/8 Marktverhaltensregeln», das auch für das Strafrecht eine Auslegungshilfe darstellt (vgl. Botschaft zum Finanzmarktinfrasetz [FinfraG] vom 3. September 2014, BBl 2014, 7485) Folgendes aus: «Im Einzelfall ist anhand der Frage zu beurteilen, ob die Information das Anlageverhalten eines verständigen und mit dem Markt vertrauten Marktteilnehmers zu beeinflussen vermag. Die Beurteilung der Erheblichkeit basiert grundsätzlich auf der Marktsituation vor Bekanntwerden der Information» (Rz. 10 des Rundschreibens). In Bezug auf die durch Optionen erlangten Gewinne drängt sich indes eine differente Berechnungsmethode auf. Der Sinn und Zweck von Optionsgeschäften im Rahmen von newstrading liegt darin, innert kurzen Zeiträumen mit Spekulationsgeschäften aufgrund der Hebelwirkung grosse Gewinne zu realisieren (JOHN SHON/PING ZHOU, News Trading mit Optionen, 2012, S. 41). Die Überlegung, dass ab Veröffentlichung der Insiderinformation jeder Anleger die Möglichkeit hätte, durch Käufe gleichermassen vom weiteren Aktienkursanstieg zu profitieren, gilt diesbezüglich nicht. Sogleich nach Bekanntwerden einer solchen Information schwindet – aufgrund der exponentiellen Kursveränderung – die Möglichkeit rapide, Optionen zu gewinnbringenden Konditionen (d.h. ohne hohe Verlustrisiken) zu erwerben. Mit anderen Worten bestehen nach Bekanntwerden (und Absorption) des Ereignisses für andere Marktteilnehmer keine real gleichen Chancen auf den Erwerb solcher Optionen zu gewinnversprechenden Konditionen. Mithin erscheint der durch den Insider ausgenützte Wissensvorsprung kausal für den gesamten Gewinn, den er durch Optionsgeschäfte realisiert (siehe Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2017.19 vom 17. Dezember 2017 E. 6.2.5). 2.4.12 Analyse und Berichterstattung Im Vorverfahren setzte die Bundesanwaltschaft eine anerkannte Fachperson im Bereich der Finanzmarktanalyse zur Anfertigung eines Ermittlungs- und Auswertungsberichtes (FFA-Bericht, BA pag. 11.101) ein. Der Beschuldigte A. hatte mit Eingabe vom 3. Dezember 2020 die Einsetzung eines Sachverständigen beantragt. Dabei sei für die Berechnung der Kurserheblichkeit und des erzielten Vermögensvorteils auf den Eröffnungskurs des Tages abzustellen, an dem die Information öffentlich gemacht wurde (TPF pag. 51.521.004 ff.). Mit Verfügung vom 14. Januar 2021 wies das Bundesstrafgericht das Gesuch ab. Dabei legte es insbesondere dar, dass die Ermittlung der Kurserheblichkeit auf Grund des Schlusskurses (bzw. des Eröffnungskurses des Folgetages) mithilfe des reasonable investor test der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts entspreche (TPF pag. 51.250 mit Verweis auf TPF 2015 66). Die Ausführungen im Rahmen

87 SK.2020.36 des FFA-Berichts können folglich als vollständig, nachvollziehbar und schlüssig bezeichnet werden. Im Ergebnis besteht kein triftiger Grund, um von den Schlussfolgerungen im genannten Bericht in fachlicher Hinsicht abzuweichen, womit grundsätzlich darauf abgestellt werden kann. 2.4.13 Zur konkreten Anwendung Gemäss den schlüssigen Ausführungen im FFA-Bericht ist die Beurteilung der Kursrelevanz in Anlehnung an das US-amerikanische Insiderrecht im Wesentlichen nach dem sog. Reasonable Investor Test vorzunehmen (hierzu BA pag. 11.301-0012). Die Praxis zeige auf, dass Insidertransaktionen in der Regel vor der Veröffentlichung von vertraulichen Unternehmenssachverhalten getätigt würden. Es sei die voraussichtliche Eignung des vertraulichen Sachverhalts, nach Veröffentlichung eine Kursveränderung zu verursachen, die der eingeweihte Akteur auszunutzen beabsichtige. Im Merkmal «Eignung zur Kursveränderung der Insiderinformation» frage der Gesetzgeber entsprechend nach der ex ante erwarteten Eignung des vertraulichen Sachverhalts, eine bestimmte Notierung zu verändern. Zur sinnvollen und einheitlichen Beantwortung der Frage des Gesetzgebers sei die Einnahme eines objektivierenden Standpunkts notwendig, von dem aus der in die Zukunft gerichtete Eignungsbefund zur Kursveränderung fachkundig und gleichbleibend erstellt werden könne. Das Urteil über die Eignung zur Kursveränderung müsse andernfalls aus der schwer zugänglichen fremdpsychischen Warte variierender Kenntnisstände oder Rationalitätsniveaus von je betroffenen Akteuren gefällt werden. Die US-Rechtspraxis habe, angeleitet durch einen eigenen Begriff der Insiderinformation, der auf den Merkmalen Wesentlichkeit (material) und Vertraulichkeit (non public) beruhe, den Reasonable Investor Test als hilfreichen objektivierenden Standpunkt entwickelt (hierzu TPF 2019 4; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2018.26 vom 9. August 2018 E. 3.4.3.2). Durch Einnahme des Blickwinkels eines reasonable investors solle insbesondere die Wesentlichkeit der Insiderinformation beurteilt werden. Werde der idealisierte Anleger angesichts der Insiderinformation sehr wahrscheinlich in seinem Anlageverhalten beeinflusst, so erlaube die erwartete Verhaltensanpassung den Rückschluss auf die Wesentlichkeit des vertraulichen Sachverhalts. Rücke man den Aspekt «Stand der verfügbaren Informationen» in den Mittelpunkt, so bedeute Wesentlichkeit der Insiderinformation, dass die Kenntnisnahme des vertraulichen Sachverhalts für den reasonable investor mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit als eine signifikante Änderung des total verfügbaren Informationsmix' wahrgenommen werde. Das Merkmal der Wesentlichkeit aus dem US-Recht entspreche der Eignung der Insiderinformation zur Kursveränderung im Schweizer Recht. Der hypothetische Standpunkt des reasonable investors, d.h. insbesondere die durch ihn zu beantwortende Frage, ob er die Kenntnis des vertraulichen Sachverhalts mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit als Teil der Grundlage einer Anlageentscheidung nutzen würde, könne somit auch hier zur Beurteilung der Insiderinformation zugezogen werden (BA pag. 11.301-0012).

88 SK.2020.36 2.4.13.1 In Anwendung der oben erläuterten Grundsätze gestaltete sich die Kurserheblichkeit in den einzelnen Anwendungsfällen wie in den folgenden Ausführungen beschrieben. Hierbei ist von der Prämisse auszugehen, dass der Beschuldigte A. auf Grund seiner Erfahrung und Sachkenntnis ein überdurchschnittlich erfahrener und vernünftiger Investor ist. Folglich ist die über dem Schwellenwert liegende Kursveränderung ein Indiz für die Voraussehbarkeit. Die Bundesanwaltschaft legt ihren Berechnungen und Schätzungen im Sinne einer modellbasierten Ermittlung der Kurserheblichkeit u.a. folgende Überlegungen zugrunde: «Erhebliche Kursveränderungen sind solche, die den gewohnten Rahmen sprengen, nicht alltäglich sind und somit selten vorkommen. Ausgeprägte

Kursver- änderungen kommen selten vor. Modellbasierte Schwellenwerte grenzen für ein je-
be- sonderes Schwankungspotenzial der Aktie die unüblich ausgeprägten Kursveränderun-
gen ab, die einer gemeinsamen und allen Titeln gleichartig zugrunde gelegten Seltenheit
entsprechen. Erheblich sind hier die unüblich ausgeprägten 5 Prozent positiven sowie 5
Prozent negativen Kursveränderungen.» (BA pag. 11.301-0029). In Bezug auf die Be-
rechnung des jeweiligen Schwellenwerts kann vollumfänglich auf die stichhaltigen und
schlüssigen Angaben im Rahmen des FFA-Berichts abgestellt werden. Die effektiv
eingetretene Kursveränderung ist als Indiz für eine im Sinne einer ex ante- Betrachtung aus
Sicht eines vernünftigen Investors erhebliche Kursveränderung zu wer- ten. Folgend soll
geprüft werden, ob dieses Indiz bei den inkriminierten Sekundärinsi- dergeschäften zum
Zeitpunkt des Kaufentscheidendes vorlag. Zunächst wird jedoch auf die als
Primärinsidergeschäfte angeklagten Transaktionen eingegangen. Hierbei wird von der
Prämisse ausgegangen, dass der Beschuldigte A. auf Grund seiner Stellung über
detailgenaue Kenntnisse verfügte, die es ihm ohne Weiteres erlaubten, die potenzielle
Kursrelevanz der jeweiligen Ereignisse einzuschätzen. Im Anschluss werden diejenigen
Transaktionen geprüft, die als Sekundärinsidergeschäfte zur Anklage gebracht wurden.
Hierbei ist die ex ante-Kursrelevanz des jeweiligen Ereignisses aus Sicht eines vernünf-
tigen Investors zu prüfen. 2.4.13.2 Betreffend Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.1 ist Folgendes
festzuhalten: Die Positionseröffnungen in C.i. Call Warrants vom 30. Juli 2014 erfolgten,
nachdem der Beschuldigte A. am 28. Juli 2014 mit der Einladung zum bevorstehenden AC
Meeting detaillierte pre-read Dokumente betreffend die C. HJ/2014 Ergebnisse erhalten
hatte. Die 2Q/2014 und HJ/2014 Ergebnisse wurden nach ihrer Publikation am 5. August
2014 von den Analysten als solide bezeichnet und lagen teilweise über deren
optimistischsten Erwartungen. Umsatz und EBIT im abgelaufenen 1. Semester 2014
übertrafen bzw. erreichten nahezu die höchsten Analystenschätzungen. Der
Auftragseingang lag leicht über dem Durchschnitt der Konsenserwartungen. Die
Kursreaktion der C.i. vom 5. August 2014 war mit einem Plus von 4.9 % deutlich positiv.
Die marktbereinigte Kursveränderung der C.i. von 4.37 % lag über dem aktuellen
aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 2.16 %. Die marktbereinigte
Kursveränderung der C.i.-Aktie war somit erheblich. Der Anteil der Kursveränderung, der
auf die Publikation der Unternehmensmeldung zurückgeführt werden kann, lag im Ergebnis
89 SK.2020.36 deutlich über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für
Kurserheblichkeit von 2.16 %. Die marktbereinigte Rendite war somit erheblich (BA pag.
11.302-0020 ff). 2.4.13.3 In Bezug auf Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.2 ist sodann
Folgendes festzuhalten: Die 3Q/2014 Ergebnisse der C. wurden von Medien und Analysten
positiv kommentiert. Nachdem die zyklische C.i.-Aktie seit Jahresmitte stark an Wert
eingebüsst hatte, über- raschte das Unternehmen damit, in schwierigen Marktverhältnissen
weiterhin solide Er- gebnisse erzielen zu können. Zudem versprach die R.-Übernahme
höher als erwartete Synergien und die Prognose 2014 wurde bei der Profitabilität
überraschend angehoben. Die Kursreaktion der C.i. vom 28. Oktober 2014 war mit 3.9 %
klar positiv. Die marktbe- reinigte Kursveränderung der C.i. von 2.4 % lag unter dem
aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 3.18 %. Die
marktbereinigte Kursveränderung der C.i.-Aktie war folglich nicht erheblich (BA pag.
11.302-0032). Die Kurserheblichkeit ergibt sich in diesem Zusammenhang jedoch ohne
Weiteres aus der Primärinsiderstel- lung des Beschuldigten A. (oben E. 2.4.6). Angeklagt
ist in diesem Zusammenhang le- diglich ein Versuch. 2.4.13.4 Hinsichtlich
Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.3 ist Folgendes auszuführen: Die C. Q1/2015 Ergebnisse

wurden von den Medien und Analysten überwiegend positiv kommentiert. Insbesondere die Auftragseingänge waren unerwartet hoch und zeigten einen erfreulichen Trend. Die Kursreaktion der C.i. vom 28. April 2015 war mit 2.89 % positiv. Die marktbereinigte Kursveränderung der C.i. von 3.96 % lag deutlich über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 2.06 %. Die marktbereinigte Kursveränderung der C.i.-Aktie war folglich erheblich (BA pag. 11.302-0038).

2.4.13.5 Bezüglich Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.4 ist sodann Folgendes anzumerken: Die HHHHH.-Meldung vom 14. Juli 2015 über einen möglichen Verkauf des C.b.-Segments wurde von den Marktteilnehmern positiv kommentiert. C. erreichte mit seinem geringen Marktanteil in diesem Bereich nicht die kritische Masse und operierte mit einer vergleichsweise geringen Profitabilität. Der voraussichtliche Anstieg der Cash-Reserven aus einem Verkauf versprach verschiedene und für die C.-Aktionäre positive Szenarien: die Möglichkeit einer grösseren Akquisition, eine Dividendenanhebung, ein Aktienrückkaufprogramm. Ausserdem würde sich C. auf die profitableren Segmente konzentrieren können und der wahre Wert von PPPP. und DDDD. käme stärker zur Geltung. In internen Berechnungen vom Juni 2015, die dem Beschuldigten A. als VR- und SC-Mitglied zur Verfügung gestanden haben dürften, wurde der Wert des Vakuum Segments auf Fr. 550 Mio. veranschlagt, ohne Berücksichtigung von Synergien für strategische Investoren von bis zu Fr. 100 Mio. Gleichzeitig bestand für C., wegen der Eigenständigkeit des Bereichs, kein Risiko von Dissynergien aus einer Abtrennung. Gemäss Abklärungen des Unternehmens von Ende Mai 2015 lag die mittlere Bewertung des Marktes für das Vakuum-Segment bei ca. Fr. 400 Mio. und damit deutlich tiefer als die für eine allfällige Transaktionsvereinbarung relevanten internen Berechnungen. Der Verkaufsprozess sollte als Auktion mit mehreren Bietern veranstaltet werden, sodass mit tendenziell höheren Angeboten gerechnet werden konnte. Die C.i.-Aktie schloss am 14. Juli 2015,

90 SK.2020.36 nach Erscheinen der HHHHH.-Meldung über den gestarteten Verkaufsprozess um die C.b.-Sparte, bei Fr. 11.85 mit einem Plus von 3.95 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhandelstages, wobei der Swiss Performance Index (nachfolgend: «SPI-Index») im gleichen Zeitraum um 0.64 % zulegte. Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation der HHHHH.-Meldung zurückgeführt werden kann, lag mit 3.3 % deutlich über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 2.07 %. Die marktbereinigte Rendite der C.i.-Aktie vom 14. Juli 2015 war somit klar erheblich (BA pag. 11.302-0040).

2.4.13.6 Hinsichtlich Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.5 rechtfertigen sich sodann folgende Ausführungen: Die Medienmitteilung vom 20. November 2015 zur Verkaufsvereinbarung mit P., bei einer zugrundeliegenden Bewertung für das C.b.-Segment von Fr. 525 Mio., wurde von den Marktteilnehmern sehr positiv aufgenommen. Im Lichte der jüngsten Umsatz- und Profitabilitätsentwicklung bei C.b. schätzte man den Unternehmenswert der Transaktionsvereinbarung nahezu einhellig als unerwartet hoch ein. Der Verkaufserlös versprach verschiedene und für die Aktionäre attraktive Perspektiven, wie bspw. Investitionen, Zukäufe, ein Aktienrückkaufprogramm oder eine Sonderdividende. Durch den Verkauf würde sich das Margenprofil von C. erhöhen, die Ertragsqualität verbessern und die Abhängigkeit von konjunkturell gefährdeten Absatzmärkten abnehmen. Die C.i.-Aktie schloss am 20. November 2015, nach Publikation der Medienmitteilung zum Verkauf des Vakuumgeschäfts an P., bei Fr. 10.65 mit einem Plus von 5.97 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhandelstages. Der SPI-Index blieb im gleichen Zeitraum nahezu unverändert (+0.09%). Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation der Unternehmensmeldung zurückgeführt

werden kann, lag mit 5.89 % deutlich über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 2.66 %. Die markt-bereinigte Rendite der C.i.-Aktie vom 20. November 2015 war somit klar erheblich (BA pag. 11.302-0050).

2.4.13.7 In Bezug auf Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.6 ist derweil Folgendes festzuhalten: Die Medienmitteilung der C. vom 30. November 2015 und die Ausführungen am Investorentag zu den Umstrukturierungen bzw. Wertberichtigung in einzelnen Geschäftsbereichen wurden von den Marktteilnehmern insgesamt negativ aufgenommen. Zwar lobte man vereinzelt das proaktive Vorgehen des Unternehmens, die Wertberichtigung im Segment CCCC. sowie der Ausblick für CCCC. und DDDD. wurden jedoch klar negativ beurteilt. Ein Analyst schätzte den Negativeinfluss auf den Unternehmenswert von C., hauptsächlich wegen der Sparte DDDD., auf Fr. 200 Mio. Die C.i.-Aktie schloss am 30. November 2015, nach Publikation der C.-Medienmitteilung über Umstrukturierungen bzw. Wertberichtigung in einzelnen Geschäftsbereichen, bei Fr. 9.90 mit einem Minus von 7.48 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhandelstages (27. November 2015), wobei der SPI-Index im gleichen Zeitraum nahezu unverändert notierte (+0.02 %). Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation der Unternehmensmeldung zurückgeführt werden kann, lag mit -7.5 % deutlich unter dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von -3.66 %. Die

91 SK.2020.36 marktbereinigte Rendite der C.i.-Aktie vom 30. November 2015 war somit klar erheblich (BA pag. 11.302-0059).

2.4.13.8 Hinsichtlich Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.7 ist Folgendes auszuführen: Die C.- Geschäftszahlen 2015 fielen z.T. klar hinter den Markterwartungen zurück und wurden von Medien und Analysten, auch wegen der trüben Aussichten, sehr negativ kommentiert. Für Verunsicherung sorgte zudem das unerwartete Ausscheiden des CEO. Die Kursreaktion der C.i.-Akte vom 1. März 2016 war mit -2.04% klar negativ. Die marktbereinigte Kursveränderung der C.i.-Aktie von -3.44% lag nur geringfügig über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von -3.54%. Die marktbereinigte Kursveränderung der C.i.-Aktie war gerade noch unerheblich (BA pag. 11.302-0071). Die Kurserheblichkeit ergibt sich in diesem Zusammenhang jedoch ohne Weiteres aus der Primärinsiderstellung des Beschuldigten A. (oben E. 2.4.6).

2.4.13.9 Bezüglich Anklagesachverhalt Ziff. I.5.2.2 ist sodann Folgendes anzumerken: Die Kommentare der Analysten und Medien zu den Halbjahreszahlen 2014 waren überwiegend positiv. Mit dem erzielten flächen- bzw. währungsbereinigten Umsatzwachstum schien sich der Turnaround weiter zu materialisieren. Die Verluste auf Stufe EBIT und Konzern- ergebnis waren stärker zurückgegangen, als vom Markt erwartet. Die D.a.-Aktie eröffnete am 19. August 2014, nach Publikation der D.-Halbjahreszahlen 2014, mit einem Plus von 4.5 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhandelstages und schloss unver- ändert bei Fr. 15.40. Der SPI-Index legte am gleichen Handelstag 0.88 % an Wert zu. Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation der Unternehmensmeldung zu- rückgeführt werden kann, war negativ und lag unter dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 4.76 %. Die marktbereinigte Rendite der D.a.- Aktie vom 19. August 2014 war folglich nicht erheblich (BA pag. 11.302-0096). Die Kurs- erheblichkeit ergibt sich in diesem Zusammenhang jedoch ohne Weiteres aus der Pri- märensiderstellung des Beschuldigten A. (oben E. 2.4.6).

2.4.13.10 Hinsichtlich Anklagesachverhalt Ziff. I.5.2.3 rechtfertigen sich sodann folgende Aus- führungen: Am 2. April 2016, publizierte die IIII. einen Artikel mit Details über Transak- tionsverhandlungen um die D. Am darauffolgenden Montag, den 4. April 2016, eröffne- ten die D.-Titel mit starken Kursavancen von 8.4 % und schlossen bei Fr. 7.04 mit

einem Plus von 31.6 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhandelstages. In den vergangenen Jahren waren Gerüchte über eine potenzielle Übernahme von D. wiederholt aufgetaucht, nicht jedoch in den vorangehenden Monaten. Nach dem 25. November 2015, als der Bekleidungskonzern eine Prognosekorrektur für das Gesamtjahr 2015 hatte bekanntgeben müssen, büsste die D.a.-Aktie kontinuierlich an Wert ein. Am 16. Februar 2016 notierte der D.-Titel zeitweise bei Fr. 4.30, d.h. 57 % tiefer als am 25. November 2015. Der kurze Text auf «JJJJ.» zu Erwägungen von DDD. über einen Kauf der D. blieb weitgehend unbeachtet. Die D.a.-Aktie vollzog am folgenden Handelstag, dem 19. Februar 2016, keine wesentliche Kursveränderung. D. und DDD. sahen auch keine Veranlassung, die bereits vorbereiteten Medienmitteilungen zu publizieren. Da die D.-Aktie über die letzten drei Monate deutlich an Wert eingebüsst hatte, notierte der Titel

92 SK.2020.36 im Februar/März 2016 deutlich unter dem 60 Tage volumengewichteten Durchschnittskurs, der im Rahmen eines Angebots wenigstens bezahlt werden musste. Für kundige Anleger, die wegen begründeter Gerüchte oder dank vertraulicher Informationen laufende Transaktionsverhandlungen vermuteten oder darum wussten, konnten ihre Angebotspreiserwartungen entsprechend ausrichten. Am 26. Februar 2016, als der Beschuldigte A. die D. Aktienkäufe tätigte, betrug der 60 Tage volumengewichtete Durchschnittskurs der D.a.-Aktie Fr. 6.94 und lag 34.7 % über dem Schlusskurs des 25. Februar 2016 von Fr. 5.15. Am 22. März 2016, als der Beschuldigte A. erneut D. Aktienkäufe tätigte, betrug der 60 Tage volumengewichtete Durchschnittskurs der D.a.-Aktie Fr. 6.31 und lag 13.3 % über dem Schlusskurs vom 21. März 2016 von Fr. 5.57845. Die D.a.-Aktie legte am 4. April 2016 unbereinigt um 31.59 % zu. Die um gesamtmarktliche Einflüsse korrigierte Tagesrendite des Titels betrug 31.22 %. Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation des IIII.-Artikels zurückgeführt werden kann, lag somit deutlich über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 4.07 %. Die marktberinigte Rendite der D.a.-Aktie vom 4. April 2016 war somit klar erheblich (BA pag. 11.302-0228 f.). 2.4.13.11 In Bezug auf Anklagesachverhalt Ziff. I.5.3.1 ist derweil Folgendes auszuführen: Die E.-Geschäftsergebnisse zum 2. Quartal 2014/1. Semester 2014 wurden von Analysten und Medien positiv aufgenommen. Das Unternehmen hatte sichtbare Fortschritte bei der Effizienz und Senkung der Finanzierungskosten erzielt, die auch Potenzial für zukünftig positive Ergebnisse bargen. Die Analysten waren angesichts der publizierten Zahlen überwiegend positiv überrascht, auch wenn der Umsatz leicht unter den Erwartungen lag. Die verbesserte EBITDA-Guidance für 2014 wurde im Allgemeinen lobend hervorgehoben. Die E.a.-Aktie eröffnete am 21. August 2014, nach Publikation der E.-Geschäftszahlen zum 2. Quartal 2014/1. Semester 2014, mit einem Plus von 2.92 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhandelstages und schloss mit einer Zunahme von 2.19 % bei Fr. 1.40. Der SPI-Index legte am gleichen Handelstag 0.46 % an Wert zu. Während die E.a.-Aktie am 21. August 2014 unbereinigt um 2.19 % avancierte, betrug die um gesamtmarktliche Einflüsse korrigierte Tagesrendite des Titels 1.74 %. Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation der Unternehmensmeldung zurückgeführt werden kann, lag somit unter dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 4.18 %. Die marktberinigte Rendite der E.a.-Aktie vom 21. August 2014 war folglich nicht erheblich (BA pag. 11.302-0104). Die Kurserheblichkeit ergibt sich in diesem Zusammenhang jedoch ohne Weiteres aus der Primärinsiderstellung des Beschuldigten A. (oben E. 2.4.6). 2.4.13.12 Hinsichtlich Anklagesachverhalt Ziff. I.5.3.2 ist Folgendes auszuführen: Die E.-Geschäftsergebnisse für das 3. Quartal 2014 wurden von Analysten und Medien positiv aufgenommen. Die bereits optimistisch gestimmten

Markterwartungen wurden teilweise deutlich übertroffen, wobei der im 3. Quartal 2014 erzielte Umsatz ungefähr dem Mittelwert der Konsensschätzungen entsprach. Positive Resonanz erhielt die aktualisierte EBITDA-Guidance für 2014. Der niedrigeren Umsatz-Guidance 2014 wurde dagegen wenig Aufmerksamkeit geschenkt, zumal sie sich teilweise aus der

93 SK.2020.36 Entwicklung der ständig observierbaren Rohstoffpreise ergab. Das vorgelegte Ergebnis zum 3. Quartal 2014 wurde von verschiedenen Experten auch deshalb positiv gewürdigt, weil es die E. auf Kurs zur angestrebten Neupositionierung zeigte. In der positiven Rezeption des Marktes erfüllte sich die Voraussage des E.-CFO, dass die Ergebnisse zum 3. Quartal 2014 von den Analysten geschätzt würden. Die E.a.-Aktie eröffnete am 20. November 2014, nach Publikation der E.-Geschäftszahlen zum 3. Quartal 2014, mit einem Plus von 3.5 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhandelstages und schloss mit einer Zunahme von 2.59 % bei Fr. 1.19. Der SPI-Index legte am gleichen Handelstag um 0.08 % an Wert zu. Während die E.a.-Aktie am 20. November 2014 unbereinigt um 2.59 % avancierte, betrug die um gesamtmarktliche Einflüsse korrigierte Tagesrendite des Titels 2.49 %. Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation der Unternehmensmeldung zurückgeführt werden kann, lag somit unter dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 3.62 %. Die marktbereinigte Rendite der E.a.-Aktie vom 20. November 2014 war folglich nicht erheblich (BA pag. 11.302-0114). Die Kurserheblichkeit ergibt sich in diesem Zusammenhang jedoch ohne Weiteres aus der Primärinsiderstellung des Beschuldigten A. (oben E. 2.4.6). 2.4.13.13 Bezüglich Anklagesachverhalt Ziff. I.5.3.3 ist sodann Folgendes anzumerken: Die E.-Jahreszahlen 2014 wurden von den Analysten und Medien positiv aufgenommen. Die Ergebniserwartungen der Analysten wurden im Allgemeinen übertroffen, der verhaltene Ausblick wirkte auf Einzelne ernüchternd. Positiven Anklang fand die gleichentags publizierte Wiederaufnahme des Verkaufsprozesses für ausgewählte Distributionseinheiten, die Mitte Dezember 2014 für beendet erklärt worden und mit starken Kursverlusten der E.a.-Aktie einhergegangen war. In einer internen Präsentation für das E. Strategiekomitee hatte Bank 2 das positive Kurspotenzial der Nachricht antizipiert. Die E.a.-Aktie eröffnete am 12. März 2015, nach Publikation der E.- Jahreszahlen 2014 und Bekanntgabe der wiederaufgenommenen Verkaufsgespräche betreffend spezifische Distributionseinheiten, mit einem Plus von 3.3 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhandelstages und schloss mit einer Zunahme von 9.89 % bei Fr. 1.-. Der SPI-Index legte am gleichen Handelstag um 0.14 % an Wert zu. Während die E.a.-Aktie am 12. März 2015 unbereinigt um 9.89 % avancierte, betrug die um gesamtmarktliche Einflüsse korrigierte Tagesrendite des Titels 9.76 %. Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation der Unternehmensmeldungen zurückgeführt werden kann, lag somit deutlich über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 4.97 %. Die marktbereinigte Rendite der E.a.-Aktie vom 12. März 2015 war folglich klar erheblich (BA pag. 11.302-0127). 2.4.13.14 Hinsichtlich Anklagepunkt Ziff. I.5.3.4 rechtfertigen sich sodann folgende Ausführungen: Die nachbörsliche Ankündigung des O.-Barangebots vom 25. September 2014 zu Fr. 1.35 pro F.a.-Aktie wurde von Analysten und Medien sehr positiv aufgenommen. Die Analysten bewerteten die voraussichtliche Offerte als sehr attraktiv und erwarteten eine positive Aufnahme durch die Marktteilnehmer. Am 9. September 2014 gab es am Markt bereits Spekulationen über eine mögliche F.-Übernahme durch O. Die F.a.-Aktie kletterte an diesem Tag ca. 7.8 % auf Fr. 1.25 und sank bis zur Ankündigung des O.-

94 SK.2020.36 Angebots nicht unter Fr. 1.20. Den starken Kursanstieg vom 9. September 2014 erklärte die IIII. mit Spekulationen über einen möglichen Masterplan der beiden O.-Grossaktionäre KKK. und JJJJ.-Gruppe. Die Mutmassungen über eine mögliche Übernahme durch O. waren durch eine Beteiligungsaufstockung KKK. an der F. angestossen worden, die am 6. September 2014 wegen einer Pflichtmeldung an die Börse bekannt geworden war. KKK. hatte seinen Anteil an F. von 10 % auf 15 % erhöht und war bereits mit 10 % an O. beteiligt. Gleichzeitig besass die JJJJ.-Gruppe 25% der F. und war mit 20 % an O. beteiligt. Die Spekulationen wurden durch die betroffenen Parteien nicht bestätigt. Die F.a.-Aktie eröffnete am 26. September 2014, nach Ankündigung des O. Kaufangebots vom Vorabend, mit einem Plus von 5.51 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhandelstages und schloss mit einer Zunahme von 4.72 % bei Fr. 1.33. Der SPI-Index blieb am gleichen Handelstag nahezu unverändert. Die unbereinigte und die um gesamtmarktliche Einflüsse korrigierte F.a.- Aktienkursveränderung vom 26. September 2014 betrug 4.72 %. Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation der Unternehmensmeldungen zurückgeführt werden kann, lag somit über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 3.3 %. Die marktbereinigte Rendite der F.a.-Aktie vom 26. September 2014 war folglich erheblich (BA pag. 11.302-0146 f.). 2.4.13.15 Hinsichtlich Anklagesachverhalt Ziff. I.5.7 ist sodann Folgendes auszuführen: Die I.a.- Aktie eröffnete am 17. Dezember 2015, nach Bekanntgabe der geplanten Übernahme von I. durch OOO., mit einem Plus von 62 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhand- delstages und schloss mit einer Zunahme von 59.3 5% bei Fr. 7.33. Der SPI-Index legte am gleichen Handelstag um 0.61 % zu. Während die I.a.-Aktie am 17. Dezember 2015 unbereinigt um 59.35 % avancierte, betrug die um gesamtmarktliche Einflüsse korri- gierte Tagesrendite des Titels 59.05 %. Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation der Unternehmensmeldungen zurückgeführt werden kann, lag somit deutlich über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 3.62 %. Die marktbereinigte Rendite der I.a.-Aktie vom 17. Dezember 2015 war folglich erheb- lich (BA pag. 11.302-201). 2.4.13.16 Betreffend Anklagesachverhalt Ziff. I.5.8 ist Folgendes hervorzuheben: Die J.a.-Aktie eröffnete am 2. Februar 2016, nach der vorbereitenden Ankündigung des Angebots von QQQ. für J., mit einem Plus von 18.59 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhandels- tages und schloss mit einer Zunahme von 17.44 % bei Fr. 358.50. Der SPI-Index büsste am gleichen Handelstag 1.25 % an Wert ein. Während die J.a.-Aktie am 2. Februar 2016 unbereinigt um 17.44 % avancierte, betrug die um gesamtmarktliche Einflüsse korri- gierte Tagesrendite des Titels 18.2 %. Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Pub- likation der Unternehmensmeldungen zurückgeführt werden kann, lag somit deutlich über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 5.78 %. Am Tag der ersten J.-Effektengeschäfte durch den Beschuldigten A. lag der entspre- chende Schwellenwert sogar deutlich tiefer bei 3.46 %. Die marktbereinigte Rendite der J.a.-Aktie vom 2. Februar 2016 war folglich klar erheblich (BA pag. 11.302-0210).

95 SK.2020.36 2.4.13.17 Bezüglich Anklagepunkt Ziff. I.5.10 rechtfertigen sich sodann folgende Ausführungen: Die vorbereitende Meldung vom 11. April 2016 über die geplante Übernahme von K. durch EE. zum Preis von Fr. 53.-- pro K.-Titel (nach Auszahlung der voraussichtlichen Divi- dende von Fr. 0.30) kam für die Marktteilnehmer überraschend. Die K.-Aktie legte am 11. April 2016 bis zum Handelsende um 22.18 % auf Fr. 53.-- zu. Die Analysten beur- teilten den Angebotspreis im Allgemeinen als angemessen. QQQQ., die seit Monaten einen Machtkampf mit dem K.-VR führten, bezeichneten die Offerte

wiederum als viel zu tief. Der Analyst der Bank 14 hielt den angebotenen Preis dagegen für stattlich und rechnete mit einer erfolgreichen Durchführung der Transaktion. Ein Insider, der im Vorfeld um die laufenden Übernahmeverhandlungen wusste, ohne die konkrete Preisofferte zu kennen, konnte bei einer minimalen Erfolgswahrscheinlichkeit des Angebots von 32.9 % gerade noch mit einer erheblichen Kursveränderung rechnen. Als der Beschuldigte A. am 6. April 2016 seine ersten K.-Effektengeschäfte tätigte, war das Projekt K.d. bereits seit 11. November 2015 im Gange, EE. hatte per 11. Januar 2016 zwei unverbindliche Angebote eingereicht und den Eingang des verbindlichen Angebots hatte man am 5. April 2016 erwartet. Angesichts des fortgeschrittenen Stadiums des Transaktionsprozesses dürfte die Wahrscheinlichkeit für eine erfolgreiche Ankündigung des Übernahmeangebots damals klar mehr als 32.9 % betragen haben. Als wenige Tage später, am 11. April 2016, das Übernahmeangebot von EE. an die Aktionäre der K. bekanntgegeben wurde, eröffnete die K.-Aktie mit einem Plus von 17.69 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhandelstages und schloss mit einer Zunahme von 20.18 % bei Fr. 53.--. Der SPI-Index schloss am gleichen Handelstag mit -0.03 % nahezu unverändert. Während die K.-Aktie am 11. April 2016 unbereinigt um 20.18 % avancierte, betrug die um gesamtmarktliche Einflüsse korrigierte Tagesrendite des Titels 20.21 %. Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation der Unternehmensmeldungen zurückgeführt werden kann, lag somit deutlich über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 3.55 %. Die marktbereinigte Rendite der K.-Aktie vom 11. April 2016 war folglich erheblich (BA pag. 11.302-238 f.). 2.4.13.18 In Bezug auf Anklagepunkt Ziff. I.5.11 rechtfertigen sich sodann folgende Ausführungen: Übernahmegerüchte um L. waren in der Vergangenheit immer wieder am Markt zirkuliert. Am 19. April 2016 hatte KKKKK. berichtet, dass die RRRR. Gruppe ein Auge auf das Schweizer Unternehmen geworfen hätte und dabei möglicherweise im Wettbewerb zu AAAA. stünde. Anlässlich eines Telefoninterviews am 21. April 2016 leugnete der L. Mitbegründer bzw. CEO, dass Annäherungen von Unternehmen abgewehrt worden wären. Er beteuerte dabei auch zum wiederholten Male den Willen zur Eigenständigkeit. Als aber KKKKK. am Abend des 24. November 2016 über Transaktionsgespräche zwischen AAAA. und L. im frühen Stadium berichtete, eröffnete die L.a.-Aktie am 25. November 2016 bei Fr. 170.-- zu einem Plus von 7.6 % gegenüber dem Schlusskurs des Vortages. Der L.a.-Aktienkurs legte dann erneut stark zu, nachdem am Nachmittag des 25. November 2016 die Transaktionsgespräche mit AAAA. in einer kurzen Medienmitteilung von L. bestätigt worden waren. Die L.a.-Aktie schloss bei Fr. 184.50 mit einer Avance von 16.8 % zum Vortag. Im Falle eines Übernahmeangebots rechnete das Aktienresearch von der Bank 15 mit einer Prämie von 30 % auf dem L.a.-Schlusskurs vom

96 SK.2020.36 24. November 2016 und mit einem Angebotspreis um Fr. 205.40. Analysten beurteilten eine Übernahme von L. durch AAAA. als finanziell gut verkraftbar. Marktbeobachter sahen auch die Möglichkeit eines Bieterwettbewerbs um L. Als der Beschuldigte A. am 3. August und 21. Oktober 2016 die relevanten Geschäfte mit L.-Effekten tätigte, lag die minimale Wahrscheinlichkeit für das Zustandekommen eines Angebots, bei der er gerade noch eine erhebliche Kursveränderung erwarten konnte, bei 12.86 % bzw. 8.7 %. In Anlehnung an den Prämienschätzwert von der Bank 15 betrug diese minimalen Wahrscheinlichkeiten 8 % bzw. 9.2 %. Die L.a.-Aktie eröffnete am 25. November 2016 mit einem Plus von 7.6 % gegenüber dem Schlusskurs des Vorhandelstages und schloss, nach L.s Bestätigung laufender Transaktionsgespräche mit AAAA., um 16.77 % teurer bei Fr. 184.50. Der SPI-Index beendete den gleichen

Handelstag mit einer moderaten Zunahme von 0.97 %. Während die L.a.-Aktie am 25. November 2016 unbereinigt um 16.77 % avancierte, betrug die um gesamtmarktliche Einflüsse korrigierte Tagesrendite des Titels 15.76 %. Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation der Unternehmensmeldungen zurückgeführt werden kann, lag somit deutlich über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 3.78%. Die marktbereinigte Rendite der L.a.-Aktie vom 25. November 2016 war folglich erheblich (BA pag. 11.302-0252 f.). 2.4.13.19 Bezüglich Anklagesachverhalt Ziff. I.5.5 führt eine ex ante-Betrachtung zu folgenden Erkenntnissen: Die Angebotspreise vergangener Unternehmenstransaktionen in der Schweiz enthielten im Durchschnitt Prämienaufschläge auf entsprechenden Referenzkursen von 22.35 % bis 33.55 %. Die Kursveränderung, die ein sachverständiger Investor angesichts einer ungewissen Übernahmeverhandlung ex ante erwarten kann, ergibt sich aus der Gewichtung der erwarteten bzw. mittleren Prämie zusammen mit der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Angebots. Der sachverständige Anleger, der angesichts einer Insiderinformation ihre Eignung zur Kursveränderung abschätzen muss, ermittelt den erwarteten Kurseinfluss, indem er das Ausmass der Kursveränderung bei sicherem Eintreten mit der Wahrscheinlichkeit des Ereignisses gewichtet. Die Anwendung auf die G.a.-Aktie am Tag der ersten G.a.-Effektengeschäfte durch den Beschuldigten A. vom 23. Mai 2014 ergab einen Wahrscheinlichkeitswert von 11 %. Die Teilnahme von SSSS., N. und LLL. am aufwendigen und stark strukturierten Bieterprozess um die G. indiziert, dass sich die Bewerber Erfolgchancen von mehr als nur je 3.67 % ausrechneten, als sie ins Gebot um die Basler Konkurrentin einstiegen. Ein sachverständiger Investor konnte zum Zeitpunkt der ersten G.a.-Effektengeschäfte seitens des Beschuldigten A. am 23. Mai 2014, im Wissen um die laufenden Transaktionsverhandlungen zwischen mehreren Bietern und G., eine erhebliche Kursveränderung der G.a. erwarten (BA pag. 11.302-0167). Der Anteil der Kursveränderung, der auf die Publikation der Unternehmensmeldung zurückgeführt werden kann, lag über dem aktuellen aktienspezifischen Schwellenwert für Kurserheblichkeit von 2.72 %. Die marktbereinigte Rendite war somit erheblich (BA pag. 11.302-0149). 2.4.13.20 Hinsichtlich Anklagesachverhalt Ziff. I.5.9 ist im Sinne einer ex ante-Beurteilung Folgendes festzuhalten: Als der Zusammenschluss zwischen den Banken 1 und 11 am

97 SK.2020.36 22. Februar 2016 bekanntgegeben wurde, war letztere vollständig im Besitz der brasilianischen Bank 10. Die Bank 11 war nicht börsenkotiert und ihre Beteiligungspapiere waren nicht unmittelbar handelbar. Die Möglichkeit, allfällige Insiderinformationen für Börsengeschäfte mit Titeln der Zielgesellschaft zu nutzen, bestand somit nicht. Das Wissen um eine übernehmende Publikumsgesellschaft eröffnete jedoch, bei einem gleichzeitig günstigen Angebotspreis, die Gelegenheit für Insiderhandel (BA pag. 11.302-0216). Der entsprechende aktienspezifische Schwellenwert für Kurserheblichkeit betrug 5.05 %. Die marktbereinigte Rendite war negativ und somit nicht erheblich (BA pag. 11.302-0212). Auf Grund des privilegierten Zugangs des Beschuldigten A. zu Insiderinformationen betreffend den Banken 1 und 11 (oben E. 2.4.1.19) ist die Kurserheblichkeit vorliegend dennoch zu bejahen. 2.4.14 Verschaffung eines Vermögensvorteils als tatbestandsmässiger Erfolg 2.4.14.1 Als Erfolgsdelikt ist die Tat erst dann vollendet, wenn dem Täter oder einem Dritten ein Vermögensvorteil erwächst. Dieser Gewinn muss auf die Ausnutzung des Wissensvorsprungs zurückgehen (SETHE/FAHRLÄNDER, a.a.O., Art. 154 FinfraG N. 10; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2020.59 vom 10. Mai 2021; zur Kausalität oben E.2.4.8). Nach bundesstrafgerichtlicher

Praxis liegt ein solcher vor, sobald der durch die Tathandlung verursachte Gewinn zu Buche steht. Für die Höhe des inkriminierten Gewinns massgebend ist i.d.R. der erste Kurs nach Veröffentlichung der Insidertatsache, d.h. der nachmalige Schlusskurs bzw. Eröffnungskurs am folgenden Börsentag (Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2018.26 vom 9. August 2018 E. 3.4.6; TPF 2015 66 E. 7.5, vgl. aber in Bezug auf Optionen: Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2017.19 vom 19. Dezember 2017 E. 6.2.5), sofern die Position nicht bereits vorher glattgestellt worden ist. Angesichts der mit den elektronischen Handelsplattformen einhergehenden schnellen Reaktionsgeschwindigkeiten ist davon auszugehen, dass der Markt die betreffende Information ab diesem Zeitpunkt absorbiert hat und ab dann alle Marktteilnehmer die gleichen Chancen auf Erwerb einer Aktie der betreffenden börsenkotierten Gesellschaft haben (AMMANN/KESSLER, Information Processing on the Swiss Stock Market, in: Financial Markets and Portfolio Management, Zürich 2004, Bd. 18, S. 277). Von den Bruttogewinnen abzuziehen sind die Erwerbsspesen.

2.4.14.2 Der Beschuldigte A. erzielte einen Teil des Gewinnes auf eigene Rechnung über Konti bei der Bank 3, Bank 6 und Bank 7. Weitere Gewinne erzielte der Beschuldigte A. via die von ihm kontrollierte Ein-Mann- Aktiengesellschaft M. AG (BA pag. B11.302.000-0007). Dies betrifft Insidertransaktionen in den Effekten von L., D., K., I. und F. Sie wurden über das Konto der M. AG bei der Bank 3 getätigt. Einzige wirtschaftlich berechnete Person an den Vermögenswerten der QQQQQ. Stiftung ist der Beschuldigte A. (BA pag. B07.107.001.01.E-0029-0030). Via QQQQQ. Stiftung wurden Insidertransaktionen mit Effekten der G. getätigt.

98 SK.2020.36 2.4.14.3 Der Beschuldigte A. generierte dabei einen Buchgewinn im Sinne eines tatbestands- mässigen Vermögensvorteils (zur Höhe unten, E. 2.5.15).

2.4.15 Subjektiver Tatbestand 2.4.15.1 Art. 40 aBEHG bzw. Art. 154 FinfraG setzt Vorsatz voraus, worunter nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts auch Eventualvorsatz fällt. Bei einzelnen Tatbestandselementen ist jedoch direkte Absicht erforderlich (SETHE/FAHRLÄNDER, a.a.O., N. 162 ad Art. 154 FinfraG). Dies ist nach übereinstimmender Lehre der Fall beim Tatbestandselement des genügend klaren und sicheren Wissens sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz.

2.4.15.2 Betreffend Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.1 wurde dem Beschuldigten A. anlässlich seiner Einvernahme vom 22. November 2016 folgende Frage gestellt: «Welche Information hatten Sie genau, als Sie den entsprechenden Auftrag erteilten?», worauf er entgegnete: «Ich kann Ihnen nicht sagen, ob wir schon die detaillierten Informationen hatten, höchstens Grössenordnungen oder Hochrechnungen.» Nach der Vertraulichkeit gefragt, gab er Folgendes zu Protokoll: «Ja, diese Informationen sind alle vertraulich, bevor sie publiziert sind.» Nach der Eigenschaft, in welcher er diese Information erhalten habe gefragt, entgegnete er: «Als Verwaltungsrat» (BA pag.13.100-0117 f.). Gemäss FFA pag. 11.302-0019 ff. erfolgten die Positionseröffnungen in C.I. Call Warrants vom 30. Juli 2014 nachdem der Beschuldigte A. am 28. Juli 2014 mit der Einladung zum bevorstehenden AC Meeting detaillierte pre-read-Dokumente betreffend die C. HJ/2014 Ergebnisse erhalten hatte. Der Beschuldigte A. hatte im Ergebnis genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz und handelte somit vorsätzlich. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

2.4.15.3 In Bezug auf Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.2 gab der Beschuldigte A. anlässlich seiner Einvernahme vom 15. November 2016 zum Vorwurf der Missachtung der Blackout-Periode Folgendes zu Protokoll: «Aus Profit. [...] «Zockertrieb» ist wahrscheinlich kein Begriff, den man

heranziehen sollte. Vielleicht ist es ein Spieltrieb.» (BA pag. 13.100-0006). Zum Handelszeitpunkt hatte er Kenntnis der noch nicht öffentlich bekannten Resultate Q3 2014 und handelte in Missachtung der Handelssperre in der Absicht, den von ihm erwarteten Kursanstieg der Namenaktie C.i. nach Bekanntgabe der Resultate auszunutzen. Im Ergebnis hatte der Beschuldigte A. auch hinsichtlich dieses Anklagepunktes genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz und handelte somit vorsätzlich. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

2.4.15.4 Betreffend Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.3 gab der Beschuldigte A. auf die Frage hin, warum er am Montag 27. April 2015 gegen 11.30 Uhr über sein Bank 6-Konto 200'000 Call-Warrants mit Basiswert C.i. erworben habe, Folgendes zu Protokoll: «Ich kann

99 SK.2020.36 Ihnen nicht sagen, was in diesem speziellen Fall der Grund war» (BA pag. 13.100-0007). Jedoch handelte der Beschuldigte A. in Kenntnis der noch nicht öffentlich bekannten Geschäftszahlen Q1/2015 in der offenkundigen Absicht, einen Kursanstieg der Namenaktie C.i. nach Bekanntgabe der Geschäftszahlen für eigene Effektingeschäfte auszunutzen. Auf Grund der zielgerichteten Vorgehensweise des Beschuldigten A. ist unter den vorliegenden Umständen trotz fehlenden Geständnisses erstellt, dass er auch hinsichtlich dieses Anklagepunktes genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz hatte und somit vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

2.4.15.5 In Bezug auf Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.4 wurde der Beschuldigte A. anlässlich seiner Einvernahme vom 22. November 2016 gefragt, ob er als VR keine Kenntnis von den strategischen Optionen, die überprüft worden seien, gehabt habe, worauf er entgegnete: «Doch, aber die Optionen waren 360°, das heisst alles: sanieren, etwas zu kaufen oder verkaufen. Der Bereich war subkritisch, von der Grösse her. Vielleicht wäre «restrukturieren» der bessere Begriff als «sanieren»» (BA pag. 13.100-0120). Anlässlich seiner Einvernahme vom 11. Juli 2018 wurde er sodann gefragt, ob ihm im Zeitpunkt des Kaufs bewusst gewesen sei, dass er über eine vertrauliche und kursrelevante Information verfügt habe, die er ausgenutzt habe, worauf er Folgendes erwiderte: «Nein, offensichtlich nicht» (BA pag. 13.100-0747). Diese Aussage ist als reine Schutzbehauptung zu werten. Auf Grund der Tatsache, dass der Beschuldigte A. in seiner Funktion als VR verschiedene interne Unterlagen zum Projekt C.d. erhalten hatte (oben E. 2.4.4), ist auch hier erstellt, dass er genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz hatte und folglich vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

2.4.15.6 Bezüglich Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.5 gab der Beschuldigte A. anlässlich seiner Einvernahme vom 22. November 2016 zu Protokoll: «C. verkauft C.b. an P. Ich bin völlig platt, was ich alles gedreht habe, von der Häufigkeit her, Sorry, wenn ich mich wiederhole, aber kommt mir nichts «gschüders» in den Sinn: Dummheit». Auf die Frage hin, ob er diese Käufe im Wissen um den Verkauf von C.b. getätigt habe, gab der Beschuldigte A. an: «Vermutlich schon, ja» und bestätigte, dass diese Information vertraulich gewesen war (BA pag. 13.100-0121; 13.100-0122). Der Beschuldigte A. handelte im Ergebnis vorsätzlich. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

2.4.15.7 In Bezug auf Anklagesachverhalt Ziff. I.5.1.6 gab der Beschuldigte A. anlässlich seiner Einvernahme vom 22. November 2016 auf die Frage hin, warum er die aufgelisteten Käufe

getätigt habe, an, dies nicht mehr zu wissen (BA pag. 13.100-0123). Auf die Frage hin, was zu erwarten sei in Bezug auf den Aktienkurs, wenn ein Unternehmen wie C. eine Abschreibung von einer halben Milliarde Goodwill bekannt gebe, gab der Beschuldigte Folgendes zu Protokoll: «Dass der Kurs sinkt». Auf die Frage, ob er sich vorstellen

100 SK.2020.36 könne, worum es bei der Medienmitteilung gegangen sei, antwortete der Beschuldigte A., dass es wahrscheinlich um Restrukturierungsrückstellungen gegangen sei. Gefragt danach, ob er im Zeitpunkt seiner Käufe gewusst habe, dass Restrukturierungskosten publiziert würden, gab er Folgendes zu Protokoll: «Mit grosser Wahrscheinlichkeit schon. Ich weiss nicht mehr, wann uns dies mitgeteilt worden ist» (BA pag. 13.100- 0124). Auf Grund der Beweislage ist auch in Bezug auf diesen Anklagepunkt zweifelsfrei erstellt, dass der Beschuldigte A. genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz hatte und folglich vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 2.4.15.8 Hinsichtlich Anklagesachverhalt I.Ziff. 5.1.7 wurde dem Beschuldigten A. anlässlich seiner Einvernahme vom 15. November 2016 sodann folgender Vorhalt gemacht: «[Wir haben] festgestellt, dass Sie am 19. Februar 2016 über Ihr Bank 6-Konto eine Put-Position mit BW C.i. eröffneten. Dies war 10 Tage vor Bekanntgabe der Jahreszahlen 2015 am 1. März 2016. Was sagen Sie dazu?» Hierauf gab der Beschuldigte A. zu Protokoll, dass es sich um «die gleiche Dummheit, wie in den beiden vorausgegangenen Fällen» gehandelt habe (BA pag. 13.100-0010 [AKS Ziff. 5.1.5. und 5.1.6]). Sodann wurde ihm Folgendes vorgehalten: «Nach Bekanntgabe der Jahreszahlen 2015 am 1. März 2016 sank der Kurs [...] Sie haben also mit dem Put auf die richtige Kursbewegung gesetzt. Warum haben Sie am 19. Februar 2016 – während laufender Blackout Period – diese Put-Positionseröffnung gemacht?» Hierauf antwortete der Beschuldigte A.: «Profit». Sodann wurde er gefragt, ob er während Blackout Periods angefragt habe, ob er eine konkrete Transaktion zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt ausführen dürfe, was er verneinte (BA pag. 13.100-0010). Damit konfrontiert, dass er ab dem 18. Februar 2016 Kenntnis gehabt habe, gab der Beschuldigte A. an, dies sei «höchstwahrscheinlich» (BA pag. 13.100-0755). Der Beschuldigte A. handelte mithin vorsätzlich. Er hat folglich den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 2.4.15.9 In Bezug auf Anklagepunkt Ziff. I.5.2.2 wurde der Beschuldigte A. anlässlich seiner Einvernahme vom 22. November 2016 gefragt, ob er in der Zeit, in der er diesem [VR] angehört habe, mit D.-Effekten, seien es Aktien oder Derivate, gehandelt habe. Er bejahte dies. Danach gefragt, ob er auch gestützt auf Insiderwissen gehandelt habe, gab er Folgendes zu Protokoll: «Da müsste ich die einzelnen Transaktionen sehen. Eventuell ja, ich kann es Ihnen aber nicht sagen» (BA pag. 13.100-0127). Anlässlich seiner Einvernahme vom 21. August 2018 wurde dem Beschuldigten A. folgender Vorhalt gemacht: «Sie haben am 29. und 30. Juli 2014 über die auf Sie selbst lautende Kontobeziehung bei der Bank 3 [...] ab Kenntnis des Halbjahresabschlusses Long Minifutures gekauft. [...] Warum haben Sie vom 5. bis 7. August 2014 wiederum in fünf Transaktionen gekauft?». Darauf gab der Beschuldigte A. an, dies nicht mehr sagen zu können (BA pag. 13.100-1163 f.). Sodann wurde ihm folgender Vorhalt gemacht: «Da Sie bereits am 5. August 2014 mit dem Kauf der Warrants begonnen haben, gehen wir davon aus, dass Sie dann schon einen neuen Impuls hatten, d.h. Halbjahresbericht und/oder die

101 SK.2020.36 dazu gehörende Medienmitteilung schon am 5. August 2014 kannten?» Hierauf antwortete er, die E-Mail sei am 6. eingetroffen und nicht am 5. Sodann wurde der Beschuldigte A. gefragt: «Haben Sie auf andere Weise davon erfahren können vorher?» Hierauf gab er an, es nicht mehr sagen zu können, er sei aber «sicher nicht im Haus rumgerannt oder bin in die Buchhaltungsabteilung gegangen» (BA pag. 13.100-1164). Auf Grund der Beweislage ist auch in Bezug auf diesen Anklagepunkt zweifelsfrei erstellt, dass der Beschuldigte A. genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz hatte und folglich vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 2.4.15.10 Bezüglich Anklagesachverhalt Ziff. I.5.2.3 wurde dem Beschuldigten A. anlässlich seiner Einvernahme vom 18. November 2016 folgende Frage gestellt: «Publikation von Gerüchten betreffend mögliche Übernahme durch GGGG. Warum haben Sie die aufgelisteten Käufe getätigt (4. [Februar]-2. [Mai] 2016)?» Hierauf gab der Beschuldigte A. an, diese Käufe getätigt zu haben, «weil allen schlechten Resultaten zum Trotz die Substanz von D. besser war als rund Fr. 5.50 und heute noch ist» (BA pag. 13.100-0076). Diese Aussage indiziert bereits das Vorhandensein von Insiderwissen. Die gesamthafte Würdigung der Beweislage ergibt zweifelsfrei, dass der Beschuldigte A. auch betreffend diesen Anklagepunkt genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz hatte und somit vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 2.4.15.11 In Bezug auf Anklagesachverhalt Ziff. I.5.3.1 wurde dem Beschuldigten A. anlässlich seiner Einvernahme vom 22. November 2016 folgende Frage gestellt: «Wie bereits in der Einvernahme vom 15. November 2016 besprochen, sind Sie seit September 2013 im Verwaltungsrat der E. Warum haben Sie die aufgelistete Transaktion getätigt?» Hierauf gab der Beschuldigte A. an, den Kaufgrund nicht mehr zu wissen (BA pag. 13.100-0131). Am 11. Juli 2018 sagte er sodann «unbestritten, das wird so sein. Ich habe nichts dazu zu kommentieren» (BA pag. 13.100-0760). Der Beschuldigte A. gab an, gewusst zu haben, dass er «[...] als VR ununterbrochen der allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflicht gemäss Art. 717 OR, dem strafrechtlichen Insiderhandelsverbot und konkret dem Reglement von E. betreffend Insiderhandel, Handelssperrfristen und Management-Transaktionen in den Ausgaben vom 21. August 2012, vom 24. August 2015 und vom 23. März 2016» unterstand und dass für ihn «[u]nabhängig von der Version des Reglements galten [...] als VR insbesondere die generellen Handelssperrfristen jeweils vom 1. eines Kalenderquartals bis 24 Stunden nach Bekanntgabe des jeweiligen Abschlusses [sowie] bis zum 23. August 2015 [...] die Handelssperre für den Jahresabschluss bereits ab 15. Dezember» (BA pag. 13.100-0758). Im Ergebnis ist erstellt, dass der Beschuldigte A. genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz hatte und somit vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

102 SK.2020.36 2.4.15.12 Bezüglich Anklagepunkt Ziff. I.5.3.2 wurde der Beschuldigte A. anlässlich seiner Einvernahme vom 22. November 2016 Folgendes gefragt: «E. AG am 20. November 2014: Abschluss 3. Quartal 2014. Warum haben Sie die aufgelisteten Transaktionen getätigt?» Hierauf antwortete er, es nicht mehr zu wissen. Sodann wurde er gefragt, ob die Positiveröffnungen während einer Black-Out Period gewesen seien, worauf er zur Antwort gab: «Vermutlich schon, für einen Teil, nicht für alle». Sodann wurde ihm folgender Vorhalt gemacht: «Gemäss Mitteilung der Emittentin haben Sie die

Position vom 13. [No- vember] 2014 nach Erhalt der vertraulichen Information eröffnet. Was sagen Sie dazu?» Hierauf gab der Beschuldigte A. wiederum zur Antwort, keine Details zu wissen, aber dass es, wenn man ihm dies so sage, schon so gewesen sei (BA pag. 13.100-0132). Anlässlich seiner Einvernahme vom 11. Juli 2018 wurde der Beschuldigte A. gefragt, warum er gekauft und dabei die Handelssperre missachtet habe. Hierauf gab er zur Antwort, es nicht sagen zu können. Er habe «mit Sicherheit nicht annähernd irgendwel- che Resultate gekannt und dieses Hin und Her» sei «Spekulation/Zocken» gewesen (BA pag. 13.100-0761). Diese ausweichenden Ausführungen sind als reine Schutzbehauptungen zu werten. Vielmehr ist auf Grund der Beweislage (oben E. 2.4.4.12) erstellt, dass der Beschuldigte A. genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrau- liche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz hatte und folglich vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 2.4.15.13 In Bezug auf Anklagepunkt Ziff. I.5.3.3 wurde dem Beschuldigten A. anlässlich seiner Einvernahme vom 15. November 2016 folgender Vorhalt gemacht: «Sie erwarben mithin während der Dauer der Handelssperre, die vom 15. [Dezember] 2014 bis 13. [März] 2015 dauerte, über Ihr Konto bei der Bank 3 insgesamt 1 Mio. Namenaktien E., Warum machten Sie das?» Hierauf gab er an, dies nicht mehr zu wissen. Es erstaune ihn aber «welche Volumen [sic] ich da gedreht habe» (BA pag. 13.100-0013). Sodann wurde er mit folgendem Sachverhalt konfrontiert: «E. hatte zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in den VR ein Reglement betreffend Insiderhandel, Handelssperren und Management-Transaktio- nen, datiert vom 21. August 2012. Der VR, dem Sie angehörten, genehmigte 2015 die neue Ausgabe dieses Reglementes vom 24. [August] 2015. War Ihnen bei Eintritt in den VR bewusst, dass Sie für Effektingeschäfte mit Titeln der E. dieser Insidertrading Policy unterstanden?» Dies beantwortet er mit «Ja» (BA pag. 13.100-0012). Anlässlich seiner Einvernahme vom 11. Juli 2018 wurde der Beschuldigte A. wiederum gefragt, warum er am 16. und 17. Dezember 2014 gekauft und dabei die Handelssperre missachtet habe. Hierauf gab er zur Antwort, es heute nicht mehr sagen zu können. Sodann wurde er Folgendes gefragt: «Haben Sie beim Erwerb dieser 200'000 E.a. Informationen ausnüt- zen wollen, die Sie am 15. Dezember 2014 von E. erhalten hatten?» Hierauf gab er an, es nicht mehr zu wissen. Sodann wurde er gefragt, ob er sich erinnern könne, jemals solche Zahlen ausgenutzt zu haben. Hierauf gab er folgende Antwort: «Ich kann Ihnen bei diesen und auch bei den anderen Transaktionen nicht mehr sagen, was mich dazu getrieben hat, insbesondere nicht bei welchem Ereignis» (BA pag. 13.100-0765). Diese ausweichenden Ausführungen sind als reine Schutzbehauptungen zu werten. Vielmehr

103 SK.2020.36 ist auf Grund der Beweislage (oben E. 2.4.4.13) erstellt, dass der Beschuldigte A. genü- gend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um de- ren Kursrelevanz hatte und folglich vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 2.4.15.14 Bezüglich Anklagepunkt Ziff. I.5.4 wurde der Beschuldigte A. anlässlich seiner Einver- nahme vom 22. November 2016 gefragt, warum er die aufgelisteten Käufe getätigt habe. Hierauf antwortete er: «Weil ich vermutet hatte, dass einer der Grossaktionäre, die wir hatten, seine Beteiligung aufstocken würde» (BA pag. 13.100-0113). Sodann wurde ihm folgender Vorhalt gemacht: «Sie haben dieses Agreement als Präsident des Verwal- tungsrates am 20. August 2014 unterzeichnet und u.a. sich selbst damit verpflichtet, nicht mit F.-Aktien oder Derivativen zu handeln. Warum haben Sie dennoch am 27. Au- gust 2014 über die M. AG 75'000 Aktien der F.

gekauft?» Hierauf gab der Beschuldigte A. an, dies habe er «[a]us der gleichen Dummheit wahrscheinlich, wie die anderen Transaktionen» getan (BA pag. 13.100-0115). Der Beschuldigte A. handelte im Ergebnis vorsätzlich. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 2.4.15.15 In Bezug auf Anklagepunkt Ziff. I.5.5 gab der Beschuldigte A. anlässlich seiner Einvernahme vom 18. November 2016 zur Übernahme durch N. Folgendes zu Protokoll: «Ich kann mich gar nicht mehr daran erinnern, aber das muss von Bank 2 gekommen sein. [...] Es kam dann die Publikation, dass eine dieser drei ihre Beteiligung aufgestockt hatte, worauf in der Presse gemutmasst wurde, ob dies der Beginn einer Übernahme sei. Ich hatte früher schon einmal in die G. investiert, aber das war schon lange zurück (BA pag. 13.100-0077). Sodann wurde dem Beschuldigten A. anlässlich seiner Einvernahme vom 16. April 2019 (BA pag. 13.100-2014) folgender Vorhalt gemacht: «In der Befragung am 18.11.2016 führten Sie auf Frage an, warum Sie über die Bank 3 Käufe mit G.a.-Effekten getätigt hätten, aus: «Ich kann mich gar nicht mehr daran erinnern, aber das muss von Bank 2 gekommen sein. Das liesse sich verifizieren. Ich glaube, dass die G. damals nebst dem Publikum drei grosse Versicherungsgesellschaften, die zum Teil konkurrierend waren, als Aktionäre hatte. Es kam dann die Publikation, dass eine dieser drei ihre Beteiligung aufgestockt hatte, worauf in der Presse gemutmasst wurde, ob dies der Beginn einer Übernahme sei». Und auf die Frage, warum Sie glaubten, dass Sie dies von Bank 2 erfahren hätten, antworteten Sie: «Ich habe mit niemand anders so über Unternehmen gesprochen wie mit Bank 2, weder privat noch sonst wie»» (BA pag. 13.100-2014). Sodann wurde der Beschuldigte A. gefragt, was ihm davon bekannt gewesen sei. Hierauf antwortete er folgendermassen: «Den Artikel in der IIIII. habe ich sicherlich gelesen. Mehr kommt mir dazu nicht in den Sinn». Sodann wurde er gefragt, ob der Artikel in der IIIII. für ihn entscheidend gewesen sei zum Kauf von G.a.-Effekten? Hierauf antwortete der Beschuldigte A., dass dieser vermutlich auslösend gewesen sei (BA pag. 13.100-2018). Des Weiteren wurde ihm folgender Vorhalt gemacht: «Ihr Anlageverhalten erweckt insgesamt schon den deutlichen Eindruck, dass Sie Ihre Investments – und dabei

104 SK.2020.36 insbesondere diejenigen in Höhe von mehreren hunderttausend Franken – (i) auf der Grundlage von nicht öffentlich bekannten und kurserheblichen Informationen über Geschäftsvorgänge in Gesellschaften tätigten, in denen Sie eine Organfunktion hatten, oder aber (ii) unter Einbezug von nicht öffentlich bekannten und kurserheblichen Informationen tätigten, die einen direkten Bezug zu M&A-Aktivitäten von Bank 2 hatten». Dies bestritt der Beschuldigte A. (BA pag. 13.100-2021). Auf Grund der Beweislage (oben E. 2.4.4.15) ist jedoch zweifelsfrei erstellt, dass der Beschuldigte A. genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz hatte und folglich vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 3 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 3 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 2.4.15.16 In Bezug auf Anklagesachverhalt Ziff. I.5.7 ist zunächst auf die Aussage des Beschuldigten A. anlässlich seiner Einvernahme vor dem ZMG vom 17. November 2016 zu verweisen (BA pag. 6.001-0142; oben E. 2.4.6.6). Anlässlich seiner Einvernahme vom 18. November 2016 wurde der Beschuldigte A. sodann gefragt, was diese Mitteilung seitens des Beschuldigten B. für ihn bedeutet habe. Hierauf antwortete er wie folgt: «Dass sich die Gerüchte und Vermutungen, die kursierten, sich wohl bestätigen würden, dass wohl eine Transaktion bevorsteht [BA pag. 13.100-0068]. Ich kann nicht sagen, ob ich vor oder nachdem ich die Informationen erhalten habe, gekauft habe. Vermutlich aber schon, nachdem ich von B. davon gehört habe, da es vorher nur Gerüchte waren. Die Gerüchte

waren nicht mehr ganz taufersch» (BA pag. 13.100-0069). Anlässlich seiner Einvernahme vom 25. November 2016 wurde dem Beschuldigten A. folgender Vorhalt gemacht: «B. unterzeichnete am 28. [Oktober] 2015 im Übernahmeprozess I. eine Vertraulichkeitserklärung und am 2. [November] 2015 den Engagement Letter. Am 3. [November] 2015 begannen Sie, in I.-Effekten zu investieren. Hinzu kommt, dass Sie laut Eintrag in Ihrem Kalender für Freitagabend, 30. [Oktober] 2015, einen Telefonanruf mit B. eingetragen haben. Warum begannen Sie am 3. November 2015 mit dem Investment in I.?» Hierauf antwortete der Beschuldigte A., dass er es nach bestem Wissen und Gewissen nicht mehr sagen könne. Er wage es zu bezweifeln, dass er jemals erfahren habe, wenn ein Engagement Letter unterschrieben worden sei (BA pag. 13.100-0184). Sodann wurde der Beschuldigte A. damit konfrontiert, dass er am 18. November 2016 ausgesagt habe, er habe vermutlich gekauft, nachdem er vom Beschuldigten B. davon erfahren gehabt habe. Auf die Frage hin, was er denn vom Beschuldigten B. erfahren habe antwortete er wie folgt: «Den genauen Inhalt, über was wir uns bei I. unterhalten haben, weiss ich nicht mehr. Auch nicht zu welchem Zeitpunkt wir I. erwähnt haben, kann ich Ihnen auch nicht mehr sagen. Ich habe einmal erwähnt, dass es teilweise unterstützend war, ich weiss auch nicht mehr über welche Zeit dies war» (BA pag. 13.100- 0185). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 1. Dezember 2018 gab der Beschuldigte B. Folgendes zu Protokoll: «Ich mag mich nicht mehr im Detail erinnern, zu welchem Zeitpunkt wir über I. gesprochen haben. Ich muss mich auch... Ich bin nicht 100 % sicher, ob I. ein Topic war, wo [wir] A. angesprochen haben betreffend Unterstützung» (BA pag. 13.200-0574). Sodann wurde der Beschuldigte A. damit konfrontiert, er

105 SK.2020.36 habe anlässlich der Einvernahme vom 18. November 2016 angegeben, «dass Sie keinen Tipp aus der I. bekommen hatten, sondern in Deutschland erfahren hatten, dass sich OOO. in Europa nach Firmen umseh und Sie in der Schweiz I. als Kandidaten identifiziert hatten». Dies bejahte er mit der Ergänzung, dass das Gerücht, das kursiert habe, von Bank 2 bestätigt worden sei. Der Beschuldigte B. habe ihm gesagt, dass Bank 2 ein Mandat gehabt habe (BA pag. 13.100-0068; 13.100-0715). Im Ergebnis ist erstellt, dass der Beschuldigte A. genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz hatte und folglich vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 3 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 3 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 2.4.15.17 Betreffend Anklagepunkt Ziff. I.5.8 gab der Beschuldigte A. anlässlich seiner Einvernahme vom 18. November 2016 Folgendes zu Protokoll: «Meines Erinnerns hatte ich keine Information[en], die nicht öffentlich bekannt waren. Nicht zuletzt durch diese Aussage, die zu lesen war, man prüfe alle Optionen. Ich bin mir nicht bewusst, dass ich hier Insiderinformationen gehabt hätte» (BA pag. 13.100-0074). Sodann wurde der Beschuldigte A. anlässlich seiner Einvernahme vom 25. November 2016 damit konfrontiert, dass der Beschuldigte B. gleichentags ausgesagt habe, er habe für einen der öffentlich bekannten Kaufinteressenten gearbeitet. Der Beschuldigte A. wurde gefragt, ob er sich erinnere, warum er am 22. Januar 2016 über seine Bank 6-Beziehung in J.-Effekten investiert habe. Hierauf gab er an, dies nicht zu wissen, es nicht sagen zu können (BA pag. 13.100-0184). Sodann wurde dem Beschuldigten A. anlässlich seiner Einvernahme vom 9. April 2019 folgender Vorhalt gemacht: «In der Befragung am 18. [November] 2016 führten Sie auf eine Frage der BA aus, Sie könnten sich nicht erinnern, ob Bank 2 ein Mandat im Zusammenhang mit J. gehabt habe. Wenn Sie sich richtig erinnerten, sei in einem Samstaginterview der IIIII. zu lesen gewesen, dass J. alle Optionen prüfe; vorher habe es Spekulationen um J. gegeben und

der Kurs sei in den Keller gefallen. Erinnern Sie sich heute, ob Sie auch irgendwelche Informationen über ein Mandat von Bank 2 hatten oder warum Sie am 22. [Januar] 2016 J.-Optionen kauften?». Auch hierauf antwortete der Beschuldigte A., er könne es nicht mehr sagen, bzw. sich nicht mehr erinnern (BA pag. 13.100-1843). Diese ausweichenden Ausführungen sind als reine Schutzbehauptungen zu werten. Vielmehr ist auf Grund der Beweislage (oben E. 2.4.4.18) erstellt, dass der Beschuldigte A. genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz hatte und folglich vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 3 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 3 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 2.4.15.18 Hinsichtlich Anklagepunkt Ziff. I.5.9 wurde dem Beschuldigten A. anlässlich seiner Einvernahme vom 16. April 2019 folgender Vorhalt gemacht: «Die Mail war der Hinweis von B. an Sie, dass Bank 1 das Rennen um die Übernahme der Bank 11 machen sollte. Was sagen Sie dazu?» Hierauf antwortete der Beschuldigte A., nicht mehr zu wissen, was der Zweck des E-Mails gewesen sei (BA pag. 13.100-2044). Sodann wurde ihm folgende Frage gestellt: «Wie kamen Sie zu dem Schluss, dass Sie B. für diesen Deal

106 SK.2020.36 gratulieren sollten?». Hierauf gab der Beschuldigte A. an, er glaube, ihm bei jedem erfolgreichen Deal von Bank 2 gratuliert zu haben, mündlich oder schriftlich. Sodann wurde er gefragt, wie er zur Annahme gekommen sei, dass das wohl ein hartes Stück Arbeit gewesen sei? Hierauf gab er folgende Antwort: «Das ist eine Floskel. Wer bei solchen Transaktionen dabei ist, weiss, dass es keine einfachen Deals gibt, sondern dass es immer in Arbeit ausartet» (BA pag. 13.100-2046). Der Beschuldigte A. bestreitet den Vorwurf pauschal (BA pag. 13.100-2049). Diese ausweichenden Ausführungen sind ebenfalls als Schutzbehauptungen zu werten. Vielmehr ist auf Grund der Beweislage erstellt, dass der Beschuldigte A. genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz hatte und folglich vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 3 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 3 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 2.4.15.19 Bezüglich Anklagepunkt Ziff. I.5.10 wurde dem Beschuldigten A. anlässlich seiner Einvernahme vom 15. November 2016 folgende Frage gestellt: «Hatten Sie über Ihr Beziehungsnetz Kenntnis davon erhalten, dass EE. und K. in Verhandlungen standen?» Dies verneinte er (BA pag. 13.100-0020). Er gab Folgendes zu Protokoll: «Meine Wette lief auf etwas anderes hinaus, nämlich, dass ein dritter Hedge Fond hinzutritt oder dass die beiden bisherigen Hedge Fonds ihre Beteiligung aufstockten und die Gesellschaft so übernehmen würden». Sodann ist auf die Aussage des Beschuldigten A. anlässlich seiner Einvernahme vor dem ZMG vom 17. November 2016 zu verweisen (BA pag. 6.001-0142; oben E. 2.4.6.6). Weiter gab der Beschuldigte A. anlässlich seiner Einvernahme vom 18. November 2016 Folgendes zu Protokoll: «Ich denke, dass ich schon mit dem Kauf von K. begonnen hatte, bevor ich etwas von Bank 2 hörte, aber ich kann das halt nicht genau beweisen» Auf Nachfrage hin sagte er, dass er die Infos über K. wiederum vom Beschuldigten B. vernommen habe (BA pag.13.100-0071). Im Ergebnis handelte der Beschuldigte A. vorsätzlich. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 3 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 3 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 2.4.15.20 Hinsichtlich Anklagepunkt Ziff. I.5.11 gab der Beschuldigte B. anlässlich seiner Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten A. vom 1. Dezember 2018 Folgendes zu Protokoll: «Ich kann Ihnen nicht genau sagen, zu welchem Zeitpunkt ich das Thema vom Megadeal erwähnt habe. Es gab einen Zeitpunkt, wo die Diskussion aufkam, auf entsprechende Board-Mitglieder des Targets zuzugehen. In dem Zusammenhang habe ich A. angefragt, weil ein ehemaliges Board-Mitglied vom

Target der Vorgänger von A. in einer börsenkotierten Firma war früher. Wann das genau war, kann ich Ihnen nicht sagen. Das war sicher nicht im Frühling» (BA pag. 13.200-0576). Sodann wurde der Beschuldigte A. mit folgendem Sachverhalt konfrontiert: «Das Ereignis betrifft Ihren Handel mit L.-Effekten im Jahr 2016, zu dem wir Sie bereits in der Einvernahme vom 25. November 2016 kurz befragt haben. Die FINMA hat diese Transaktionen in Ihrer Verfügung vom 20. Juni 2017 auch behandelt und festgestellt, dass Sie von B. von Bank 2 Insiderinformationen zu Übernahmeverhandlungen von AAAA: mit L. erhalten hatten und diese zu Ihren und zu M. Gunsten ausgenützt haben. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Feststellungen mit ausführlicher Begründung geschützt. Dabei hat es auch

107 SK.2020.36 Ihre Aussagen vor der Bundesanwaltschaft vom 25. November 2016 gewürdigt, die ich Ihnen vorgelegt habe. Halten Sie daran fest, dass Sie beim Handel mit L. im Jahr 2016 keine Insiderinformationen ausgenützt haben?» Hierauf gab der Beschuldigte A. an, keine Informationen über eine Transaktion mit AAAA. gehabt zu haben (BA pag. 13.100-1185). Hierauf wurde er gefragt, ob er eine Information über eine Transaktion von L. gehabt habe, worauf er antwortete: «Ich habe in der Gerüchteküche, habe ich gewisse Sachen aufgeschnappt, dass RRRR. mal mit L. geredet hat, ist wiederholt gekommen. Ich habe aber keine Information gehabt, dass L. in aktiven Verhandlungen ist, jemanden zu übernehmen oder sich zu verkaufen [sic]». Der Beschuldigte A. streitet ab: «Ich wusste es überhaupt nicht» (BA pag.13.100-1188). Diese ausweichenden Ausführungen sind als reine Schutzbehauptungen zu werten. Vielmehr ist auf Grund der Beweislage (oben E. 2.4.4.21) erstellt, dass der Beschuldigte A. genügend klares und sicheres Wissen sowohl um die vertrauliche Tatsache als auch um deren Kursrelevanz hatte und folglich vorsätzlich handelte. Er hat mithin den Tatbestand von Art. 40 Abs. 3 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 3 FinfraG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Der Tatbestand des Ausnützens von Insiderinformationen gemäss Art. 40 Abs. 1 und 3 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 und 3 FinfraG ist im Ergebnis objektiv und subjektiv in mehrfacher Tatbegehung erfüllt. Es bestehen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe. 2.5 Strafzumessung 2.5.1 Rechtliches Die verfahrensgegenständlichen Straftaten wurden im Zeitraum von November 2013 und Dezember 2016 begangen. Per 1. Januar 2018 trat das neue Sanktionenrecht in Kraft (AS 2016 1249). Grundsätzlich wird ein Täter nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der Tatbegehung in Kraft stand, es sei denn, das neue Recht erweise sich als das mildere (Art. 2 StGB). Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode). Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht (Grundsatz der Alternativität). Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Führen die beiden Gesetze zum gleichen Ergebnis, ist das alte Recht anzuwenden (BGE 135 IV 113 E. 2.2; 134 IV 82 E. 6.2.1 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B_1308/2020 vom 5. Mai 2021 E. 4.2.2 und 4.4, zur Publikation vorgesehen). Wie noch zu zeigen sein wird, führen vorliegend beide Gesetze zum gleichen Resultat, weshalb die Strafzumessung nach dem alten Recht vorzunehmen ist. Einzig hervorzuheben ist die Möglichkeit, nach altem Recht eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu 360 Tagessätzen auszusprechen. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des

108 SK.2020.36 Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Das Gesetz führt weder alle in Betracht zu ziehenden Elemente detailliert und abschliessend auf noch regelt es deren exakte Auswirkungen bei der Bemessung der Strafe. Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt (BGE 134 IV 17 E. 2.1 m.w.H.). Die Täterkomponenten (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB), die mit der konkreten Straftat nicht im unmittelbaren Tatzusammenhang stehen, sind dabei erst (und nur einmal) nach der Festlegung der (hypothetischen) Gesamtstrafe für sämtliche Delikte zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 6B_105/2015 vom 13. Januar 2016 E. 1.4.2; 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.6). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat, d.h. derjenigen Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist, und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte A. hat mehrere Straftatbestände verwirklicht. Abstrakt schwerste Taten sind das Ausnützen von Insiderinformationen als Primärinsider i.S.v. Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG, die Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 1 StGB sowie der wirtschaftliche Nachrichtendienst i.S.v. Art. 273 Abs. 1 StGB. Die Strafandrohung für diese Delikte lautet je auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Das Ausnützen von Insiderinformationen als Sekundärinsider i.S.v. Art. 40 Abs. 2 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 2 FinfraG ist mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht. 2.5.2 Strafraumen 2.5.3 Auf Grund der Intensität, der Dauer der Delinquenz sowie der Tatsache, dass der Beschuldigte A. erst durch die Strafverfolgung von seinen Machenschaften abliess, ist das Ausnützen von Insiderinformationen als Primärinsider i.S.v. Art. 40 Abs. aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG als konkret schwerstes Delikt und folglich als Ausgangspunkt für die Festlegung der Einsatzstrafe einzusetzen. In Anwendung des Asperationsprinzips beträgt der obere Strafraumen mithin Freiheitsstrafe bis zu 54 Monate und Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Auf Grund des Vorliegens eines Strafmilderungsgrundes (unten E. 2.5.9.1) ist das Gericht nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden (Art. 48a Abs. 1 StGB). 2.5.4 Ausnützen von Insiderinformationen als Primärinsider 2.5.4.1 Der Beschuldigte A. hat über einen Zeitraum von 2.5 Jahren (von Juli 2014 bis Dezember 2016) dauernd delinquent und so eine Deliktsumme von rund Fr. 300'000.-- erzielt, was nicht mehr als unerheblich einzustufen ist. Er hat seine Vertrauensposition als VR

109 SK.2020.36 über mehrere Jahre missbraucht und den betroffenen Unternehmen dadurch einen nicht unwesentlichen Reputationsschaden zugefügt. Das objektive Tatverschulden ist insgesamt als an der Grenze zu mittelschwer zu gewichten. 2.5.4.2 In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte A. direkt vorsätzlich gehandelt hat. Als VR war ihm bewusst, dass er, zumindest während der Handelssperfristen, einem strikten Trading-Verbot unterstand. Er hat dennoch gehandelt, weil er nach eigenen Angaben von einem «Zockertrieb» geritten war (BA pag. 13.100-0006). Sodann ist hervorzuheben, dass er die Transaktionen jeweils in Tranchen tätigte. Gemäss eigener Angaben sei er so vorgegangen, da es sich um KMU gehandelt habe und die Liquidität nicht so gross sei, «dass man sofort eine hohe Anzahl kriegt» (TPF pag. 51.731.019). Die Intensität des deliktischen Willens ist daher als hoch einzustufen. Sein Vorgehen

manifestiert eine systematische und willentliche Verletzung der ihm als VR auferlegten Regeln betreffend Insiderhandel. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte A. keineswegs finanziell auf diesen «Zusatzverdienst» angewiesen war. So lebte er in äusserst komfortablen finanziellen Verhältnissen. Es wäre für ihn folglich ein Leichtes gewesen, seine Tat und deren Folgen zu vermeiden. Insgesamt gewichtet das Gericht das subjektive Tatverschulden an der Grenze zu mittelschwer. 2.5.4.3 Bei der Wahl der Strafart ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten. Dem vom Beschuldigten in Bezug auf Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG begangenen Unrecht kann einzig mit einer Freiheitsstrafe angemessen begegnet werden. Das Tatverschulden ist als nicht mehr leicht zu gewichten. Die gedankliche Einsatzstrafe ist auf 12 Monate Freiheitsstrafe festzulegen. Diese Strafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips «soweit gleichartige Strafen gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB auszusprechen sind», angemessen zu erhöhen. Dabei ist in Ergänzung zum Ausnützen von Insiderinformationen als Primärinsider zunächst die Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 1 StGB zu werten. 2.5.5 Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses Der Beschuldigte A. versorgte den Beschuldigten B. wiederholt und systematisch mit vertraulichen, teils strategisch relevanten Informationen betreffend Unternehmen, deren VR er war. Hiermit missbrauchte er das Vertrauen, welches das Aktionariat in ihn als VR gesetzt hatte. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte A. äusserst rücksichtslos und seine Beweggründe waren egoistischer Natur. So ging es ihm einerseits darum, seinem Geschäftskollegen, dem Beschuldigten B., zu gefallen, indem er diesen brühwarm mit Informationen versorgte. Jedoch können die Handlungen des Beschuldigten A. nicht als blosser «Freundschaftsdienst» angesehen werden. So ging es dem Beschuldigten A. nicht zuletzt darum, sein lukratives Senior Advisor-Mandat zu erfüllen um dieses auch in Zukunft wahrnehmen zu können.

110 SK.2020.36 In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe folglich um 8 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. 2.5.6 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst Durch die Weitergabe von vertraulichen, teils strategisch relevanten Informationen betreffend die C. an den Beschuldigten B. beabsichtigte der Beschuldigte A., bzw. nahm zumindest in Kauf, dass das Ausland auf Kosten eines hierzulande ansässigen Unternehmens einen Wettbewerbsvorteil erlangen würde. Hierbei setzte sich der Beschuldigte A. nicht nur über die Interessen des Unternehmens selbst hinweg, dessen Vertreter er war, sondern über diejenigen der Schweiz als Volkswirtschaft, die im internationalen Wettbewerb zu bestehen hat. Zu berücksichtigen ist indes, dass der Beschuldigte A. in zahlreichen Anklagepunkten betreffend wirtschaftlichen Nachrichtendienstes freigesprochen wurde, das objektive Tatverschulden deshalb deutlich geringer ausfällt als bei der Beurteilung des Vorwurfs der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 StGB. In subjektiver Hinsicht kann vollumfänglich auf die Ausführungen in E. 2.5.5 verwiesen werden. Nach dem Gesagten ist die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 2 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. 2.5.7 Ausnützen von Insiderinformationen als Sekundärinsider Gemäss eigenen Aussagen erhielt der Beschuldigte A. im Rahmen seines Senior Advisor-Mandats bei Bank 2, spezifisch «im Rahmen der regelmässigen Besprechungen, die dort stattfanden» (BA pag. 06.001-0142) wiederholt Zugang zu Insiderinformationen. Diese machte er sich systematisch und wiederholt zunutze. Hierbei erzielte er einen unrechtmässigen Gewinn von rund Fr. 1.3 Millionen, was als erheblich einzustufen ist. Auf Grund des hohen Deliktbetrages sowie der systematischen Vorgehensweise ist das Verschulden vorliegend als gravierend einzustufen.

Zu berücksichtigen ist indes die maximale Strafandrohung von Art. 40 Abs. 3 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 3 FinfraG von «lediglich» einem Jahr Freiheitsstrafe. In subjektiver Hinsicht kann vollumfänglich auf das in E. 3.3.3.2 Gesagte verwiesen werden. Im Ergebnis ist die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 6 Monate auf 26 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

2.5.8 Täterkomponenten

2.5.8.1 Der Beschuldigte A. ist seit 2017 im AHV-Alter. Zuletzt hatte er für verschiedene Gesellschaften VR-Mandate inne. Er ist verheiratet und hat fünf erwachsene Kinder. Gemäss

111 SK.2020.36 seinen Angaben anlässlich der Hauptverhandlung gehe er keiner bezahlten Tätigkeit mehr nach, handle jedoch nach wie vor an der Börse. In der Freizeit beschäftige er sich mit seiner Gesundheit, treibe Sport und gehe mit seinem Hund spazieren. Der Beschuldigte A. ist nicht einschlägig vorbestraft und gab an, im Ausland keine Vorstrafen aufzuweisen (TPF pag. 51.731.002 f.).

2.5.8.2 In finanzieller Hinsicht gab der Beschuldigte A. anlässlich der Hauptverhandlung an, derzeit über ein monatliches Einkommen von Fr. 4'212.20, zzgl. Dividendenausschüttungen zwischen Fr. 50'000.-- und 70'000.-- p.a zu verfügen. Sein Vermögen betrage ca. Fr. 7.72 Mio. Gemäss letztbekannter Veranlagungsverfügung 2019 lag sein steuerbares Brutto-Einkommen bei Fr. 114'600.-- und sein steuerbares Vermögen bei Fr. 9.131 Mio. Der Beschuldigte A. gab an, gegenüber seiner Ehefrau, an die er monatlich Fr. 8'000.-- überweise, unterstützungspflichtig zu sein (TPF pag. 51.231.2.004; 51.731.002). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Beschuldigte A. insbesondere auf Grund seiner hohen früheren Einkünfte während seiner langen Karriere und seines beträchtlichen Vermögens in überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen lebt. Er führte bis anhin ein familien- und karriereorientiertes Leben. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse wirken sich neutral auf die Strafzumessung aus; es liegen keine Umstände vor, die zu seinen Gunsten oder zu seinen Lasten zu berücksichtigen wären.

2.5.8.3 Unter den persönlichen Verhältnissen muss das Gericht auch die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten in Betracht ziehen (BGE 135 IV 130 E. 5.5). Sie ist höher, wenn sie einen Täter in äusserlich geordneten sozialen Verhältnissen trifft (BGE 118 IV 342 E. 2c mit E. 1a). Unter dem Gesichtspunkt des Schuldausgleichs kann eine besondere berufliche und soziale Stellung strafmindernd wirken, weil sie mit sich bringt, dass den Täter neben der Strafe zusätzliche Folgen treffen (WIPRÄCHTIGER/KELLER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 47 StGB N. 150). Auch wenn der Beschuldigte A. wegen des vorliegenden Strafverfahrens in beruflicher und finanzieller Hinsicht Einschränkungen hat erfahren müssen und ihm die Sache wegen der Beeinträchtigung seines Rufes emotional nahegehen mag (TPF pag. 51.731.003), so ist dennoch keine besondere Strafempfindlichkeit gegeben, welche eine Strafminderung zur Folge hätte.

2.5.8.4 Schliesslich hat das Gericht unter den persönlichen Verhältnissen die Folgen der Straftat zu berücksichtigen (sog. Folgenberücksichtigung; siehe WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 StGB N. 157 ff.). Dazu zählt die Vorverurteilung in den Medien (WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 StGB N. 160). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Vorverurteilung eines Tatverdächtigen in der Medienberichterstattung je nach Schwere der Rechtsgutsverletzung als Strafzumessungsgrund im Rahmen von Art. 63 aStGB (Art. 47 StGB) zu gewichten (BGE 128 IV 97 E. 3b/aa). Dabei wird zugunsten des Täters die grosse Publizität des Falles berücksichtigt. Zu prüfen ist jeweils, ob und gegebenenfalls wieweit die Medienberichterstattung über das Verfahren gegen den Beschwerdeführer in dessen Recht eingriff (BGE 128 IV 97 E. 3b/bb). Ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen der Mediatisierung von Strafverfahren ohne

112 SK.2020.36 Vorverurteilung des Tatverdächtigen bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen ist, liess das Bundesgericht offen (BGE 128 IV 97 E. 3b/bb). Vorliegend erschienen zahlreiche Presseartikel, die den Beschuldigten A. nicht nur beim Namen nannten, sondern — ohne dass eine rechtskräftige Verurteilung vorgelegen hätte — in ein äusserst schlechtes Licht stellten. Der durch den Beschuldigten A. erlittenen medialen Vorverurteilung ist folglich mit einer Strafminderung Rechnung zu tragen. Im Ergebnis rechtfertigt es sich, die auszusprechende Freiheitsstrafe um einen Monat zu reduzieren.

2.5.8.5 Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sind ansonsten neutral zu würdigen. 2.5.8.6 Während des Strafverfahrens zeigte sich der Beschuldigte A. durchschnittlich kooperativ. Da gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung bloss ein hartnäckiges Bestreiten der Tatvorwürfe unter gewissen Umständen als fehlende Einsicht und Reue ausgelegt und strafferhöhend berücksichtigt werden kann (anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1032/2017 vom 1. Juni 2018 E. 6.4.2; WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 StGB N. 173), ist das Aussageverhalten des Beschuldigten A. vorliegend neutral zu werten. 2.5.8.7 Strafmindernd ist zu werten, dass der Beschuldigte A. der Privatklägerschaft anbot, durch eine Geldzahlung Wiedergutmachung zu leisten, wobei letztere diese Bemühungen ablehnte. Eine solche Einigung hatte der Beschuldigte A. zuvor erfolgreich mit E. erzielt (TPF pag. 51.720.018). Vorliegend ist jedoch einzig die versuchte Wiedergutmachung gegenüber der Privatklägerschaft zu berücksichtigen, die sich strafmindernd auswirkt. Im Ergebnis rechtfertigt es sich, die auszusprechende Freiheitsstrafe um einen weiteren Monat zu reduzieren. 2.5.8.8 Die Täterkomponenten wirken sich unter Einbezug aller Strafzumessungsfaktoren leicht strafmindernd aus. 2.5.9 Verfahrensdauer und Nähe zur Verjährung 2.5.9.1 Gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK muss das Urteil in einem Strafverfahren innerhalb angemessener Zeit ergehen. Dies ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu beurteilen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden. Folgend ist zu prüfen, ob in Anwendung der sogenannten Zweidrittelregelung eine Strafminderung gestützt auf Art. 48 lit. e StGB in Frage kommt. Das Gesetz verlangt eine solche, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung trifft ersteres in jedem Fall zu, wenn seit der Tatbegehung zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1 mit Verweis auf

113 SK.2020.36 BGE 132 IV I E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_664/2015 vom 18. September 2015 E. 1.1). In Grenzfällen ist es auch möglich, Milderung schon früher in Betracht zu ziehen (BGE 132 IV 1 E. 6.2). Dieser Strafminderungsgrund ist obligatorisch zu beachten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (TRECHSEL/THOMMEN, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 48 StGB N. 1; BGE 132 IV 1). Vorliegend sind im Urteilszeitpunkt vom 11. Juni 2021 mehr als zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen. Das Strafbedürfnis hat sich daher aufgrund der seit der Taten verstrichenen langen Zeitdauer leicht vermindert. Die objektiven Voraussetzungen für eine Strafminderung sind somit erfüllt. Auf der subjektiven Seite bedingt die Strafmilderung ein Wohlverhalten des Täters. Der Beschuldigte A. hat sich seit Abschluss der Taten strafrechtlich nichts Einschlägiges mehr zuschulden kommen lassen. Auch die Voraussetzung des Wohlverhaltens seit der Tat (vgl. hierzu

WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 48 StGB N. 42: gemeint ist v.a. Fehlen strafbarer Handlungen) kann vorliegend be- jacht werden. In Würdigung der Umstände und in Anwendung der Zweidrittel-Regel ist daher eine Strafminderung angezeigt und dem Beschuldigten A. eine Reduktion von 2 Monaten zu gewähren.

2.5.10 Konkrete Strafe In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsfaktoren ist wegen des mehrfachen Ausnützens von Insiderinformationen als Primärinsider gemäss Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG, der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäfts- geheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 1 StGB, des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes ge- mäss Art. 273 Abs. 1 sowie des mehrfachen Ausnützens von Insiderinformationen als Sekundärinsider i.S.v. Art. 40 Abs. 2 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 2 FinfraG eine Freiheits- strafe von 24 Monaten auszusprechen.

2.5.11 Bedingter Vollzug Das Gericht schiebt den Vollzug der Strafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Sanktion nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbre- chen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die konkrete Bemessung der Probezeit in- nerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten sowie der Gefahr seiner Rückfälligkeit. Je grösser diese Gefahr, desto länger muss die Bewäh- rungsprobe mit ihrem Zwang zum Wohlverhalten sein. Massgebend ist, bei welcher Dauer der Probezeit die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten am geringsten ist (SCHNEIDER/GARRE, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 44 StGB N. 4). Das Gericht geht davon aus, dass die erstmalige Bestrafung zu einer Freiheitsstrafe den Beschuldigten künftig zur Achtung der Rechtsordnung anhalten wird. Der Beschuldigte A. ist sozial integriert; er weist keine einschlägigen Vorstrafen auf und hat sich seit der

114 SK.2020.36 letzten Tat wohl verhalten. Auf Grund der heutigen persönlichen und finanziellen Situa- tion ist eine künftige Straffälligkeit nicht zu erwarten. Bei einer Gesamtbetrachtung, die auch die Wirkung des Strafvollzugs und die erstandene Untersuchungshaft einbezieht, kann ihm somit keine schlechte Prognose gestellt werden, die einen bedingten Strafvoll- zug ausschliessen würde. Demnach kann dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Aufgrund der guten Legalprognose des Beschuldigten ist die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

2.5.12 Anrechnung erstandener Freiheitsentzug Dem Beschuldigten A. ist die erstandene Untersuchungshaft von 14 Tagen an die aus- gefällte Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB; BA pag. 06.001-0159).

2.5.13 Verbindungsbusse Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Mit der Verbindungsbusse soll im Bereich der Massendelin- quenz die Möglichkeit geschaffen werden, eine spürbare Sanktion zu verhängen (an- stelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 1B_103/2019 vom 10. Oktober 2020 E. 2.2). Zwecks Sicherstellung der Spürbarkeit der vorliegend bedingt ausgefallten Strafe ist der Beschuldigte A. mit einer Verbindungsbusse von Fr. 10'000.-- zu bestrafen. Bei schuld- hafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

2.5.14 Zur Einziehung und dem strafrechtlichen Durchgriff

2.5.14.1 Gemäss Art. 70 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu ver- anlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Abs. 1). Die Einziehung ist ausge- schlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung

erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (Abs. 2). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Art. 70 Abs. 2 StGB ausgeschlossen ist (Art. 71 Abs. 1 StGB). 2.5.14.2 Die Untersuchungsbehörden können gemäss Art. 71 Abs. 3 Satz 1 StGB im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen (sog. Ersatzforderungsbeschlagnahme). Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates (Art. 71 Abs. 3 Satz 2 StGB). Zusätzlich kann gemäss Art. 268 Abs. 1 lit. a und b i.V.m. Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO so viel Vermögen der beschuldigten Person beschlagnahmt

115 SK.2020.36 werden, als voraussichtlich zur Deckung der Verfahrenskosten, der Entschädigungen sowie von Geldstrafen und Bussen nötig ist (sog. Kostendeckungsbeschlagnahme). Unter den Begriff des Betroffenen im Sinne von Art. 71 Abs. 3 StGB fällt nicht nur der Täter, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch ein Dritter, der durch die Straftat auf die eine oder andere Weise begünstigt worden ist. Eine Ersatzforderungsbeschlagnahme ist nach der Rechtsprechung gegenüber «Dritten» — abgesehen von dem in Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 StGB geregelten Fall — auch dann zulässig, wenn es sich beim «Dritten» um wirtschaftlich dieselbe Person handelt. Dies ist der Fall, wenn zwischen dem Aktionär (und mutmasslichen Täter) und der Gesellschaft, die er besitzt, nicht zu unterscheiden ist, und demgemäss die Voraussetzungen für einen strafprozessualen Durchgriff vorliegen. Dasselbe gilt hinsichtlich von Vermögenswerten, die wirtschaftlich betrachtet im Eigentum der beschuldigten Person stehen, weil sie etwa nur durch ein Scheingeschäft an einen «Strohmann» übertragen worden sind (BGE 140 IV 57 E. 4.1.2 S. 64 mit Hinweisen; Urteile 1B_255/2018 vom 6. August 2018 E. 2.6; 1B_208/2015 vom 2. November 2015 E. 4.4; je mit Hinweisen). In diesen letzteren beiden Konstellationen ist nicht von der Beschlagnahme bei einem Dritten auszugehen, da der Einwand, die Beschlagnahme betreffe Vermögenswerte eines Dritten, rechtsmissbräuchlich ist (Urteil 1B_255/2018 vom 6. August 2018 E. 2.6). 2.5.15 Gegenüber dem Beschuldigten A. zu begründende Ersatzforderung Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil B-4763/2017 vom 29. Juni 2018 gestützt auf Art. 35 FINMAG festgelegt, dass beim Beschuldigten A. ein Gewinn im Betrag von Fr. 995'520.-- und bei der M. AG ein Gewinn im Betrag von Fr. 278'730.-- eingezogen werden. Diese Einziehung ist erfolgt (BA pag. 18.103-182). Die diesbezüglichen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts erscheinen vollständig, nachvollziehbar und fundiert, womit zwecks Berechnung des restlichen Einziehungs- bzw. Ersatzforderungsbetrages darauf abgestellt werden kann. Im eigenen Namen erzielte der Beschuldigte A. mit den inkriminierten Transaktionen einen Gesamtgewinn von Fr. 1'634'585.30. Hiervon ist der bereits eingezogene Betrag von Fr. 995'520.-- abzuziehen. Die Berechnung weicht insofern von derjenigen der anlässlich der Hauptverhandlung am 7. Juni 2021 eingereichten Aufstellung der Bundesanwaltschaft betreffend «Gewinnberechnung/Einziehungsbeträge Insiderdelikte» (TPF pag. 51.721.285) ab, als es sich bei Positionen Ziff. 30 (Transaktionsereignis vom 17. Dezember 2015, Anklageziffer 5.7) sowie Ziff. 42 (Transaktionsereignis vom 25. November 2016, Anklageziffer 5.11.3) um Geschäfte mit Namenaktien handelte. Einziger wirtschaftlich Berechtigter an der Gesellschaft M. AG ist der Beschuldigte A., dem entsprechend der Erlös aus der bevorstehenden Liquidation der Gesellschaft zugutekommt (TPF pag. 51.731.003). Die Vermögenswerte der M. AG sind folglich dem Beschuldigten A.

persönlich zuzurechnen. Über die M. AG erzielte der Beschuldigte A. einen Gesamtgewinn von Fr. 410'989.81, wovon wiederum der bereits eingezogene Betrag von Fr. 278'730.-- abzuziehen ist.

116 SK.2020.36 Im Ergebnis ist gegenüber dem Beschuldigten A. eine Ersatzforderung in der Höhe von Fr. 771'325.11 zu begründen. 2.5.16 Vollzugskanton Als Vollzugskanton ist der Kanton Schwyz zu bestimmen (Art. 74 Abs. 1 und 2 StBOG i.V.m. Art. 31 StPO). 2.6 Zivilklage 2.6.1 Die geschädigte Person kann als Privatklägerin zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist spätestens im Parteivortrag zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, zu begründen (Art. 123 StPO). Dem Wesen des Adhäsionsprozesses entsprechend, muss der Kläger allerdings nur jene Tatsachen ausführen und beweisen, die sich nicht bereits aus den Akten ergeben (Urteil des Bundesgerichts 6B_521/2007 vom 1. Februar 2008 E. 4.2). Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Strafgericht zusammen mit dem Strafurteil materiell über die adhäsionsweise anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (lit. a) oder wenn es sie freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (lit. b). Spruchreif ist der Sachverhalt, wenn aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise ohne Weiterungen über den Zivilanspruch entschieden werden kann, er mithin ausgewiesen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_75/2014 vom 30. September 2014 E. 2.4.3 mit Hinweisen). Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung wird die Zivilklage u.a. auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt wird (lit. a), wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert (lit. b; vgl. auch Art. 84 Abs. 2 und Art. 221 Abs. 1 lit. c und d ZPO; BGE 137 III 617 E. 4.3) oder wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (lit. d). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, kann das Gericht die Zivilklage nach Art. 126 Abs. 3 StPO nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen. Obsiegt die Privatklägerschaft oder wurden der beschuldigten Person gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO die Verfahrenskosten auferlegt, hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 Abs. 1 StPO; GRIESSER, Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 433 N. 1). Der Entschädigungsanspruch ist auf die im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Auslagen und Umtriebe beschränkt (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO per analogiam); ausserstrafprozessuale Umtriebe sind nicht zu entschädigen. Was unter einer angemessenen Entschädigung für notwendige Aufwendungen zu verstehen ist, wird von der Rechtsprechung nicht abschliessend umschrieben (BGE 139 IV 103 E. 4.3). Gemäss Lehre ist dies insbesondere der Fall, wenn die Privatklägerschaft wesentlich zur Abklärung der Strafsache beigetragen hat, bei komplexen Straffällen, an

117 SK.2020.36 deren Untersuchung die Privatklägerschaft ein erhebliches Interesse hatte, oder wenn der Beizug eines Anwalts im Hinblick auf die sich stellenden, nicht einfachen rechtlichen Fragen gerechtfertigt erschien (Urteil des Bundesgerichts 6B_226/2017 E. 4.3.1 mit Hinweisen; GRIESSER, a.a.O., N. 1b). Die Aufwendungen gemäss dieser Bestimmung betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (Urteil des Bundesgerichts 6B_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 4.3.1). 2.6.2 Die Privatklägerschaft beantragt

zunächst, es sei der Beschuldigte A. zu verpflichten, der C. Schadenersatz von insgesamt Fr. 162'643.10 zu entrichten. Eventualiter sei über die Haftung des Beschuldigten A. gegenüber der C. dem Grundsatz nach zu entscheiden. Subeventualiter sei der C. eine Entschädigung für die durch die Kooperation mit der Bundesanwaltschaft entstandenen Anwaltskosten sowie internen Kosten von insgesamt Fr. 94'587.80 zuzusprechen. Dem Begehren der Privatküglerschaft vom 25. Mai 2021 (TPF pag. 51.551.004 ff.) ist nicht zu entnehmen, welche geltend gemachten Auslagen notwendig für die Wahrung der Interessen der Privatküglerschaft waren. Die Privatküglerschaft beschränkt sich darauf, die mutmasslichen Kosten nach «Anwaltskosten» (TPF pag. 51.551.010 ff.) und «interne Auslagen der C.» (TPF pag. 51.551.012 ff.) aufzuschlüsseln. Massgebendes Kriterium ist jedoch nicht die «externe» oder «interne» Natur der Kosten, sondern deren Notwendigkeit für die Wahrung der Interessen der Privatküglerschaft. Mangels entsprechender Aufschlüsselung und Substanziierung ist dem Gericht die Beurteilung der Zivilforderung verwehrt und sie ist folglich auf den Zivilweg zu verweisen. 2.6.3 Sodann beantragt die Privatküglerschaft, der Beschuldigte A. sei zu verpflichten, der C. die mutmasslich von ihm eingenommene Bestechungszahlung von EUR 138'000.-- (zzgl. Verzugszins von 5 % seit dem 26. Oktober 2016) auszurichten. Auf Grund des Freispruchs des Beschuldigten A. betreffend diesen Anklagepunkt ist dieser Antrag abzuweisen. Weitere Ausführungen erübrigen sich folglich.

3. Beschuldigter B. 3.1 Verletzung des Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisses sowie wirtschaftlicher Nachrichtendienst 3.1.1 Zusammenfassung der Vorwürfe 3.1.1.1 Der Beschuldigte B. habe den Beschuldigten A. mit Vertrag vom 31. März/2. April 2014 namens der Bank 2 GmbH als Senior Advisor verpflichtet. Der Vertrag sei auf ein Jahr abgeschlossen, am 31. März 2015 um zwei Jahre verlängert worden und habe am 1. Dezember 2016 geendet, als der Beschuldigte B. die Kündigung ausgesprochen

118 SK.2020.36 habe. Er sei auf Erfolgsbasis und vornehmlich als fee hunter zur Generierung neuer Mandate für die Bank 2 Group zuständig gewesen. Der Beschuldigte A. habe dem eigenen Unternehmen C. weder seine Tätigkeit zugunsten des Beschuldigten B. und dessen Kundin P. im Projekt C.d./C.e. noch die dafür erhaltene Entschädigung offengelegt. Der Beschuldigte B. habe in der Zeit vom 23. Dezember 2013 bis 3. November 2016 mehrfach Geschäftsgeheimnisse der C. und deren Tochtergesellschaften, die der Beschuldigte A. an ihn verraten gehabt habe, ausgenutzt, indem er sie als Informationen für seine eigene Beratertätigkeit zugunsten Dritter verwendet oder zu demselben Zweck an Berater anderer Geschäftseinheiten der Bank 2 Group per Mail zugestellt habe. Dabei habe er gewusst oder dabei zumindest stets annehmen müssen, dass der Beschuldigte A. eigenmächtig gehandelt und für den Verrat seine Geheimhaltungspflicht als VR von C. verletzt habe. Er habe gewollt, dass die Empfänger der Unterlagen und Informationen diese für ihre laufende Beratertätigkeit von ausländischen Kunden (Projekt C.d./C.e.) oder als Grundlage für weitere Projekte mit neuer Beratertätigkeit verwenden würden. Im Einzelfall habe er die an ihn verratenen Informationen und Unterlagen wie folgt ausgenutzt (Anlageziffern II.2 und II.3): 3.1.1.2 Die Präsentation «Update on Group Strategy» habe 75 Seiten umfasst, keinen Klassifizierungsvermerk getragen und sei für die Mitglieder des SC bestimmt gewesen. Sie habe die folgenden Informationen aus dem Geschäftsbereich der C. Gruppe enthalten, die zur Zeit der Weitergabe weder allgemein bekannt noch für die Öffentlichkeit oder für Gesellschaften und Personen der Bank 2 Group oder deren Kunden bestimmt gewesen seien: Zusammenfassung der Portfoliostrategie mit Einschätzung,

definierte strategische Stossrichtungen für die Segmente MMMMM., C.c. und C.b., 7 Optionen mit potenziellen Übernahmezielen und den damit verbundenen Auswirkungen auf andere Segmente, Empfehlung zur künftigen Portfolio Option – TTTTT., einschliesslich der Vision C. für das Jahr 2020, Überlegenheit der Option «TTTTT.», Überlegungen zur Rückzugsoption mit drei Kernbereichen, Prioritäten für 2014 und Transformations-Fahrplan für 2015, Darstellung der potenziellen Übernahmekandidaten mit Einschätzung der jeweiligen Nützlichkeit. Die Präsentation «Disruptive Technologies» habe 8 Seiten umfasst, den Vermerk «strictly confidential» enthalten und sei für die Mitglieder des SC bestimmt gewesen. Sie habe folgende Informationen aus dem Geschäftsbereich der C. Gruppe enthalten, die zur Zeit der Weitergabe weder allgemein bekannt noch für die Öffentlichkeit oder für Gesellschaften und Personen der Bank 2 Group oder deren Kunden bestimmt gewesen seien: Aufstellung identifizierter Technologien, die für C. möglicherweise geschäftsfährdende Auswirkungen haben können sowie die Bezeichnung und Kommentierung der 5 wichtigsten Risiken für das Segment C.p. Der Beschuldigte A. habe dem Beschuldigten B. zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zeit von Anfang September 2014 bis 10. Oktober 2014 die Präsentationen «Group Strategy» und «Disruptive Technologies» elektronisch an dessen privaten E-Mail-Account B.@bluewin.ch zugestellt. Er habe den Beschuldigten B. damit über mögliche neue Aktivitätsfelder für Bank 2 in

119 SK.2020.36 Kenntnis setzen wollen. Der Beschuldigte B. habe die Präsentationen ausgenutzt, indem er sie am 10. Oktober 2014, elektronisch an seinen Kollegen bei Bank 2 in London, SS., mit dem Betreff «For your eyes only» weitergeleitet habe. Er habe gewusst oder zumindest annehmen müssen, dass der Beschuldigte A. eigenmächtig gehandelt und für den Verrat seine Geheimhaltungspflicht als VR von C. verletzt habe (Anklageziffern II.2.2 sowie II.3.1.2). 3.1.1.3 Der VR von C. habe am 8. April 2015 eine Sitzung abgehalten, an der die GL-Mitglieder T. (CEO) und II. (CFO) anhand der Präsentation «Board of Directors Meeting AI 4 – Update on Group Strategy» über den neusten Stand der Gruppen-Strategie informiert hätten. Die Vorlage an den VR habe u.a. einen Abschnitt über das Project C.d. und auf der Titelseite den Vermerk «confidential – for internal use only» enthalten und sei ausschliesslich für die Teilnehmer der VR-Sitzung bestimmt gewesen. Die Präsentation habe im Abschnitt «Project C.d.» die folgenden Informationen aus dem Geschäftsbereich der C.-Gruppe enthalten, die zur Zeit der Weitergabe weder allgemein bekannt noch für die Öffentlichkeit oder für Gesellschaften und Personen der Bank 2 Group oder deren Kunden bestimmt gewesen seien: Einschätzung über den richtigen Marktzeitpunkt für die Transaktion, Gründe für und gegen den Verkauf in den kommenden Geschäftsjahren, erste Einschätzungen zum erwarteten Wert der zu verkaufenden Gesellschaft, vorläufige Übersicht der potentiellen interessierten Käufer aus Industrie und Finanz, Empfehlung für einen abgestuften Verkaufsprozess, Prozessübersicht und indikativer Zeitplan. Der Beschuldigte B. habe am 10. April 2015 vom Beschuldigten A. erfahren, dass das Segment C.g. von C. zum Verkauf gestanden sei (Projekt C.d.). Er habe dies umgehend seinen Kollegen SS. in Grossbritannien und CCC. in den USA mitgeteilt. B. habe vorgeschlagen «we need to position us with buyers» und in Aussicht gestellt «A. will guide over the weekend with names which were interested before.» Er habe die Sache für «strictly confidential» gehalten («just got this from a BoD member after today's BoD meeting. We need to be very careful»). C. habe für dieses Projekt die Bank 12 als Financial Advisor mandatiert gehabt. Bank 2 habe zur Zeit der Weitergabe das Angebot und das «Pitch Meeting» für den schwedischen Interessenten P. vorbereitet. Der Beschuldigte A.

habe dem Beschuldigten B. am 21. April 2015, per E-Mail an dessen privaten E-Mail-Account B._b@bluewin.ch den Ausschnitt aus der Präsentation zum «Project C.d.» mit der Bemerkung «let's talk» zugesandt. Er habe gewusst, dass der Beschuldigte B. am 24. April 2015 in Schweden eine Besprechung mit Bank 2 und mit Vertretern von P. über das Projekt C.e. haben werde und die Informationen in der Präsentation dafür verwenden werde. Der Beschuldigte B. habe anschliessend die Seiten 1 bis 10 der Präsentation, die das Project C.d. betroffen hätten, als Scan und ohne Kommentar elektronisch an OO. (Stockholm) und SS. (London) weitergeleitet mit dem Betreff «Preferred Zurich hotels.pdf». Die 10 Seiten habe er zuvor ausgedruckt und auf den Seiten 1, 5 und 8 mit seinem Kürzel bzw. mit handschriftlichen Hervorhebungen in der Form eines Kreises versehen gehabt. Zudem habe er zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 21. und 24. April 2015 Informationen zum Project C.d., die auf den Seiten 4, 5, 6 und 9 der Präsentation enthalten seien, (i) auszugsweise wörtlich

120 SK.2020.36 oder sinngemäss in seine handschriftlichen Notizen aufgenommen, die er zur Vorbereitung auf die Sitzung vom 24. April 2015 mit P. in einem Notizheft erstellt habe. Der Beschuldigte B. habe gewusst oder annehmen müssen, dass der Beschuldigte A. eigenmächtig gehandelt und für den Verrat seine Geheimhaltungspflicht als VR von C. verletzt habe. Er habe sich am 21. April 2015 beim Beschuldigten A. per E-Mail mit der Bemerkung «extremely helpful. Sollen für morgen eine Zeit für einen kurzen Call vereinbaren? Gibt News in dieser Sache, Gruss, B.» bedankt (Anklageziffern II.2.3 sowie II.3.1.3). 3.1.1.4 Das SC des VR von C. habe am 14. April 2014 eine Sitzung abgehalten, an der S., Verantwortlicher für das Segment C.g., anhand der Präsentation «C. Strategy Committee Meeting – Segment C.g.» über seinen Konzernbereich informiert habe. Die Präsentation habe 43 Seiten umfasst, keinen Klassifizierungsvermerk getragen und sei für die Mitglieder des SC und eventuell weitere Mitglieder des VR bestimmt gewesen. Sie habe folgende Informationen aus dem Geschäftsbereich der C.-Gruppe enthalten, die zur Zeit der Weitergabe weder allgemein bekannt noch für die Öffentlichkeit oder für Gesellschaften und Personen der Bank 2 Group oder deren Kunden bestimmt gewesen seien: Die Wachstumsstrategie für den Bereich C.g. «C.B. 2015+», mögliche Vorgehensweisen zur Sicherung eines profitablen Wachstums, mit Hinweis auf den Bereich «AAAAAA.» als erstes Ziel für organisches Wachstum, «Update on Inorganic Growth: M&A Optionen für anorganisches Wachstum», Überlegungen zu «TTTT.», basierend auf Abklärungen von der Kanzlei AAAA., Überlegungen zu «BBBBB.», mit den wichtigsten Herausforderungen und Synergiepotential, Wachstumsmöglichkeiten mit erwarteter Auswirkung 2016, strategischer Fokus mit erwarteter Auswirkung 2016, strategischer Fokus und Preisschätzung für Zielgesellschaften anhand verschiedener Optionen. Der VR von C. habe am 8. April 2015 eine Sitzung abgehalten, an der S. in Anwesenheit des Beschuldigten A. erneut mit der Präsentation «Board of Directors Meeting AI 3.3 – Segment Review C.g.» über seinen Konzernbereich informiert habe. Die Präsentation habe 15 Seiten umfasst, keinen Klassifizierungsvermerk getragen und sei für die Mitglieder des VR bestimmt gewesen. Sie habe folgende Informationen aus dem Geschäftsbereich der C.-Gruppe enthalten, die zur Zeit der Weitergabe weder allgemein bekannt noch für die Öffentlichkeit oder für Gesellschaften und Personen der Bank 2 Group oder deren Kunden bestimmt gewesen seien: 10 wichtigste Kunden, Chancen und Herausforderungen für C.b., Schlüsselzahlen für die Jahre 2013-2015, Einschätzung der Wachstumsmöglichkeiten. Der Beschuldigte A. habe dem Beschuldigten B. am 22. April 2015 beide Präsentationen ab seinem iPad-Gerät per E-Mail an dessen E-Mail-Account B._b@bluewin.ch mit der

Bemerkung «Wie besprochen» und dem Betreff «C.g. Dokumente» zugesandt. Er habe für den gleichen Tag in seinem Kalender ein Telefon- gespräch «C.i. – Tel. B.» vermerkt. Er habe gewusst, dass der Beschuldigte B. am 24. April 2015 in Schweden eine Besprechung mit Bank 2 und Vertretern von P. über das Projekt C.d./C.e. haben werde und die Informationen in der Präsentation dafür verwenden würde. Der Beschuldigte B. habe die erhaltenen Präsentationen ausgenutzt, indem er sie wenige Minuten später ausgedruckt, gescannt und in elektronischer Form wiederum an seine geschäftliche E-Mail-Adresse geschickt habe. Er habe gewusst oder

121 SK.2020.36 annehmen müssen, dass der Beschuldigte A. eigenmächtig gehandelt und für den Verrat seine Geheimhaltungspflicht als VR von C. verletzt habe. Er habe die Präsentationen und deren Inhalt in physischer oder elektronischer Form für sich und die Kollegen von Bank 2 im Hinblick auf die Besprechung mit Vertretern von P. verfügbar machen und verwenden wollen (Anlageziffer II.2.4) 3.1.1.5 Der VR von C. habe am 10. Juni 2015 in Abwesenheit des Beschuldigten A. eine ausserordentliche Sitzung abgehalten, an der das Gremium die corporate strategy anhand einer umfangreichen Präsentation von CEO T. und CFO II. beraten habe. Die Präsentation umfasse mehrere Abschnitte von insgesamt 102 Seiten, die durchwegs den Vermerk «confidential» trügen. Sie sei explizit für das BoD Meeting bestimmt gewesen und sei mit einem Passwort geschützt gewesen. Die Präsentation enthalte Informationen aus dem Geschäftsbereich der C. Group, die zur Zeit ihrer Weitergabe weder allgemein bekannt noch für die Öffentlichkeit oder für Gesellschaften und Personen der Bank 2 Group oder deren Kunden bestimmt gewesen seien. Es seien dies im ersten Abschnitt unter dem Titel «Update on Project C.d.» insbesondere Informationen über Projektentwicklung seit der letzten BoD Sitzung sowie Masterplan mit Stand 2. Juni 2015, Berechnungen des Managements zur Entwicklung von Umsatz, EBITDA, EBIT und weiteren Kennzahlen über mehrere Jahre, vorläufige Berechnung des Unternehmensteils durch das Management, minimale indikative Erträge zur Berechnung des Mindestkaufpreises, Projektplanung mit Meilensteinen, nächste Schritte und Empfehlungen des Managements an den VR. Der Beschuldigte A. habe zwischen dem 22. Mai 2015 und dem 5. Juni 2015 per E-Mail die Einladung zur VR-Sitzung vom 16. Juni 2015 erhalten. Der Einladung beigefügt gewesen seien ein Einladungsschreiben mit Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen. Er habe Einladungsschreiben und Sitzungsunterlagen in derselben Zeitspanne zu einem unbekanntem Zeitpunkt an den Beschuldigten B. weitergeleitet. Er habe gewusst, dass der Beschuldigte B. Berater von P. im Projekt C.e. gewesen sei und habe zumindest in Kauf genommen, dass dieser die in den Unterlagen enthaltenen Informationen für dieses Projekt verwenden werde. Der Beschuldigte B. habe die Unterlagen ausgedruckt und darauf handschriftlich Hervorhebungen angebracht und die Folien 9, 10 und 12, ohne Kommentar und ohne Bemerkung als Scan elektronisch an OO. (Stockholm) weitergeleitet. Dieser habe mit ihm das Projekt C.e. geleitet. Am 22. Juni 2015 habe er die ganze Präsentation elektronisch und kommentarlos an NN. und CCCCC. weitergeleitet, die bei Bank 2 ebenfalls für das Projekt C.e. tätig gewesen seien. Der Beschuldigte B. habe gewusst oder annehmen müssen, dass der Beschuldigte A. eigenmächtig gehandelt und für den Verrat seine Geheimhaltungspflicht als VR von C. verletzt habe (Anlageziffern II.2.5 sowie II.3.1.4). 3.1.1.6 Sodann habe der VR von C. am 24. Juli 2015 im Beisein des Beschuldigten A. eine Sitzung zur Corporate Strategy abgehalten und dabei u.a. die M&A-Projekte CC. und C.d. sowie eine Versicherungsvorlage beraten. Grundlage seien zwei Präsentationen gewesen, die 82 bzw. 8 Seiten umfasst hätten und je Informationen aus

dem Geschäfts- bereich der C. Group enthalten hätten, die zur Zeit ihrer Weitergabe weder allgemein

122 SK.2020.36 bekannt noch für die Öffentlichkeit oder für Gesellschaften und Personen der Bank 2 Group oder deren Kunden bestimmt gewesen seien. Die nicht klassifizierte Präsentation «Board of Directors Meeting» enthalte im Abschnitt «Update on Project C.d.» insbesondere Informationen über den aktuellen Projektstand, eine Bewertung des ersten Angebots von P. sowie einen approximativen Zeitplan. Der Beschuldigte A. habe dem Beschuldigten B. die gesamte, mit dem Passwort «2» geschützte Dokumentation, die er als VR erhalten gehabt habe, weitergeleitet. Er habe gewusst, dass der Beschuldigte B. Berater von P. im Projekt C.e. gewesen sei und habe zumindest in Kauf genommen, dass dieser die in den Unterlagen enthaltenen Informationen für dieses Projekt verwenden werde. Dieser habe den Abschnitt betreffend Project C.d. vollständig als Scan elektronisch an OO. (Stockholm) und NN. weitergeleitet, der mit ihm zusammen bei Bank 2 das Projekt C.e. geführt habe, ersterem mit dem Betreff «Pls call as soon as possible». Der Beschuldigte B. habe gewusst oder annehmen müssen, dass der Beschuldigte A. eigenmächtig gehandelt und für den Verrat seine Geheimhaltungspflicht als VR der C. verletzt habe (Anklageziffern II.2.6 sowie II.3.1.5). 3.1.1.7 Der VR von C. habe am 4. September 2015 im Beisein des Beschuldigten A. eine Sitzung abgehalten. VR und Management hätten u.a. die M&A-Projekte diskutiert. Die Teilnehmer hätten vorgängig elektronisch je ein Dokumentenpaket erhalten, das mit einem Passwort geschützt gewesen sei und aus drei Präsentationen bestanden habe, die je Informationen aus dem Geschäftsbereich der C. Group enthalten hätten, die zur Zeit ihrer Weitergabe weder allgemein bekannt, noch für die Öffentlichkeit oder für Gesellschaften und Personen der Bank 2 Group oder deren Kunden bestimmt gewesen seien, enthalten. Die Präsentation «Project C.d. Update» umfasse 18 Seiten, sei auf der Titelseite als «confidential – for internal use only» klassifiziert, sowie teilweise als «DRAFT» überschrieben und enthalte folgende Informationen: Übersicht zum Stand des Verkaufsprozesses von C.b.: Vergleich der verschiedenen eingelangten Angebote, Überlegungen zur nächsten Phase der Investorensuche sowie verschiedene Berechnungen des Unternehmenswerts. Der Beschuldigte A. habe am 2. September 2015 das Dokumentenpaket für die VR-Sitzung mit dem Vermerk «C.d.» dem Beschuldigten B. weitergeleitet. Er habe gewusst, dass der Beschuldigte B. Berater von P. im Projekt C.e. gewesen sei und habe zumindest in Kauf genommen, dass er die in den Unterlagen enthaltenen Informationen für dieses Projekt ausnutzen werde. Dieser habe den Abschnitt betreffend das «Project C.d.» kommentarlos an OO. (Stockholm) weitergeleitet. Der Beschuldigte B. habe gewusst oder annehmen müssen, dass der Beschuldigte A. eigenmächtig gehandelt und durch den «Verrat» seine Geheimhaltungspflicht als VR von C. verletzt habe (Anklageziffern II.2.7 sowie II.3.1.6). 3.1.1.8 GG., Sekretär des VR von C., habe am 2. November 2016 u.a. die Verwaltungsräte per E-Mail für den nächsten Tag zu einer Telefonkonferenz eingeladen. Die E-Mail sei mit einem Passwort geschützt gewesen und habe als Anhang die Notizen von HH. über ein Treffen des VR-Präsidenten BB. und HH. mit Vertretern der MM. Ltd., insbesondere solche zur Einschätzung von MM. bezüglich C. als mögliche Käuferin, enthalten. Diese Information aus dem Geschäftsbereich der C. Group sei zur Zeit der Weitergabe weder

123 SK.2020.36 allgemein bekannt noch für die Öffentlichkeit oder für Gesellschaften und Personen der Bank 2 Group oder deren Kunden bestimmt gewesen. Der Beschuldigte A. habe am 2. November 2016 die Einladung zur Telefonkonferenz mitsamt Gesprächsnotiz

kommentarlos dem Beschuldigten B. weitergeleitet und dabei bewusst seine Pflicht zur Geheimhaltung als VR verletzt. Letzterer habe die Unterlage studiert und am 3. November 2016 seinem Kollegen CCC. Informationen für den nächsten Tag über «Project CC.» von C. in Aussicht gestellt mit der Bemerkung «Have news from C. re MM.. OnIy for you». Der Beschuldigte B. habe gewusst oder annehmen müssen, dass der Beschuldigte A. eigenmächtig gehandelt und für den «Verrat» seine Geheimhaltungspflicht als VR von C. verletzt habe (Anklageziffer II.2.8).

3.1.1.9 Der Beschuldigte A. habe am 31. März 2014 von PP., CEO ad interim und CFO eine E-Mail mit dem Dokument «QQ. Short Profile and Evaluation Status: March 2014» im Anhang erhalten (BA pag. B11.102.001-0314 ff.). Diese Unterlagen hätten interne Evaluationen von QQ., Gerüchte über Mitbewerber sowie Schlussfolgerungen enthalten und sei als «internal» klassifiziert gewesen. Es basiere zum Teil auf öffentlich zugänglichen Informationen. Wichtige Teile davon seien jedoch weder allgemein bekannt noch für die Öffentlichkeit oder für Gesellschaften und Personen der Bank 2 Group oder deren Kunden bestimmt gewesen. Nach Erhalt des E-Mails habe der Beschuldigte B. diese seinem deutschen Bank 2-Kollegen RR. mit der Bemerkung «For your eyes only, not shared with the team» zugestellt (BA pag. 13.200.0408; 13.200-0522 ff.). Dabei habe er gewusst, dass die E-Mail mit Anhang Geschäftsgeheimnisse enthalten habe. Diese habe er mit RR. teilen wollen, der sich bei Bank 2 mit Mandaten im Bereich Stahl befasst habe. Der Beschuldigte B. habe zudem gewusst oder zumindest annehmen müssen, dass ihm der Beschuldigte A. die E-Mail mit Anhang unbefugt sowie in Verletzung seiner Geheimhaltungspflicht als VR der E. zugestellt habe (Anklageziffer II.3.2).

3.1.2 Zum Straftatbestand der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 1 StGB wird vollumfänglich auf E. 2.1.2 verwiesen. 3.1.3 Zum Straftatbestand der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 6 i.V.m. 23 UWG wird vollumfänglich auf E. 2.1.3 verwiesen. 3.1.4 Zum Straftatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 StGB) wird vollumfänglich auf E. 2.2.2 verwiesen. 3.1.5 Sachverhaltsfeststellung und Subsumtion 3.1.5.1 Zu prüfen ist folgend, ob sich der Beschuldigte B. durch die mutmassliche Ausnutzung bzw. Mitteilung der in E. 3.1 genannten Unterlagen der Verletzung des Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 StGB bzw. Art. 6 i.V.m. 23 UWG bzw. des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB schuldig gemacht hat. Der Beschuldigte B. war während des Tatzeitraums Managing Director der Bank 2 Schweiz GmbH. Als solcher fungierte er als Schnittstelle zwischen dem schweizerischen

124 SK.2020.36 und den ausländischen Bank 2-Ablegern. Hinsichtlich der gesetzeswidrigen Übermittlung von Geheimnissen kommt er folglich als Agent i.S.v. Art. 273 StGB grundsätzlich in Frage. Zu prüfen ist, ob er sich in dieser Stellung des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB schuldig gemacht hat. Auf eine Gewinnstrebigkeit der mutmasslichen Ausnutzungshandlungen kann auf Grund des Geschäftsmodells der Bank 2-Gruppe, das nicht zuletzt auf der Beschaffung von Informationen zur Einfädelung von M&A-Projekten ausgerichtet ist, ohne Weiteres geschlossen werden, womit nicht von einer blossen Weitervermittlung von Informationen auszugehen ist. Die gegenteiligen Ausführungen der beiden Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung lassen diesen «höheren» Zweck ausser Betracht (TPF pag. 51.721.029; -061).

3.1.5.2 Erstellt ist zunächst, dass das SC des VR von C. am 2. September 2014 eine Sitzung abhielt, an der es den neuesten Stand der Group Strategy (AI 6) sowie Disruptive Technologies (AI 7) beriet und als Grundlage die Präsentationen «Update on Group Strategy» sowie «Disruptive Technologies» verwendete (BA pag. B11.101.001-0080 ff.). Er-

stellt ist zudem, dass der Beschuldigte A. die genannten Präsentationen dem Beschuldigten B. zu einem unbestimmten Zeitpunkt zwischen Anfang September 2014 und 10. Oktober 2014 per E-Mail zustellte (BA pag. B11.101.001-0077). Erstellt ist sodann, dass der Beschuldigte B. diese am 10. Oktober 2014 seinem Londoner Bank 2-Kollegen SS. mit der Bemerkung «For your eyes only» zustellte (BA pag. 13.200-0378). Hierzu äusserte sich der Beschuldigte B. anlässlich seiner Einvernahme vom 12. Dezember 2017 wie folgt: «[...] Ich habe es ihm geschickt, aber ich weiss nicht was das follow up war» (BA pag. 13.200-0378). Dem Beschuldigten B. war der Geheimnischarakter dieser Präsentation bewusst. Er schickte die Präsentation sodann mit dem Vermerk «for your eyes only» weiter. Der Beschuldigte B. erfüllte somit den Tatbestand der Ausnutzung eines Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 2 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht. Durch die wissentliche und willentliche Übermittlung an seinen ausländischen Bank 2-Kollegen SS., erfüllte er zusätzlich den Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht (Anklageziffern II.2.2 sowie II.3.1.2). 3.1.5.3 Erstellt ist weiter, dass der Beschuldigte A. am 21. April 2015 von der Assistentin des VR elektronisch den Ausschnitt aus der Präsentation zum Projekt C.d. verlangte (BA pag. B11.101.001-0136 f.). Nachdem er die gewünschte Präsentation erhalten hatte, leitete er sie am gleichen Tag ab seinem privaten Account hzieglerthink-and-act.ch an den Beschuldigten B. weiter mit der Bemerkung «let's talk» (BA pag. B11.101.001- 0141). Erstellt ist sodann, dass dieser die Seiten 1 bis 10 der Präsentation, die das Projekt C.d. betreffen, als Scan kommentarlos an seinen schwedischen Bank 2-Kollegen OO. sowie seinen Londoner Bank 2-Kollegen SS. mit dem unzutreffenden Betreff «pre-ferred Zurich hotels.pdf» weiterleitete (BA pag. B11.101.001-0150 ff.). Erstellt ist zudem, dass er die Informationen auszugsweise handschriftlich notierte (BA pag. B11.101-001- 0178).

125 SK.2020.36 Dem Beschuldigten B. war der Geheimnischarakter dieser Unterlagen bewusst. Er schickte diese gezielt im Hinblick auf die Nutzung im Rahmen der Beratung des schwe- dischen Unternehmens P., das die Gegenseite von C. in den damals laufenden Über- nahmeverhandlungen bildete, weiter. Der Beschuldigte B. erfüllte somit den Tatbestand der Ausnutzung eines Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 2 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht. Durch die wissentliche und willentliche Über- mittlung an seine ausländischen Bank 2-Kollegen SS. und OO., erfüllte er zusätzlich den Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB sowohl in ob- jektiver wie auch in subjektiver Hinsicht (Anklageziffern II.2.3 sowie II.3.1.3). 3.1.5.4 Erstellt ist sodann, dass der Beschuldigte A. am 22. April 2015 von seinem E-Mail-Ac- count «A.@M.ch» dem Beschuldigten B. die beiden Präsentationen von S. zustellte mit der Bemerkung «wie besprochen» (BA pag. B11.101.001-0214). Den Vorwurf, die Prä- sentation verwendet oder weitergeleitet zu haben bestritt der Beschuldigte B. anlässlich seiner Einvernahme vom 30. August 2018: «Erstens, dass ich die Absicht hatte, diese Informationen zugunsten P. auszunützen. Diese Präsentation ist vom 14. April 2014. Zu diesem Zeitpunkt hat sich C. die Überlegung gemacht, das C.g. Business auszubauen und am DDDDD. Prozess teilzunehmen. Diese Präsentation war in diesem Sinne voll- ständig überholt, nicht relevant, nicht ausnutzungsfähig. Insofern habe ich diese Prä- sentation auch mit Niemandem geteilt.» (BA pag. 13.200-0616). Es ist weder eine Wei- terleitung noch eine Ausnutzung der Präsentation bzw. deren Inhalt erstellt. Zudem be- stehen keine Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte B. diese hätte weiterleiten wollen. Im Ergebnis kommt in Bezug auf Anklageziffer II.2.4 auch keine Bestrafung wegen eines

allfälligen Versuchs in Frage. 3.1.5.5 Erstellt ist weiter, dass der Beschuldigte A. dem Beschuldigten B. zwischen dem 22. Mai und dem 5. Juni 2015 per E-Mail die Einladung zur VR-Sitzung vom 16. Juni 2015 mit- samt Traktandenliste und Sitzungsunterlagen weiterleitete (BA pag. B11.101.002-104 ff.). Sodann ist erstellt, dass der Beschuldigte B. die Folien 9, 10 und 12 kommentarlos seinem schwedischen Bank 2-Kollegen OO. sowie CCCCC. und NN. weiterleitete, die mit ihm zu dieser Zeit bei Bank 2 das Projekt C.e. betreuten (BA pag. B11.101.002- 0097; B11.101.002-0207 ff.). Dem Beschuldigten B. war der Geheimnischarakter dieser Unterlagen bewusst. Er schickte diese gezielt im Hinblick auf die Nutzung im Rahmen der Beratung des schwe- dischen Unternehmens P. als Gegenseite von C. in den damals laufenden Übernahme- verhandlungen weiter. Der Beschuldigte B. erfüllte somit den Tatbestand der Ausnut- zung eines Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 2 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht. Durch die wissentliche und willentliche Übermittlung an seine ausländischen Bank 2-Kollegen SS. und OO., erfüllte er zusätzlich den Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht (Anklageziffern II.2.5 sowie II.3.1.4).

126 SK.2020.36 3.1.5.6 Erstellt ist sodann, dass der Beschuldigte A. dem Beschuldigten B. die im Hinblick auf die VR-Sitzung von C. betreffend die Corporate Strategy bzw. die M&A-Projekte CC. und C.d. sowie eine Versicherungsvorlage erhaltene Einladung, zusammen mit zwei passwortgeschützten Präsentationen, am 23. Juli 2015 unbefugt auf sein E-Mail-Ac- count zustellte (BA pag. B11.101.003-0113). Die Nachricht enthielt das notwendige Passwort sowie die Bemerkung: «Rufe dich morgen Nachmittag nach der VRS an». Erstellt ist weiter, dass der Beschuldigte B. diese Unterlagen auszugsweise an seinen schwedischen Bank 2-Kollegen OO. weitergab (BA pag. 13.200-0369). Erstellt ist zudem der Geheimnischarakter dieser Informationen (hierzu E. 2.1.4.9). Dem Beschuldigten B. war der Geheimnischarakter dieser Unterlagen bewusst. Er schickte diese gezielt im Hinblick auf die Nutzung im Rahmen der Beratung des schwe- dischen Unternehmens P., d.h. die Gegenseite von C. in den damals laufenden Über- nahmeverhandlungen, weiter. Der Beschuldigte B. erfüllte somit den Tatbestand der Ausnutzung eines Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 2 StGB sowohl in objek- tiver als auch in subjektiver Hinsicht. Durch die wissentliche und willentliche Übermitt- lung an seine ausländischen Bank 2-Kollegen SS. und OO., erfüllte er zusätzlich den Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB sowohl in ob- jektiver als auch subjektiver Hinsicht (Anklageziffern II.2.6 sowie II.3.1.5).

3.1.5.7 Weiter ist erstellt, dass der Beschuldigte A. dem Beschuldigten B. das im Hinblick auf die VR-Sitzung vom 2. bis 4. September 2015 von C. bzw. dessen Human Resource Committee und SC, erhaltene, passwortgeschützte elektronische Dokumentationspaket mittels E-Mail vom 2. September 2015 mit dem Betreff «C.d.» zugänglich machte (BA pag. B11.101.003-0189). Erstellt ist weiter, dass der Beschuldigte B. diese Unterlagen auszugsweise an seinen schwedischen Bank 2-Kollegen OO. weitergab (BA pag. 13.200-0371). Erstellt ist zudem der Geheimnischarakter dieser Informationen (hierzu E. 2.1.4.10). Dem Beschuldigten B. war der Geheimnischarakter dieser Unterlagen bewusst. Er schickte diese gezielt im Hinblick auf die Nutzung im Rahmen der Beratung des schwe- dischen Unternehmens und Gegenseite von C. in den damals laufenden Übernahme- verhandlungen, P., weiter. Der Beschuldigte B. erfüllte somit den Tatbestand der Aus- nutzung eines Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 2 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht. Durch die wissentliche und willentliche Übermittlung an seinen

ausländischen Bank 2-Kollegen OO., erfüllte er zusätzlich den Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB sowohl objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht (Anklageziffern II.2.7 sowie II.3.1.6). 3.1.5.8 Sodann ist erstellt, dass der Beschuldigte A. dem Beschuldigten B. die im Hinblick auf die VR-Sitzung von C. vom 3. November 2016 erhaltenen Notizen von HH. über ein Treffen des VR-Präsidenten BB. und ihm mit Vertretern der MM. am 2. November 2016 unbefugt elektronisch zustellte (BA pag. B11.101.003-0280). Erstellt ist zudem, dass der Beschuldigte B. die Gesprächsnotiz anschliessend an seinen US-Bank 2-Kollegen CCC.

127 SK.2020.36 weiterleitete (BA pag. 13.200-0628). Anlässlich seiner Einvernahme vom 30. August 2018 gab er an, CCC. zu informieren und mit ihm darüber sprechen zu wollen, letzteres dann aber nicht getan zu haben (a.a.O.). Dem Beschuldigten B. war der Geheimnischarakter dieser Unterlagen bewusst. So leitete er diese denn auch explizit mit dem Hinweis «only for you» weiter. Er erfüllte somit den Tatbestand der Ausnutzung eines Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 2 StGB sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht. Durch die wissentliche und willentliche Übermittlung an seinen ausländischen Bank 2-Kollegen CCC. erfüllte er zusätzlich den Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht (Anklageziffer II.2.8). 3.1.5.9 Erstellt ist weiter, dass der Beschuldigte A. dem Beschuldigten B. sowie dessen inländischem Bank 2-Kollegen NN. die am 31. März 2014 von PP., CEO ad interim und CFO von E., erhaltene E-Mail mit dem Betreff «Acquisition Opportunity QQ.», mitsamt dem angefügten Dokument «QQ. Short Profile and Evaluation, Status: March 2014» am

E. 31

März 2014 unbefugt elektronisch mit der Bemerkung «for your eyes only, Gruss A.» zustellte (BA pag. B11.102.001-0332 ff.; B11.102.001-0336 ff.). Das in den Unterlagen dargelegte, von der Geschäftsleitung dem VR von E. empfohlene Vorgehen bezüglich einer möglichen Akquise von Teilen eines Konkurrenten von E. betrifft die strategische Ausrichtung von E. im Kernbereich. Die Beurteilung von QQ. bezüglich deren für E. potentiell attraktiven Teilbereiche wie auch der Risiken, sind weder als allgemein bekannt noch als offenkundig einzustufen. Der Geschäftsgeheimnisbegriff ist folglich erfüllt. Erstellt ist sodann, dass der Beschuldigte B. die Unterlagen anschliessend an seinen deutschen Bank 2-Kollegen RR. weiterleitete (BA pag. 13.200-0651). Dem Beschuldigten B. war der Geheimnischarakter dieser Unterlagen bewusst. Ein Mandatsverhältnis bestand bezüglich keiner der drei behandelten Projekte (BA pag. 15.102-0056). Eine Bestrafung des Beschuldigten B. i.S.v. Art. 6 i.V.m. 23 UWG bzw. Art. 162 StGB auf Grund dieses Anklagesachverhaltes kommt allerdings angesichts des fehlendes Strafantrages von vornherein nicht in Betracht. Hingegen erfüllte er durch die wissentliche und willentliche Übermittlung an seinen ausländischen Bank 2-Kollegen EEEEE. den Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB sowohl objektiv als auch subjektiv, wobei er diesbezüglich direktvorsätzlich handelte (Anklageziffer II.3.2). 3.1.5.10 Zusammenfassend hat sich der Beschuldigte B. des mehrfachen vorsätzlichen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes schuldig gemacht. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor.

3.2 Privatbestechung i.S.v. Art. 322octies StGB

128 SK.2020.36 3.2.1 Bezüglich der Zusammenfassung des Vorwurfs wird vollumfänglich auf E. 2.3.1 oben verwiesen. 3.2.2 Zum Straftatbestand der Privatbestechung (Art. 322octies sowie 322novies StGB bzw. Art. 4a i.V.m. 23 UWG) wird vollumfänglich auf E. 2.3.2 verwiesen. 3.2.3 Bezüglich der Sachverhaltsfeststellung und Subsumtion wird vollumfänglich auf E. 2.3.3 oben verwiesen. 3.3 Strafzumessung 3.3.1 Bezüglich des Rechtlichen kann vollumfänglich auf E. 2.5.1 oben verwiesen werden. 3.3.2 Strafraumen Auf Grund der Intensität und Dauer der Delinquenz ist von der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses als konkret schwerstem Delikt und folglich als Ausgangspunkt für die Festlegung der Einsatzstrafe auszugehen. In Anwendung des Asperationsprinzips beträgt der obere Strafraumen mithin Freiheitsstrafe bis zu 54 Monate und Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Auf Grund des Vorliegens eines Strafmilderungsgrundes (unten E. 3.3.6) ist das Gericht nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden (Art. 48a Abs. 1 StGB). 3.3.3 Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB) 3.3.3.1 Das objektive Tatverschulden beim Ausnützen der Geschäftsgeheimnisse durch den Beschuldigten B. ist als leicht bis mittelschwer zu werten. Gewichtet wurde das serien- mässige Delinquieren während eines längeren Zeitraums und der Umstand, dass der Beschuldigte B. konspirativ Informationen gesammelt und ausgenutzt hat, von denen er auf Grund seines engen Verhältnisses zum Beschuldigten A. Kenntnis erlangt hatte. Das objektive Tatverschulden ist insgesamt als nicht mehr leicht bis mittelschwer zu gewichten. 3.3.3.2 In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte B. direkt vorsätzlich gehandelt hat. Als Managing Director einer international tätigen Investmentbank mit langjähriger Berufserfahrung ist er geübt im Umgang mit Geschäftsgeheimnissen und die Grenzen zulässigen Verhaltens müssen ihm jederzeit bewusst gewesen sein. Im Rahmen des Verfahrens bestritt er zwar vehement den Unrechtsgehalt seiner Ausnutzungshandlungen; es ist jedoch offenkundig, dass er tatsächlich wohl kalkulierend und bewusst vorging. Nicht zuletzt bezeugt dies seine teils konspirative Kommunikationsweise, wenn es darum ging, heikle Geschäftsgeheimnisse unbefugt weiterzugeben. Die Intensität des deliktischen Willens ist daher als hoch einzustufen. Sein Vorgehen manifestiert eine systematische und willentliche Missachtung grundlegender Verhaltensregeln des kaufmännischen Verkehrs. Erschwerend kommt hinzu, dass auch der Beschuldigte B. keineswegs finanziell darauf angewiesen war, derart treuwidrig zu geschäften.

129 SK.2020.36 So lebte er in äusserst komfortablen finanziellen Verhältnissen. Es wäre für ihn folglich ein Leichtes gewesen, seine Tat und deren Folgen zu vermeiden. Insgesamt gewichtet das Gericht das subjektive Tatverschulden ebenfalls als nicht mehr leicht bis mittelschwer. 3.3.3.3 Bei der Wahl der Strafart ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten. Dem vom Beschuldigten B. in Bezug auf Art. 162 Abs. 2 StGB begangenen Unrecht kann einzig mit einer Freiheitsstrafe angemessen begegnet werden. Das Tatverschulden ist als nicht mehr leicht bis mittelschwer zu gewichten. Die gedankliche Einsatzstrafe ist auf 10 Monate Freiheitsstrafe festzulegen. Diese Strafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips «soweit gleichartige Strafen gemäss Art. 49 Abs. 1 auszusprechen sind», angemessen zu erhöhen. Dabei ist folgend der wirtschaftliche Nachrichtendienst i.S.v. Art. 273 StGB zu werten. 3.3.4 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst Durch die Weitergabe von vertraulichen, teils strategisch relevanten Informationen betreffend C. und E. gefährdete der Beschuldigte B. nicht nur die wirtschaftlichen Interessen der genannten Unternehmen, sondern diejenigen der schweizerischen Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit. Auf solche Fälle ist der gewissermassen hybride Straftatbestand von Art. 273

StGB zugeschnitten. Seine Anwendung in echter Konkurrenz mit der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 StGB hat zur Folge, dass das Unrecht aus der Tathandlung des Geheimnisverrats zu einem gewissen Grad bereits durch den Tatbestand von Art. 162 StGB abgedeckt ist. Es erscheint den- noch sachgerecht, dem darüberhinausgehenden Unrechtsgehalt mit einer Erhöhung der Einsatzstrafe zu begegnen. In subjektiver Hinsicht kann vollumfänglich auf das in E. 3.3.3.2 Gesagte verwiesen werden. Im Ergebnis ist die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 4 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. 3.3.5 Täterkomponenten 3.3.5.1 Anlässlich seiner Befragung zu seinen persönlichen Verhältnissen gab der Beschuldigte B. an, zunächst während 15 Jahren bei [einem globalen Wirtschaftsberatungsunterneh- men] tätig gewesen zu sein. Später wechselte er als Managing Director zur schweizeri- schen Niederlassung der Investmentbank Bank 2. Derzeit sei er als selbstständiger Un- ternehmensberater tätig. In der Freizeit treibe er Sport. Der Beschuldigte B. ist nicht vorbestraft (BA pag. 13.200-0663 ff.; TPF pag. 51.232.4.007). 3.3.5.2 In finanzieller Hinsicht gab der Beschuldigte B. an, derzeit über ein Jahreseinkommen von Fr. 115'000.-- zu verfügen. Sein Vermögen betrage ca. Fr. 1.77 Mio. Gemäss den

130 SK.2020.36 vorliegenden Lohnausweisen betrug sein Nettomonatslohn (12x) im Jahr 2019 durch- schnittlich Fr. 9'622.40. Sein steuerbares Vermögen betrug Ende 2019 gemäss Steuer- erklärung rund Fr. 4 Mio. Unterstützungspflichten liegen keine vor.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Beschuldigte B. insbesondere auf Grund seiner ho- hen früheren Einkünfte während seiner langen Karriere und seines beträchtlichen Ver- mögens in überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen lebt. Der Beschuldigte B. ist geschieden und lebt im Konkubinatsverhältnis. Er führt nach wie vor ein karriereorientiertes Leben. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse wirken sich neutral auf die Straf- zumessung aus; es liegen keine Umstände vor, die zu seinen Gunsten oder zu seinen Lasten zu berücksichtigen wären (BA pag. 13.200-0665; TPF pag. 51.232.2.004; -014; -044; 51.232.4.006 f.). 3.3.5.3

Bezüglich der rechtlichen Ausführungen kann vollumfänglich auf E. 2.5.8 oben verwie- sen werden. Auch wenn der Beschuldigte B. wegen dieser Angelegenheit in beruflicher und finanzieller Hinsicht Einschränkungen hat erfahren müssen und ihm die Strafsache wegen der Auswirkungen auf sein familiäres Umfeld sowie einer befürchteten bzw. teil- weise bereits eingetretenen Beeinträchtigung seines Rufes emotional nahegehen mag (BA pag. 13.200-0947 ff.), so ist dennoch keine besondere Strafempfindlichkeit gege- ben, die eine Strafminderung zur Folge hätte. 3.3.5.4

Es sind keine weiteren Strafminderungsgründe ersichtlich. Insbesondere erfolgte betref- fend den Beschuldigten B. keine mediale Vorverurteilung, die es vorliegend zu berück- sichtigen gälte. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sind ansonsten neutral zu würdigen. 3.3.5.5 Während des Strafverfahrens zeigte sich der Beschuldigte B.

durchschnittlich koopera- tiv. Da gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung bloss ein hartnäckiges Bestreiten der Tatvorwürfe unter gewissen Umständen als fehlende Einsicht und Reue ausgelegt und strafferhöhend berücksichtigt werden kann (statt vieler:

Urteil des Bundes- gerichts 6B_1032/2017 vom 1. Juni 2018 E. 6.4.2;

WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 StGB N. 173), ist das Aussageverhalten des Beschuldigten B. vorliegend neutral zu werten. 3.3.5.6

Im Ergebnis wirken sich die Täterkomponenten unter Einbezug aller Strafzumessungs- faktoren neutral aus. 3.3.6 Verfahrensdauer und Nähe zur Verjährung Bezüglich der rechtlichen Ausführungen kann vollumfänglich auf E. 2.5.9 oben verwie- sen werden. Folgend ist zu prüfen, ob in Anwendung der sogenannten 2/3-Regelung eine Strafmin- derung gestützt auf Art. 48 lit. e

StGB in Frage kommt.

131 SK.2020.36 Vorliegend ist im Urteilszeitpunkt vom 11. Juni 2021 mehr als 2/3 der Verjährungsfrist verstrichen. Das Strafbedürfnis hat sich daher aufgrund der seit der Taten verstrichenen langen Zeitdauer leicht vermindert. Die objektiven Voraussetzungen für eine Strafmin- derung sind somit erfüllt. Auf der subjektiven Seite bedingt die Strafmilderung ein Wohl- verhalten des Täters. Der Beschuldigte B. hat sich seit Abschluss der Taten strafrecht- lich nichts mehr zuschulden kommen lassen. Auch die Voraussetzung des Wohlverhal- tens seit der Tat (vgl. hierzu WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 48 StGB N. 42: gemeint ist v.a. Fehlen strafbarer Handlungen) kann vorliegend bejaht werden. In Würdigung der Umstände ist daher eine Strafminderung angezeigt und dem Beschuldigten B. eine Re- duktion von 2 Monaten zu gewähren. 3.3.7 Konkrete Strafe In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsfaktoren ist wegen der mehrfachen Verlet- zung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 2 StGB sowie des mehrfachen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 Abs. 2 StGB eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten auszusprechen. 3.3.8 Bedingter Vollzug Bezüglich der rechtlichen Ausführungen wird vollumfänglich auf E. 2.5.11 oben verwie- sen. Das Gericht geht davon aus, dass die erstmalige Bestrafung zu einer Freiheitsstrafe den Beschuldigten B. künftig zur Achtung der Rechtsordnung anhalten wird. Der Beschul- digte B. ist sozial integriert; er weist keine Vorstrafen auf und hat sich seit der letzten Tat wohl verhalten. Auf Grund der heutigen persönlichen und finanziellen Situation ist eine künftige Straffälligkeit nicht zu erwarten. Bei einer Gesamtbetrachtung, die auch die Wir- kung des Strafvollzugs und die erstandene Untersuchungshaft einbezieht, kann ihm so- mit keine schlechte Prognose gestellt werden, die einen bedingten Strafvollzug aus- schliessen würde. Demnach kann dem Beschuldigten B. der bedingte Strafvollzug ge- währt werden. Aufgrund der guten Legalprognose des Beschuldigten B. ist die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 3.3.9 Verbindungsbusse Bezüglich der rechtlichen Ausführungen kann vollumfänglich auf E. 2.5.13 oben verwie- sen werden. Zwecks Sicherstellung der Spürbarkeit der vorliegend bedingt ausgefallten Strafe ist der Beschuldigte B. mit einer Verbindungsbusse von Fr. 8'000.-- zu bestrafen. Bei schuld- hafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen. 3.3.10 Vollzugskanton

132 SK.2020.36 Als Vollzugskanton ist der Kanton Zürich zu bestimmen (Art. 74 Abs. 1 und 2 StBOG i.V.m. Art. 31 StPO). 4. Verfahrenskosten Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausge- nommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung; die erbeten verteidigte beschul- digte Person ist demgegenüber vollumfänglich kostenpflichtig (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person hat lediglich die Kosten zu tragen, die mit der Abklärung des zur Verurteilung führenden Delikts entstanden sind, d.h. es muss ein adäquater Kausal- zusammenhang gegeben sein (DOMEISEN, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014 Art. 426 StPO N. 3). Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können dem Beschuldigten die Verfahrens- kosten in Abweichung von Art. 423 StPO ausnahmsweise ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert haben. Dies ist nach der Rechtsprechung dann der Fall, wenn die beschuldigte Person in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Rechts- norm klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchfüh- rung erschwert hat. Die Bundesanwaltschaft macht für das Vorverfahren Gebühren und Auslagen von ins- gesamt Fr. 98'837.70 geltend. Die Gebühr liegt im gesetzlichen Rahmen (Art. 6 Abs. 3 lit. b, Abs. 4

lit. c und Abs. 5 des Reglementes des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und Gebühr und Auslagen erscheinen angemessen. Die Gebühr für das erstinstanzliche Hauptverfahren ist auf Grund der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache in tatsächlicher Hinsicht sowie des angefallenen Aufwands auf Fr. 48'000.-- festzusetzen (Art. 5 i.V.m. Art. 7 lit. b BStKR). Die Verfahrenskosten betragen folglich Fr. 146'837.70. Beide Beschuldigte wurden vom Vorwurf der Privatbestechung i.S.v. Art. 322octies bzw. Art. 322novies StGB freigesprochen. Der Beschuldigte A. wurde zudem in der Mehrzahl der Anklagevorwürfe wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB freigesprochen. Das Verfahren wurde überdies gegenüber beiden Beschuldigten hinsichtlich einzelner Anklagepunkte auf Grund des Eintritts der Verjährung eingestellt. Im Übrigen ergingen sowohl gegenüber dem Beschuldigten A. als auch gegenüber dem Beschuldigten B. Verurteilungen. Er stellt ist, dass der Beschuldigte A. durch die nachgewiesenen Verstösse gegen die Bestimmungen gegen den Insiderhandel sowie diejenigen betreffend den Geheimnisschutz systematisch und wiederholt seine ihm als damaligem VR obliegende Treuepflicht i.S.v. Art. 717 OR verletzte. Der Beschuldigte B. versties sodann im Rahmen seiner leitenden Funktion als Managing Director der Bank 2 GmbH wiederholt und systematisch gegen das in Art. 4 lit. c UWG statuierte Verbot der Verleitung zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen. Es liegt damit seitens beider Beschuldigter ein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten vor, das die Auferlegung der gesamten Verfahrenskosten auf die beschuldigten Personen rechtfertigt. Da der Schwerpunkt der Untersuchung auf dem Vorwurf des Insiderhandels i.S.v. Art. 40 aBEHG bzw.

133 SK.2020.36 Art. 154 FinfraG lag, der lediglich dem Beschuldigten A. zur Last gelegt wird, erscheint es geboten, letzterem drei Viertel der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Im Ergebnis sind die Verfahrenskosten dem Beschuldigten A. im Umfang von Fr. 110'128.25 und dem Beschuldigten B. im Umfang von Fr. 36'709.45 aufzuerlegen.

5. Entschädigung beschuldigte Personen Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so hat sie Anspruch auf: a) Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte; b) Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind; c) Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 StPO). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte B. macht verschiedene wirtschaftliche Einbussen im Zusammenhang mit der Beteiligung am Strafverfahren geltend (TPF pag. 51.721.090). Der Beschuldigte A. beantragt eine Genugtuung für erstandene Haft (TPF pag. 51.721.054). Angesichts des Verfahrensausgangs sowie des zivilrechtlichen Verschuldens der beiden Beschuldigten hinsichtlich der Eröffnung des vorliegenden Verfahrens (oben, E. 4), kommt eine Entschädigung von vornherein nicht in Betracht und die entsprechenden Begehren der Beschuldigten A. und B. sind abzuweisen.

6. Entschädigung der Verteidigung Angesichts des Verfahrensausgangs sowie des zivilrechtlich vorwerfbaren Verhaltens der beiden Beschuldigten hinsichtlich der Eröffnung des vorliegenden Verfahrens (oben, E. 4), haben Letztere die Kosten ihrer Verteidigung selbst zu tragen und die entsprechenden Begehren der Beschuldigten A. und B. sind abzuweisen.

7. Entschädigung der Privatklägerschaft Die Privatklägerschaft beantragt für das Vorverfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 5'540.40 für die Erstellung der Strafanzeige, Fr. 62'418.60 an Anwaltskosten (hiervon

176.4 h Arbeitszeit sowie 25 h Reisezeit) sowie Fr. 750.40 an Spesen. In Bezug auf die Hauptverhandlung beantragt die Privatklägerschaft Anwaltskosten in der Höhe von Fr. 10'43.83 zzgl. Spesen in der Höhe von Fr. 921.80. Betreffend die Urteilseröffnung bezifferte sie ihre Ansprüche nicht. In Anwendung von Art. 12 BStKR beträgt der Stundenansatz für Rechtsanwälte praxis- gemäss Fr. 230.-- pro Stunde für Anwaltstätigkeit. Vorliegend rechtfertigt sich auf Grund der leicht erhöhten Komplexität ein Stundenansatz von Fr. 250.--. Für Reise- und Wartezeit wird praxisgemäss ein Stundenansatz von Fr. 200.-- zugesprochen (anstelle vieler

134 SK.2020.36 Entscheidung des Bundesstrafgerichts BB.2019.45 vom 18. September 2019 E. 3.1). Notwendige Spesen werden auf Grund der tatsächlichen Kosten vergütet, jedoch höchstens im Rahmen der Ansätze gemäss Art. 13 Abs. 2 und 3 BStKR. Rechtfertigen es besondere Verhältnisse, so kann anstelle der tatsächlichen Kosten ein Pauschalbetrag vergütet werden (Art. 13 Abs. 4 BStKR). Die Verteidiger und Rechtsbeistände reichen bis zum Abschluss der Parteiverhandlungen oder innerhalb der von der Verfahrensleitung angesetzten Frist eine anwaltliche Kostennote ein. Ohne Kostennote setzt das Gericht das Honorar nach Ermessen fest (Art. 12 Abs. 2 BStKR). Vorbehalten bleibt Art. 433 Abs. 2 StPO in Bezug auf die Festsetzung der Entschädigung der Privatklägerschaft. Die der Privatklägerschaft zuzusprechende Entschädigung ist somit wie folgt zu korrigieren: Der Aufwand für die Anwaltskosten für das Vorverfahren ist auf Fr. 44'100.-- festzusetzen (176.4 h à Fr. 250.--). Für Reise- und Wartezeit sind Fr. 5'000.-- zuzusprechen (25 h à Fr. 200.--). Zzgl. MwSt von 8 % (bis 31. Dezember 2017) bzw. 7.7 % (ab 1. Januar 2018) resultiert ein Betrag von Fr. 52'914.--. Die Anwaltskosten betreffend die Hauptverhandlung sind auf 26.3 h à Fr. 250.-- = Fr. 6'575.-- festzusetzen (hiervon 19.5 h für die Hauptverhandlung selbst sowie 6.8 h zwecks Vorbereitung des Plädoyers sowie Klientenbesprechung). Hinzu kommt ein Betrag von Fr. 800.-- zwecks Vergütung der Reisezeit. Spesen sind folgende zu vergüten: Fr. 104.-- (Fahrkosten mit Halbtax Zürich-Bellinzona), Fr. 340.-- (zwei Hotelübernachtungen), Fr. 110.-- (drei Mahlzeiten) sowie Fr. 28.-- (zweimal Frühstück) = Fr. 582.--, womit ein Zwischentotal von Fr. 7'957.-- resultiert. Gerichtlich festgelegt mangels Bezifferung wurde die Entschädigung anlässlich der Urteilseröffnung. Diese ist auf Fr. 1'431.50 festzusetzen (zwei Stunden anwaltliche Tätigkeit à Fr. 250.--, 4h Reise- bzw. Wartezeit à Fr. 200.--, Fahrkosten Halbtaxbillet Fr. 104.-- sowie Fr. 27.50 für eine Mahlzeit). Es resultiert ein Gesamtbetrag von Fr. 62'302.50 als Parteientschädigung für das Vor- und Hauptverfahren. Angesichts der Tatsache, dass beide Beschuldigte vom Vorwurf der Privatbestechung freigesprochen wurden, rechtfertigt sich eine Reduktion der Entschädigung um 20 %, was einen aufzuerlegenden Betrag von Fr. 49'842.-- ergibt. Angesichts der Tatbeiträge sind dem Beschuldigten A. hiervon Fr. 43'611.75 (7/8) und dem Beschuldigten B. Fr. 6'230.25 (1/8) aufzuerlegen. 8. Berichtigung Das Dispositiv wird hinsichtlich E. II.1 wie folgt berichtigt: «Das Verfahren wird eingestellt betreffend den Vorwurf des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB in Bezug auf Anklageziffer II.3.1.1 [anstelle von II.3.1]» (oben E. 1.5).

135 SK.2020.36 Die Strafkammer erkennt: I. Beschuldigter A. 1. Das Verfahren wird eingestellt: – betreffend den Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 StGB in Bezug auf Anklageziffer I.2.1; – betreffend den Vorwurf des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB in Bezug auf Anklageziffer I.3.1.1; – betreffend den Vorwurf des Ausnützens von Insiderinformationen i.S.v. Art. 40 aBEHG in Bezug auf Anklageziffer I.5.2.1. 2. A. wird freigesprochen: – vom

Vorwurf des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB betreffend Anklageziffern I.3.1.2; I.3.1.5; I.3.1.6; I.3.1.12; I.3.1.13; I.3.1.14 und I.3.2. – vom Vorwurf des Sich-Bestechen-Lassens i.S.v. Art. 322novies StGB bzw. Art. 23 i.V.m. Art. 4a UWG; – vom Vorwurf des Ausnützens von Insiderinformationen i.S.v. Art. 40 aBEHG in Bezug auf Anklageziffer I.5.6. 3. A. wird schuldig gesprochen: – der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 1 StGB; – des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 Abs. 1 StGB; – des mehrfachen Ausnützens von Insiderinformationen als Primärinsider i.S.v. Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG sowie des Versuchs dazu; – des mehrfachen Ausnützens von Insiderinformationen als Sekundärinsider i.S.v. Art. 40 Abs. 3 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 3 FinfraG sowie des Versuchs dazu. 4. A. wird bestraft:

4.1 mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren;

136 SK.2020.36

4.2 mit einer Verbindungsbusse von Fr. 10'000.--. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

4.3 Die Untersuchungshaft von 14 Tagen wird an die Strafe angerechnet. 5. Für den Vollzug wird der Kanton Schwyz für zuständig erklärt. II. Beschuldigter B. 1. Das Verfahren wird eingestellt: – betreffend den Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 StGB in Bezug auf Anklageziffer II.2.1; – betreffend den Vorwurf des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB in Bezug auf Anklageziffer II.3.1.1. 2. B. wird freigesprochen: – vom Vorwurf des Bestechens i.S.v. Art. 322octies StGB bzw. Art. 23 i.V.m. Art. 4a UWG. 3. B. wird schuldig gesprochen: – der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 2 StGB; – des mehrfachen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 Abs. 2 StGB. 4. B. wird bestraft:

4.1 mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren;

4.2 mit einer Verbindungsbusse von Fr. 8'000.--. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen. 5. Für den Vollzug wird der Kanton Zürich für zuständig erklärt. III. Verfahrenskosten 1. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 146'837.70 (Vorverfahren: Gebühr Fr. 80'000.-- Auslagen Fr. 18'837.70; Gerichtsgebühr Fr. 48'000.--).

137 SK.2020.36 2. Die Verfahrenskosten werden wie folgt anteilmässig auferlegt: – A. Fr. 110'128.25 – B. Fr. 36'709.45 IV. Entschädigungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.